



# Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Herausgegeben von der Sächsischen Staatskanzlei

Nr. 4/2008

Dresden, den 29. Februar 2008

ZKZ 73796

## Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung der Neufassung der Sächsischen Arbeitszeitverordnung vom 28. Januar 2008 .....	198	Verordnung der Landeshauptstadt Dresden zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Dresdner Heide“ vom 19. Februar 2008.....	229
Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Arbeitszeit der Beamten des Freistaates Sachsen (Sächsische Arbeitszeitverordnung – SächsAZVO) .....	199	Beschluss der Sächsischen Staatsregierung über die Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Staatsministerien vom 18. Februar 2008.....	232
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die kommunale Haushaltswirtschaft nach den Regeln der Doppik (Sächsische Kommunalhaushaltsverordnung-Doppik – SächsKomHVO-Doppik) vom 8. Februar 2008.....	202	Bekanntmachung der Sächsischen Staatskanzlei über das Inkrafttreten von Staatsverträgen vom 18. Februar 2008 .....	237
		<b>Inhaltsverzeichnis des Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblattes Jahrgang 2007</b>	

# Bekanntmachung

## der Neufassung der Sächsischen Arbeitszeitverordnung<sup>1</sup>

Vom 28. Januar 2008

Aufgrund von Artikel 3 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Änderung der Sächsischen Arbeitszeitverordnung und der Sächsischen Jugendarbeitsschutzverordnung vom 17. Dezember 2007 (SächsGVBl. S. 578) wird nachstehend der Wortlaut der Sächsischen Arbeitszeitverordnung in der seit dem 1. Januar 2008 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung der Verordnung vom 3. Juni 2002 (SächsGVBl. S. 190),
2. die Fünfte Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Änderung der Sächsischen Arbeitszeitverordnung vom 3. März 2003 (SächsGVBl. S. 31),
3. den am 3. Mai 2003 in Kraft getretenen Artikel 39 der Verordnung vom 10. April 2003 (SächsGVBl. S. 94, 98),
4. den am 1. Januar 2008 in Kraft getretenen Artikel 1 der eingangs genannten Verordnung.

Die Rechtsvorschriften wurden erlassen aufgrund

- zu 1. des § 91 Abs. 1 Satz 1 des Beamtengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Beamtengesetz – SächsBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 370, 2000 S. 7),
- zu 2. des § 91 Abs. 1 Satz 1 des Beamtengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Beamtengesetz – SächsBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 370, 2000 S. 7), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. März 2002 (SächsGVBl. S. 108) geändert worden ist,

- zu 3. des § 4 Abs. 4 des Gesetzes zur Ergänzung der Rechtsgrundlagen des Verwaltungsaufbaus gemäß Artikel 83 Abs. 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen (Sächsisches Verwaltungsaufbauergänzungsgesetz – SächsVwAufbErgG) vom 16. April 1999 (SächsGVBl. S. 184), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2002 (SächsGVBl. S. 312, 313) geändert worden ist,
- zu 4. des § 91 Abs. 1 Satz 1 und § 101 des Beamtengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Beamtengesetz – SächsBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 370, 2000 S. 7), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. April 2007 (SächsGVBl. S. 54, 77) geändert worden ist, und  
§ 3 des Richtergesetzes des Freistaates Sachsen (SächsRiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2004 (SächsGVBl. S. 365), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. April 2007 (SächsGVBl. S. 54, 78) geändert worden ist, in Verbindung mit § 91 Abs. 1 Satz 1 und § 101 SächsBG.

Dresden, den 28. Januar 2008

**Der Staatsminister des Innern**  
**Dr. Albrecht Buttolo**

<sup>1</sup> Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung (ABl. EU Nr. L 299 S. 9).

# Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Arbeitszeit der Beamten des Freistaates Sachsen (Sächsische Arbeitszeitverordnung – SächsAZVO)

## § 1

### Regelmäßige Arbeitszeit

(1) Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt im Durchschnitt wöchentlich 40 Stunden. Die wöchentliche Höchstarbeitszeit darf in einem Bezugszeitraum von vier Monaten im Durchschnitt 48 Stunden nicht überschreiten. Urlaubs- sowie Krankheitszeiten bleiben bei der Berechnung des Durchschnitts unberücksichtigt.

(2) Arbeitstage im Sinne dieser Verordnung sind die Wochentage von Montag bis Freitag. Die Wochenarbeitszeit vermindert sich für jeden gesetzlichen Feiertag sowie für jeden dienstfreien Tag im Sinne von § 2 Abs. 2, die auf einen Arbeitstag fallen, um die Stunden, die an diesem Tag im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit zu leisten wären und ausfallen.

(3) Für Beamte, die an den dienstfreien Tagen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Dienst leisten müssen, vermindert sich die Wochenarbeitszeit in demselben Umfang wie für Beamte derselben Fachrichtung mit regelmäßiger Arbeitszeit.

(4) Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit ermäßigt sich entsprechend dem Umfang einer bewilligten Teilzeitbeschäftigung. Sie ist innerhalb einer Woche zu erbringen. Wenn die dienstlichen Verhältnisse es zulassen, kann die Arbeitszeit abweichend von Satz 2 aufgeteilt werden; dabei muss innerhalb eines Zeitraumes von höchstens zwölf Monaten die auf diesen Zeitraum entfallende ermäßigte Arbeitszeit erbracht werden.

## § 2

### Dienstfreie Tage

(1) An Sonnabenden, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ist dienstfrei. Wenn es die dienstlichen Verhältnisse erfordern, kann für einzelne Dienststellen oder für einzelne Beamte etwas anderes bestimmt werden. Soweit die dienstlichen Verhältnisse dies erlauben, kann der Dienst mit schriftlicher Einwilligung des Vorgesetzten auch an Sonnabenden geleistet werden.

(2) Am 24. Dezember und am 31. Dezember ist dienstfrei. Die Staatsregierung kann anordnen, dass aus besonderem Anlass einzelne Arbeitstage dienstfrei sind. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) An den dienstfreien Tagen und in der sonst dienstfreien Zeit ist Bereitschaftsdienst (§ 9 Abs. 1 Satz 1) zu leisten, wenn dies nach den dienstlichen Verhältnissen erforderlich ist. Die im Wechseldienst (§ 9 Abs. 1 Satz 2) eingesetzten Beamten versehen ihren Dienst auch an den dienstfreien Tagen sowie in der sonst dienstfreien Zeit. Die Gesamtzahl der dienstfreien Tage im Kalenderjahr entspricht für jeden Beamten mindestens der Anzahl der Sonnabende, Sonntage, gesetzlichen Feiertage und dienstfreien Tage nach Absatz 2 im Kalenderjahr.

## § 3

### Mindestruhezeit

Den Beamten ist eine kontinuierliche Mindestruhezeit von zweimal 24 Stunden jeweils zuzüglich der täglichen Ruhezeit von elf Stunden nach § 4 Abs. 4 Satz 2 in einem Bezugszeitraum von 14 Tagen zu gewähren.

## § 4

### Einteilung der Arbeitszeit, Pausen

(1) Die Arbeitszeit ist in Vor- und Nachmittagsdienst zu teilen. Bei einer täglichen Arbeitszeit von mehr als sechs Stunden muss die Pause mindestens 30 Minuten, bei einer täglichen Arbeitszeit von mehr als neun Stunden muss sie mindestens 45 Minuten betragen; sie darf höchstens 90 Minuten betragen.

(2) Die Pausen werden in die Arbeitszeit nicht eingerechnet.

(3) Die tägliche Arbeitszeit kann im Rahmen der feststehenden Arbeitszeit (§ 5) oder der gleitenden Arbeitszeit (§ 6) geregelt werden.

(4) Die tägliche Arbeitszeit darf in der Regel zehn Stunden nicht überschreiten. Innerhalb eines 24-Stunden-Zeitraums ist eine tägliche Ruhezeit von elf zusammenhängenden Stunden einzuhalten.

## § 5

### Feststehende Arbeitszeit

(1) Der Dienst beginnt bei feststehender Arbeitszeit täglich um 7.30 Uhr und endet um 16.15 Uhr, am Freitag um 15.00 Uhr, wenn die Mittagspause 30 Minuten beträgt.

(2) Die Dienststelle kann abweichend von Absatz 1, jedoch unter Beachtung der §§ 1 bis 4, allgemein oder im Einzelfall eine andere Regelung treffen, wenn dies nach den örtlichen oder dienstlichen Verhältnissen oder aus persönlichen Gründen gerechtfertigt ist. Dabei darf der Dienst nicht nach 9.00 Uhr beginnen und nicht vor 15.30 Uhr, am Freitag nicht vor 15.00 Uhr enden. Die Dienststelle bestimmt, wann die Mittagspause genommen werden kann.

(3) In besonders begründeten Fällen kann die oberste Dienstbehörde Ausnahmen zulassen.

## § 6

### Gleitende Arbeitszeit

(1) Die Dienststelle kann – sofern die personellen und organisatorischen Voraussetzungen und die Arbeitsabläufe dies rechtfertigen – zulassen, dass die Beamten Dienstbeginn und Dienstende innerhalb einer täglichen Rahmenarbeitszeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr in gewissen Grenzen selbst bestimmen. Für die Ermittlung der Arbeitszeit sind Zeiterfassungsgeräte zu verwenden. Sofern die Eigenart des Dienstes der Verwendung von Zeiterfassungsgeräten entgegensteht oder ihr Einsatz wirtschaftlich nicht zu rechtfertigen ist, kann der Nachweis der geleisteten täglichen Arbeitszeit mit Genehmigung der obersten Dienstbehörde ausnahmsweise in anderer Weise erbracht werden. Von der Zeiterfassung kann auch abgesehen werden, sofern eine Leistungsdatenerfassung im Rahmen von Controlling-Systemen sichergestellt ist, und wenn der notwendige Nachweis der Arbeitszeit auch über den Einsatz von Leistungserfassungsgeräten geführt werden kann.

(2) Bei der der Dienststelle obliegenden Gestaltung der Arbeitszeit ist durch Festsetzung von bereichsspezifischen Funktions-

zeiten die Arbeitsfähigkeit, Auskunftsfähigkeit und Arbeitsbereitschaft der Behörde oder von Teilen der Behörde für interne und externe Ansprechpartner sicherzustellen.

(3) Als regelmäßige tägliche Arbeitszeit ist bei gleitender Arbeitszeit ein Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit zugrunde zu legen. Für ein Über- oder Unterschreiten der regelmäßigen Arbeitszeit kann ein Ausgleich innerhalb eines Kalenderjahres (Abrechnungszeitraum) vorgesehen werden. Innerhalb des Abrechnungszeitraumes besteht ein Einsichtsrecht des Vorgesetzten in die Aufzeichnungen der Zeiterfassung. In den nächsten Abrechnungszeitraum dürfen höchstens zwanzig Stunden, in Ausnahmefällen vierzig Stunden, übertragen werden.

(4) Sofern die dienstlichen Verhältnisse es zulassen, können dem Beamten zum Ausgleich von Zeitguthaben in einem Kalendermonat höchstens

1. zwei ganze Tage,
2. ein ganzer Tag und zwei weitere halbe Tage oder
3. vier halbe Tage

Arbeitszeitausgleich bewilligt werden. Als halber Tag gilt jeweils die Zeit von 0.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 12.00 Uhr bis 24.00 Uhr. Aus besonderen dienstlichen Gründen kann der Freizeitausgleich für höchstens drei Kalendermonate zu einem zusammenhängenden Ausgleich zusammengefasst werden. Die Dienststelle kann Zeiten bestimmen, in denen kein Ausgleich stattfinden kann oder ein Ausgleich stattfinden muss. Bei Erkrankung eines Kindes oder eines im Haushalt des Beamten lebenden Angehörigen kann der Freizeitausgleich für höchstens bis zu sechs Kalendermonate zu einem zusammenhängenden Ausgleich zusammengefasst werden, wenn eine andere im Haushalt des Beamten lebende oder eine weitere mit der Betreuung betraute Person das Kind oder den Angehörigen nicht beaufsichtigen, betreuen oder pflegen kann. Gleiches gilt bei unvorhersehbarem Ausfall der mit der Betreuung eines Kindes betrauten Person oder sonstiger organisierter Betreuungsmöglichkeiten.

(5) Die Dienststelle kann einzelne Beamte oder einzelne Gruppen von Beamten allgemein oder im Einzelfall auf Dauer oder vorübergehend von der Teilnahme an der gleitenden Arbeitszeit ausnehmen, soweit dies aus dienstlichen oder aus durch den Beamten zu vertretenden Gründen geboten ist.

(6) In begründeten Fällen kann die oberste Dienstbehörde Abweichungen von Absatz 1 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und 3 und von Absatz 4 Satz 1, 3 und 5 zulassen.

#### § 6a

##### **Freistellung vom Dienst bei Teilzeitbeschäftigung**

Wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, kann bei Teilzeitbeschäftigten auf deren Antrag abweichend von § 1 Abs. 4 für die Aufteilung der ermäßigten Arbeitszeit ein längerer Zeitraum zugrunde gelegt werden, der Zeiten einer regelmäßigen Beschäftigung und einer vollständigen Freistellung vom Dienst umfassen kann. Dieser Zeitraum darf insgesamt acht Jahre nicht überschreiten. Die vollständige Freistellung vom Dienst muss ein Jahr andauern, kann nur zusammenhängend und nur am Ende des Gesamtbewilligungszeitraums genommen werden.

#### § 7

##### **Dienstleistungsabend**

(1) Dienststellen oder Teile von ihnen können an bis zu zwei Tagen in der Woche Dienstleistungsabende bestimmen.

(2) Im Falle des § 5 Abs. 1 kann von den dort genannten Arbeitszeiten abgewichen werden.

#### § 7a

##### **Dienstreisen**

Bei Dienstreisen einschließlich der Reisetage gilt die Dauer der Dienstgeschäfte als Arbeitszeit. Reisezeiten werden mindestens bis zur Höhe der regelmäßigen oder dienstplanmäßigen Arbeitszeit angerechnet.

#### § 8

##### **Nachtarbeit**

(1) Nachtarbeit im Sinne dieser Verordnung ist ein Dienst, der mindestens drei Stunden in der Zeit von 22.00 Uhr bis 5.00 Uhr umfasst. Bei der Gestaltung von Nachtarbeit muss hinsichtlich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beamten der besonderen Beanspruchung durch die Arbeit in der Nacht Rechnung getragen werden.

(2) Bei Beamten, die Nachtarbeit leisten, darf diese in einem Bezugszeitraum von vier Monaten im Durchschnitt acht Stunden innerhalb eines 24-Stunden-Zeitraums nicht überschreiten. Fällt die kontinuierliche Mindestruhezeit gemäß § 3 in den Bezugszeitraum, bleibt sie bei der Berechnung des Durchschnitts unberücksichtigt.

(3) Bei Beamten, die Nachtarbeit leisten, die mit besonderen Gefahren oder einer erheblichen körperlichen oder geistigen Anspannung verbunden ist, darf die tatsächliche Arbeitszeit acht Stunden innerhalb eines 24-Stunden-Zeitraums nicht überschreiten.

#### § 9

##### **Bereitschaftsdienst, Wechseldienst und Rufbereitschaft**

(1) Bereitschaftsdienst ist ein Dienst, bei dem sich der Beamte in seiner Dienststelle oder an einem von der Dienststelle bestimmten Ort außerhalb seiner Wohnung aufhält, um im Bedarfsfall den Dienst aufzunehmen. Wechseldienst ist ein Dienst nach Plan, der einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit in wechselnden Dienstschichten, in denen ununterbrochen, bei Tag und Nacht, werktags, sonntags und feiertags Dienst geleistet wird, vorsieht.

(2) Bei Tätigkeiten, die dadurch gekennzeichnet sind, dass die Kontinuität des Dienstes gewährleistet sein muss, insbesondere bei Ambulanz-, Feuerwehr- oder Katastrophenschutzdiensten, sowie im Polizei- und Justizvollzugsdienst, kann im Bereitschaftsdienst oder Wechseldienst gearbeitet werden. Die Arbeitszeit kann entsprechend dem dienstlichen Bedürfnis, im Rahmen der bestehenden Schutzvorschriften, auf bis zu 48 Stunden wöchentlich im Durchschnitt eines Bezugszeitraumes von vier Monaten verlängert werden. Die Einteilung der Arbeitszeit und der Pausen kann entsprechend den Anforderungen des jeweiligen Dienstes abweichend von § 4 Abs. 1 gestaltet werden.

(3) Dienste mit einem erheblichen Anteil an Bereitschaftsdienst sollen 24 Stunden nicht überschreiten, die sich daran anschließende Ausgleichsruhezeit hat mindestens 21 Stunden zu betragen. Bei kürzeren Diensten kann die Ausgleichsruhezeit entsprechend reduziert werden, bei längeren Diensten ist die Ausgleichsruhezeit entsprechend zu verlängern. § 8 Abs. 2 und 3 findet keine Anwendung.

(4) Die tägliche Arbeitszeit der im Wechseldienst tätigen Beamten darf 13 Stunden nicht überschreiten; die tägliche Ruhezeit gemäß § 4 Abs. 4 Satz 2 ist einzuhalten. Betragen die einzelnen Dienstschichten innerhalb eines Schichtzyklus jeweils weniger als zehn Stunden, kann die Ruhezeit zwischen den Dienstschichten eines Schichtzyklus abweichend von § 4 Abs. 4 Satz 2 auf bis zu neun Stunden gekürzt werden; in diesem Fall darf die tägliche Arbeitszeit 15 Stunden nicht überschreiten. Im Anschluss an einen Schichtzyklus im Sinne von Satz 2 mit insgesamt 24 Stunden Arbeitszeit ist eine Ausgleichsruhezeit von mindestens 42 Stunden zu gewähren. Bei einer längeren Arbeitszeit innerhalb eines Schichtzyklus ist die anschließende Ausgleichsruhezeit entsprechend zu verlängern. § 8 Abs. 3 findet auf die im Wechseldienst tätigen Beamten keine Anwendung.

(5) Rufbereitschaft liegt vor, wenn der Beamte auf Anordnung des Vorgesetzten während seiner dienstfreien Zeit erreichbar sein muss, um kurzfristig den Dienst aufnehmen zu können. Rufbereitschaft ist mit 12,5 Prozent ihrer Dauer auf die Arbeitszeit anzurechnen. Zeiten der Heranziehung zum Dienst sind Arbeitszeit.

#### **§ 10 Beamte der Straßenbauverwaltung und Vermessungsverwaltung**

Für die Landesbeamten bei den Straßenmeistereien der Straßenbauämter und des Autobahnamtes Sachsen sowie für die Beamten der Vermessungsverwaltung, die im Außendienst tätig sind, insbesondere mit Übernachtung, kann die Dienststelle allgemein oder im Einzelfall das Dienstende an bestimmten Tagen um bis zu zwei Stunden abweichend von § 5 festlegen, wenn dies aus Gründen des Betriebsablaufes, der Verkehrssicherheit oder wegen der jahreszeitlichen Anforderungen notwendig ist.

#### **§ 11 Ausnahme durch Individualerklärung des Beamten**

(1) Unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes kann die durchschnittliche wöchentliche Höchstarbeitszeit gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 überschritten werden, wenn:

1. der Beamte sich hierzu schriftlich bereit erklärt,
2. dem Beamten, sofern er nicht zur Überschreitung der wöchentlichen Höchstarbeitszeit bereit ist oder die Erklärung nach Nummer 1 widerruft, keine Nachteile entstehen,
3. die Dienststellen die Beamten, die sich zur Überschreitung der wöchentlichen Höchstarbeitszeit bereit erklärt haben, in Listen erfassen und auf Ersuchen die für den Arbeitsschutz zuständigen Behörden hierüber unterrichten,
4. die Dienststellen die Beamten, die tatsächlich die wöchentliche Höchstarbeitszeit überschreiten, in Listen erfassen und den für den Arbeitsschutz zuständigen Behörden, die eine Überschreitung der wöchentlichen Höchstarbeitszeit anlassbezogen unterbinden oder einschränken können, zur Verfügung stellen.

(2) Auch bei Abgabe einer Erklärung nach Absatz 1 Nr. 1 soll die durchschnittliche wöchentliche Höchstarbeitszeit in einem Bezugszeitraum von vier Monaten nicht mehr als 56 Stunden betragen. Die Erklärung kann mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende schriftlich widerrufen werden. Die Beamten sind auf das Widerrufsrecht hinzuweisen.

#### **§ 11a Einsatz in Katastrophen- und Unglücksfällen**

Abweichungen von § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, §§ 3, 4 Abs. 1 und 4 Satz 2, § 8 Abs. 2 und 3 sind in Katastrophen- und besonders schweren Unglücksfällen oder in Fällen anderer Art, die die Kräfte der Behörden mit Sicherheitsaufgaben in außergewöhnlichem Maße in Anspruch nehmen, zulässig, soweit dies aus zwingenden dienstlichen Gründen erforderlich ist. Die Dienststellen haben in diesen Fällen gleichwertige Ausgleichsruhezeiten zu gewährleisten.

#### **§ 12 Verwaltungsvorschrift für Beamte des Justizvollzugsdienstes**

Das Staatsministerium der Justiz kann Verwaltungsvorschriften über die Arbeitszeitregelung der im Wechseldienst und Bereitschaftsdienst eingesetzten Beamten des Justizvollzugsdienstes erlassen.

#### **§ 13 Verwaltungsvorschrift für Beamte in Gesundheits- und Sozialeinrichtungen**

Das Staatsministerium für Soziales kann Verwaltungsvorschriften über die Arbeitszeitregelung der im Wechseldienst und Bereitschaftsdienst eingesetzten Beamten der Gesundheits- und Sozialeinrichtungen in Trägerschaft des Freistaates Sachsen erlassen.

#### **§ 14 Beamtete Professoren und Lehrkräfte**

(1) Diese Verordnung gilt nicht für beamtete Professoren.

(2) Für beamtete Lehrkräfte gelten ausschließlich § 1 Abs. 1, 2 und 4, § 2 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1.

(3) Das Staatsministerium für Kultus kann Verwaltungsvorschriften zur Regelung der Pflichtstunden für die beamteten Lehrkräfte erlassen.

#### **§ 14a Experimentierklausel**

Zur Erprobung von Arbeitszeitmodellen kann die oberste Dienstbehörde von den Bestimmungen dieser Verordnung Ausnahmen zulassen, wenn das dienstliche Interesse nicht beeinträchtigt wird. Sofern sich das erprobte Arbeitszeitmodell bewährt hat, kann es als dauerhafte Abweichung von den in dieser Verordnung enthaltenen Regelungen von der obersten Dienstbehörde zugelassen werden. Das Staatsministerium des Innern ist über die Erprobung zu unterrichten.

#### **§ 15 In-Kraft-Treten**

**Verordnung**  
**des Sächsischen Staatsministeriums des Innern**  
**über die kommunale Haushaltswirtschaft nach den Regeln der Doppik**  
**(Sächsische Kommunalhaushaltsverordnung-Doppik – SächsKomHVO-Doppik)**  
**Vom 8. Februar 2008**

Aufgrund von

1. § 127 Abs. 1 Nr. 9, 11, 13, 14, 16, 18 und 20 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 158) geändert worden ist, und § 127 Abs. 1 Nr. 9 SächsGemO im Benehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen,
2. § 68 Abs. 1 Nr. 7, 9, 11, 12, 14 und 16 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) vom 19. Juli 1993 (SächsGVBl. S. 577), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 102, 110) geändert worden ist, und § 68 Abs. 1 Nr. 7 SächsLKrO im Benehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen sowie
3. § 79 Satz 2, § 5 Abs. 3 und § 47 Abs. 2 des Sächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815, 1103), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 160) geändert worden ist, in Verbindung mit § 127 Abs. 1 Nr. 9, 11, 13, 14, 16 und 18 bis 20 SächsGemO und in Verbindung mit § 127 Abs. 1 Nr. 9 SächsGemO im Benehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen

wird verordnet:

**Inhaltsübersicht**

**Abschnitt 1**

**Haushaltsplan, Finanzplanung**

- § 1 Bestandteile des Haushaltsplans, Gesamthaushalt, Anlagen
- § 2 Ergebnishaushalt
- § 3 Finanzhaushalt
- § 4 Teilhaushalte, Budgets
- § 5 Stellenplan
- § 6 Vorbericht
- § 7 Haushaltsplan für zwei Jahre
- § 8 Nachtragshaushaltsplan
- § 9 Finanzplan und Investitionsprogramm

**Abschnitt 2**

**Planungsgrundsätze**

- § 10 Allgemeine Planungsgrundsätze
- § 11 Verpflichtungsermächtigungen
- § 12 Investitionen
- § 13 Verfügungsmittel
- § 14 Kosten- und Leistungsrechnungen
- § 15 Fremde Finanzmittel
- § 16 Weitere Vorschriften für Erträge und Aufwendungen
- § 17 Erläuterungen

**Abschnitt 3**

**Deckungsgrundsätze**

- § 18 Grundsatz Gesamtdeckung
- § 19 Zweckbindung
- § 20 Deckungsfähigkeit
- § 21 Übertragbarkeit und Verfügbarkeit

**Abschnitt 4**

**Liquidität und Rücklagen**

- § 22 Liquidität
- § 23 Rücklagen

**Abschnitt 5**

**Haushaltsausgleich und Deckung von Fehlbeträgen**

- § 24 Haushaltsausgleich
- § 25 Deckung von Fehlbeträgen des Jahresabschlusses
- § 26 Haushaltsstrukturkonzept

**Abschnitt 6**

**Weitere Vorschriften für die Haushaltswirtschaft**

- § 27 Überwachung der Forderungen
- § 28 Bewirtschaftung und Überwachung der Aufwendungen und Auszahlungen
- § 29 Berichtspflicht
- § 30 Haushaltswirtschaftliche Sperre
- § 31 Vorläufige Rechnungsvorgänge
- § 32 Stundung, Niederschlagung und Erlass
- § 33 Kleinbeträge

**Abschnitt 7**

**Inventar**

- § 34 Inventar, Inventur
- § 35 Inventurvereinfachungsverfahren

**Abschnitt 8**

**Ansatz und Bewertung des Vermögens und der Schulden**

- § 36 Erfassungsgrundsätze, Verrechnungs- und Bilanzierungsverbote
- § 37 Allgemeine Bewertungsgrundsätze
- § 38 Wertansätze für Vermögensgegenstände
- § 39 Wertansätze für Rechnungsabgrenzungsposten
- § 40 Wertansätze für Sonderposten
- § 41 Wertansätze für Rückstellungen
- § 42 Wertansätze für Verbindlichkeiten
- § 43 Bewertungsvereinfachungsverfahren
- § 44 Abschreibungen
- § 45 Währungsumrechnung
- § 46 Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre

**Abschnitt 9**

**Jahresabschluss**

- § 47 Allgemeine Grundsätze für die Gliederung
- § 48 Ergebnisrechnung
- § 49 Finanzrechnung
- § 50 Planvergleich
- § 51 Vermögensrechnung (Bilanz)
- § 52 Anhang
- § 53 Rechenschaftsbericht
- § 54 Anlagenübersicht, Forderungsübersicht, Verbindlichkeitenübersicht

### Abschnitt 10 Gesamtabschluss

- § 55 Gesamtabschluss
- § 56 Kapitalflussrechnung
- § 57 Konsolidierungsbericht und Angaben zum nicht konsolidierten Beteiligungsbesitz

### Abschnitt 11 Sondervermögen, Treuhandvermögen, Begriffsbestimmungen

- § 58 Sondervermögen, Treuhandvermögen
- § 59 Begriffsbestimmungen
- § 60 Ersetzung von Begriffen

### Abschnitt 12 Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 61 Erstmalige Bewertung (Eröffnungsbilanz)
- § 62 Berichtigung der Eröffnungsbilanz
- § 63 Übergangsvorschriften
- § 64 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Anlage Abschreibungstabelle

### Abschnitt 1 Haushaltsplan, Finanzplanung

#### § 1 Bestandteile des Haushaltsplans, Gesamthaushalt, Anlagen

- (1) Der Haushaltsplan besteht aus:
1. dem Gesamthaushalt;
  2. den Teilhaushalten;
  3. dem Stellenplan.
- (2) Der Gesamthaushalt besteht aus:
1. dem Ergebnishaushalt;
  2. dem Finanzhaushalt;
  3. dem Haushaltsquerschnitt als je einer Übersicht über die Erträge und Aufwendungen der Teilhaushalte des Ergebnishaushalts sowie der Einzahlungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen der Teilhaushalte des Finanzhaushalts.
- (3) Dem Haushaltsplan sind als Anlagen beizufügen:
1. der Vorbericht;
  2. das Haushaltsstrukturkonzept, wenn ein solches erstellt werden muss;
  3. eine Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen in den einzelnen Jahren voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen; werden Auszahlungen in den Jahren fällig, auf die sich der Finanzplan noch nicht erstreckt, ist die voraussichtliche Deckung des Zahlungsmittelbedarfs dieser Jahre gesondert darzustellen;
  4. eine Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten ohne Kassenkredite und der Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährverträgen und der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte sowie eine Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Rückstellungen und Rücklagen, jeweils bezogen auf den Beginn des Vorjahres und auf den Beginn des Haushaltsjahres;
  5. die Wirtschaftspläne und neuesten Jahresabschlüsse der Sondervermögen, für die Sonderrechnungen geführt werden;

6. die Wirtschaftspläne und neuesten Jahresabschlüsse der Unternehmen und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, an denen die Gemeinde mit mehr als 20 Prozent beteiligt ist; an die Stelle der Wirtschaftspläne und Jahresabschlüsse kann eine kurz gefasste Übersicht über die Wirtschaftslage und die voraussichtliche Entwicklung der Unternehmen und Einrichtungen treten;
7. die Übersichten nach § 4 Abs. 5;
8. eine Übersicht über die Fehlbeträge des Haushaltsjahres und der Vorjahre und ihre Deckung.

(4) Den im Haushaltsplan für das Haushaltsjahr zu veranschlagenden Erträgen und Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen sind die Ergebnisse des Jahresabschlusses des Vorjahres und die Haushaltspositionen des Vorjahres voranzustellen. Darüber hinaus sind die Positionen der Finanzplanung nach § 80 Abs. 1 SächsGemO für die dem Haushaltsjahr folgenden drei Jahre anzufügen. Ergeben sich bei der Aufstellung des Haushaltsplans wesentliche Änderungen für die folgenden Jahre, so ist der Finanzplan anzupassen.

#### § 2 Ergebnishaushalt

- (1) Der Ergebnishaushalt enthält in Form des vorgegebenen Musters nach § 128 Nr. 3 SächsGemO:
1. Steuern und ähnliche Abgaben nach Arten;
  2. Zuwendungen (Zuweisungen und Zuschüsse) und Umlagen nach Arten sowie aufgelöste Sonderposten;
  3. sonstige Transfererträge;
  4. öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte;
  5. privatrechtliche Leistungsentgelte;
  6. Kostenerstattungen und Kostenumlagen;
  7. Finanzerträge wie Zinsen, Erträge aus Beteiligungen und ähnliche Erträge;
  8. aktivierte Eigenleistungen und Bestandsveränderungen;
  9. sonstige ordentliche Erträge;
  10. die ordentlichen Erträge, die Summe aus den Nummern 1 bis 9;
  11. Personalaufwendungen;
  12. Versorgungsaufwendungen;
  13. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen;
  14. planmäßige Abschreibungen;
  15. Zinsen und ähnliche Aufwendungen;
  16. Transferaufwendungen wie Abschreibungen auf Investitionsförderungsmaßnahmen;
  17. sonstige ordentliche Aufwendungen;
  18. die ordentlichen Aufwendungen, die Summe aus den Nummern 11 bis 17;
  19. das ordentliche Ergebnis, den Saldo aus den Nummern 10 und 18;
  20. die Abdeckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren nach § 25 Abs. 3;
  21. das veranschlagte ordentliche Ergebnis, die Summe aus den Nummern 19 und 20;
  22. realisierbare außerordentliche Erträge;
  23. realisierbare außerordentliche Aufwendungen;
  24. das veranschlagte Sonderergebnis, den Saldo aus den Nummern 22 und 23;
  25. das veranschlagte Gesamtergebnis als Überschuss oder Fehlbetrag, die Summe aus den Nummern 21 und 24;
- als Ergebnisabdeckung
26. die Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses gemäß § 24 Abs. 1;
  27. die Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses gemäß § 25 Abs. 2 und § 24 Abs. 3;

28. den Vortrag eines Haushaltsfehlbetrags auf das ordentliche Ergebnis der Folgejahre gemäß § 24 Abs. 4 bis 6;  
 29. die Minderung des Basiskapitals gemäß § 25 Abs. 4 und 5.

(2) Unter den Posten „außerordentliche Erträge“ und „außerordentliche Aufwendungen“ sind die nicht dem Haushaltsjahr zuzuordnenden, regelmäßig und unregelmäßig anfallenden Erträge und Aufwendungen, insbesondere Gewinne und Verluste aus Vermögensveräußerung, auszuweisen.

### § 3 Finanzhaushalt

(1) Der Finanzhaushalt enthält in Form des vorgegebenen Musters nach § 128 Nr. 3 SächsGemO:

1. den Saldo des Ergebnishaushalts, das veranschlagte Gesamtergebnis nach § 2 Abs. 1 Nr. 25;
2. die Hinzurechnung des Betrages der Abdeckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren nach § 2 Abs. 1 Nr. 20;
3. die Verminderung um die außerordentlichen Erträge aus der Veräußerung von Vermögen;
4. die Hinzurechnung der nicht zahlungswirksamen Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit;
5. die Verminderung um die nicht zahlungswirksamen Erträge aus laufender Verwaltungstätigkeit;
6. die Hinzurechnung der nicht ergebniswirksamen Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit;
7. die Verminderung um die nicht ergebniswirksamen Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit;
8. den Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit als Zahlungsmittelüberschuss oder Zahlungsmittelbedarf des Ergebnishaushalts, das Ergebnis der Berechnung aus den Nummern 1 bis 7;
9. Einzahlungen aus Investitionszuwendungen;
10. Einzahlungen aus Investitionsbeiträgen und ähnlichen Entgelten für Investitionstätigkeit;
11. Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagevermögen;
12. Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagevermögen und von Wertpapieren des Umlaufvermögens;
13. Einzahlungen für sonstige Investitionstätigkeit;
14. Einzahlungen für Investitionstätigkeit, die Summe aus den Nummern 9 bis 13;
15. Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden;
16. Auszahlungen für Baumaßnahmen;
17. Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Sachanlagevermögen;
18. Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagevermögen und von Wertpapieren des Umlaufvermögens;
19. Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen;
20. Auszahlungen für sonstige Investitionen;
21. Auszahlungen für Investitionstätigkeit, die Summe aus den Nummern 15 bis 20;
22. den Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit, den Saldo aus den Nummern 14 und 21;
23. den veranschlagten Finanzierungsmittelüberschuss oder Finanzierungsmittelfehlbetrag, die Summe aus den Nummern 8 und 22;
24. Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften für Investitionen;
25. Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften für Investitionen;
26. den Zahlungsmittelsaldo aus der Finanzierungstätigkeit, den Saldo aus den Nummern 24 und 25;

27. die Änderung des Finanzmittelbestands im Haushaltsjahr, die Summe aus den Nummern 23 und 26;  
 28. die Hinzurechnung der Entnahme aus der Liquiditätsreserve;  
 29. die Verminderung um die Zuführung an die Liquiditätsreserve;  
 30. den Überschuss oder Bedarf an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr, die Summe aus den Nummern 27, 28 und 29.

(2) Der Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus fremden Finanzmitteln (§ 15) ist nachrichtlich anzugeben.

### § 4 Teilhaushalte, Budgets

(1) Der Gesamthaushalt ist in Teilhaushalte zu gliedern. Die Teilhaushalte sind produktorientiert zu bilden. Sie können nach den vorgegebenen Produktbereichen oder nach der örtlichen Organisation gebildet werden. Mehrere Produktbereiche können zu einem Teilhaushalt zusammengefasst werden. Werden Teilhaushalte nach der örtlichen Organisation gebildet, können Produktbereiche nach vorgegebenen Produktgruppen oder Produkten auf mehrere Teilhaushalte aufgeteilt werden. Die Teilhaushalte sind in einen Ergebnishaushalt und in einen Finanzhaushalt zu gliedern.

(2) Jeder Teilhaushalt muss mindestens aus einer Bewirtschaftungseinheit (Budget) bestehen. Die Budgets sind jeweils einem Verantwortungsbereich zuzuordnen. In den Teilhaushalten sind die Produktgruppen darzustellen; zusätzlich sollen die Schlüsselprodukte, die Leistungsziele und die Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung dargestellt werden.

(3) Der Teilergebnishaushalt enthält in Form des vorgegebenen Musters nach § 128 Nr. 3 SächsGemO:

1. die anteiligen ordentlichen Erträge nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 9, soweit diese nicht ausschließlich im Gesamthaushalt oder zentral in einem Teilhaushalt veranschlagt sind;
  2. die Summe der ordentlichen Erträge aus der Nummer 1;
  3. die anteiligen ordentlichen Aufwendungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 11 bis 17, soweit diese nicht ausschließlich im Gesamthaushalt oder zentral veranschlagt sind;
  4. die Summe der ordentlichen Aufwendungen aus der Nummer 3;
  5. die anteilige Abdeckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren (§ 2 Abs. 1 Nr. 20);
  6. das anteilige veranschlagte ordentliche Ergebnis, den Saldo aus der Nummer 2 und der Summe aus den Nummern 4 und 5;
  7. Erträge aus interner Leistungsverrechnung;
  8. Aufwendungen für interne Leistungsverrechnung;
  9. kalkulatorische Kosten;
  10. den kalkulatorischen Vortrag eines Fehlbetrags aus dem Vorjahr;
  11. das veranschlagte kalkulatorische Ergebnis, den Saldo aus der Nummer 7 und der Summe aus den Nummern 8 bis 10;
  12. den veranschlagten Nettoressourcenbedarf oder Nettoressourcenüberschuss, die Summe aus den Nummern 6 und 11.
- Bei den kalkulatorischen Kosten können auch kalkulatorische Zinsen verrechnet werden, soweit sie die Zinsen nach § 2 Abs. 1 Nr. 15 übersteigen.

(4) Der Teilfinanzhaushalt enthält in Form des vorgegebenen Musters nach § 128 Nr. 3 SächsGemO:

1. den anteiligen Zahlungsmittelüberschuss oder Zahlungsmittelbedarf, der aus § 4 Abs. 3 Nr. 6 unter Hinzurechnung der anteiligen nicht zahlungswirksamen Aufwendungen und des Betrages der anteiligen Abdeckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren nach Absatz 3 Nr. 5 sowie Verminderung um die



anteiligen nicht zahlungswirksamen Erträge zu berechnen ist;

2. die anteiligen Einzahlungen für Investitionstätigkeit nach § 3 Abs. 1 Nr. 9 bis 13;
3. die anteiligen Auszahlungen für Investitionstätigkeit nach § 3 Abs. 1 Nr. 15 bis 20;
4. den anteiligen veranschlagten Finanzierungsmittelüberschuss oder Finanzierungsmittelbedarf, die Summe aus der Nummer 1 und aus dem Saldo aus den Nummern 2 und 3.

Abweichend von Satz 1 kann die Darstellung im Teilfinanzhaushalt auf Satz 1 Nr. 2 und 3 beschränkt werden. Die Investitionen sind einzeln unter Angabe der Gesamtinvestitionssumme, der Einzahlungen und Auszahlungen sowie der Verpflichtungsermächtigungen für die Folgejahre entsprechend § 9 Abs. 2 darzustellen. Maßnahmen von geringer finanzieller Bedeutung dürfen zusammengefasst werden.

(5) Dem Haushaltsplan sind je eine Übersicht über die Zuordnung der Produktbereiche und Produktgruppen zu den Teilhaushalten sowie Übersichten über die Zuordnung der Erträge und Aufwendungen des Ergebnishaushalts zu dem vorgegebenen Produktrahmen als Anlagen beizufügen.

### § 5 Stellenplan

(1) Der Stellenplan hat die im Haushaltsjahr erforderlichen Stellen der Beamten und der nicht nur vorübergehend Beschäftigten sowie der davon in der Kernverwaltung Beschäftigten auszuweisen. Soweit erforderlich, sind in ihm die Amtsbezeichnungen für Beamte festzusetzen. Stellen in Einrichtungen von Sondervermögen, für die Sonderrechnungen geführt werden, sind gesondert auszuweisen.

(2) Im Stellenplan ist ferner für jede Besoldungs- und Entgeltgruppe die Gesamtzahl der Stellen für das Vorjahr sowie der am 30. Juni des Vorjahres besetzten Stellen anzugeben. Wesentliche Abweichungen vom Stellenplan des Vorjahres sind zu erläutern.

(3) Soweit ein dienstliches Bedürfnis besteht, dürfen im Stellenplan ausgewiesene

1. Planstellen vorübergehend mit Beamten einer niedrigeren Besoldungsgruppe derselben Laufbahn besetzt werden,
2. freigewordene Planstellen des Eingangsamtes einer Laufbahn des höheren, gehobenen oder mittleren Dienstes mit Beamten der nächstniedrigeren Laufbahn besetzt werden, deren Aufstieg in die nächsthöhere Laufbahn im folgenden Haushaltsjahr lauffahnrechtlich möglich und vom Dienstherrn beabsichtigt ist,
3. freigewordene Planstellen des Eingangsamtes einer Laufbahn vorübergehend mit Beamten zur Anstellung besetzt werden, deren Anstellung vom Dienstherrn beabsichtigt ist, und
4. freigewordene Planstellen mit Beschäftigten einer vergleichbaren oder niedrigeren Entgeltgruppe besetzt werden, längstens jedoch bis zum Ende des Jahres, das auf das Jahr des Freiwerdens der Stelle folgt.

### § 6 Vorbericht

Der Vorbericht gibt einen Überblick über die Entwicklung und den Stand der Haushaltswirtschaft unter dem Gesichtspunkt der stetigen Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde. Er soll eine durch Kennzahlen gestützte, wertende Analyse der Haushaltslage und ihrer voraussichtlichen Entwicklung enthalten. Unter Einhaltung der folgenden Gliederung sollen insbesondere dargestellt werden:

1. welche wesentlichen Ziele und Strategien die Gemeinde verfolgt und welche Änderungen gegenüber dem Vorjahr eintreten werden;
2. wie sich die wichtigsten Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen, das Vermögen, die Verbindlichkeiten ohne Kassenkredite und die Zinsbelastung sowie die Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährverträgen und ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften in den beiden dem Haushaltsjahr vorangehenden Haushaltsjahren entwickelt haben und voraussichtlich im Finanzplanungszeitraum entwickeln werden;
3. wie sich unter Berücksichtigung einer Fehlbetragsabdeckung aus Vorjahren das Gesamtergebnis und die Rücklagen in den dem Haushaltsjahr folgenden drei Jahren entwickeln werden und in welchem Verhältnis sie zum Deckungsbedarf des Finanzplans stehen;
4. welche erheblichen Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Haushaltsjahr geplant sind und welche Auswirkungen sich hieraus für die Haushalte der folgenden Jahre ergeben werden;
5. wie sich der Zahlungsmittelüberschuss oder Zahlungsmittelbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit, der Finanzierungsmittelüberschuss oder der Finanzierungsmittelfehlbetrag entwickeln werden. Ferner sind anzugeben, in welchem Umfang Kassenkredite in Anspruch genommen worden sind und in welchem Umfang verfügbare Mittel aus der Liquiditätsreserve zur Verwendung im Finanzhaushalt gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 28 sowie in welchem Umfang Mittel aus langfristigen Rückstellungen gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 3 eingesetzt werden. Die Liquiditätsreserve und deren Entwicklung ist in einer Nebenrechnung darzustellen;
6. welcher Finanzierungsbedarf für die Inanspruchnahme von Rückstellungen entsteht und welche Auswirkungen auf die Haushalte sich daraus im Finanzplanungszeitraum ergeben werden;
7. wie sich die Höhe des Basiskapitals entwickelt;
8. wenn ein Haushaltsstrukturkonzept aufzustellen war, wie die für das Haushaltsjahr vorgesehenen Haushaltsstrukturmaßnahmen im Haushaltsplan verwirklicht werden;
9. welche Auswirkungen sich nach der Bevölkerungsstatistik auf die zu erwartende zukünftige Entwicklung der Gemeinde und ihrer Einrichtungen ergeben werden;
10. welche haushaltswirtschaftlichen Belastungen sich insbesondere aus der Eigenkapitalausstattung und der Verlustabdeckung für andere Organisationseinheiten und Vermögensmassen, aus Umlagen, Straßenentwässerungskostenanteilen, der Übernahme von Bürgschaften und anderen Sicherheiten sowie Gewährverträgen ergeben werden oder zu erwarten sind aus
  - a) den Sondervermögen der Gemeinde, für die aufgrund gesetzlicher Vorschriften Sonderrechnungen geführt werden,
  - b) den Formen kommunaler Zusammenarbeit, an denen die Gemeinde beteiligt ist, sowie
  - c) den unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen der Gemeinde an Unternehmen in einer Rechtsform des öffentlichen und privaten Rechts.

### § 7 Haushaltsplan für zwei Jahre

(1) Werden in der Haushaltssatzung Festsetzungen für zwei Haushaltsjahre getroffen, sind im Haushaltsplan die Erträge und Aufwendungen, die Einzahlungen und Auszahlungen sowie die Verpflichtungsermächtigungen für jedes der beiden Haushaltsjahre getrennt zu veranschlagen. Wird eine Haushaltssatzung für zwei Jahre erlassen, kann von Vorschriften über die äußere Form

des Haushaltsplans abgewichen werden, soweit dies unumgänglich ist.

(2) Der Finanzplan mit dem Investitionsprogramm ist, wenn er sich für das zweite Haushaltsjahr infolge der Anpassung nach § 80 Abs. 5 SächsGemO verändert, vom Gemeinderat vor Beginn des zweiten Haushaltsjahres entsprechend § 80 Abs. 4 Halbsatz 2 SächsGemO zu beschließen.

(3) Anlagen nach § 1 Abs. 3 Nr. 6, 7 und 8, die nach der Verabschiedung eines Haushaltsplans nach Absatz 1 erstellt wurden, sind der Fortschreibung nach Absatz 2 beizufügen.

### **§ 8 Nachtragshaushaltsplan**

(1) Der Nachtragshaushaltsplan muss alle erheblichen Änderungen der Erträge und Einzahlungen sowie Aufwendungen und Auszahlungen, die zum Zeitpunkt seiner Aufstellung übersehbar sind, und die damit zusammenhängenden Änderungen der Ziele und Kennzahlen enthalten. Bereits geleistete oder angeordnete über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen einschließlich ihrer Deckung sind nachrichtlich darzustellen.

(2) Enthält der Nachtragshaushaltsplan neue Verpflichtungsermächtigungen, sind deren Auswirkungen auf den Finanzplan anzugeben; die Übersicht nach § 1 Abs. 3 Nr. 4 ist zu ergänzen.

### **§ 9 Finanzplan und Investitionsprogramm**

(1) Der Finanzplan besteht aus einer Übersicht über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie des zu veranschlagenden Gesamtergebnisses des Ergebnishaushalts, ferner einer Übersicht über die Entwicklung der Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushalts. Er ist nach der für den Ergebnishaushalt und den Finanzhaushalt geltenden Systematik und nach Jahren gegliedert aufzustellen sowie nach § 1 Abs. 4 Satz 2 in den Haushaltsplan einzubeziehen. Für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ist eine Gliederung nach Teilhaushalten vorzunehmen.

(2) In das dem Finanzplan zugrunde zu legende Investitionsprogramm sind die im Planungszeitraum vorgesehenen Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach Jahresabschnitten aufzunehmen. Jeder Jahresabschnitt soll die fortzuführenden und die neuen Maßnahmen mit den auf das betreffende Jahr entfallenden Teilbeträgen wiedergeben.

(3) Bei der Aufstellung und Fortschreibung des Finanzplans nach § 80 Abs. 5 SächsGemO sollen die vom Staatsministerium des Innern bekannt gegebenen Orientierungsdaten berücksichtigt werden.

(4) Der Finanzplan soll für die einzelnen Jahre, spätestens im letzten Jahr, beim Gesamtergebnis nach § 2 Abs. 1 Nr. 25 zusätzlich der Verwendung von Rücklagen sowie bei Investitionsauszahlungen und deren Deckungsmöglichkeiten ausgeglichen sein, sofern nicht ein Haushaltsstrukturkonzept (§ 24 Abs. 6 und § 25 Abs. 4) besteht.

## **Abschnitt 2 Planungsgrundsätze**

### **§ 10 Allgemeine Planungsgrundsätze**

(1) Die Erträge und Aufwendungen sind in ihrer voraussichtlich dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Höhe, die Einzahlungen und

Auszahlungen in Höhe der im Haushaltsjahr voraussichtlich eingehenden oder zu leistenden Beträge zu veranschlagen; sie sind sorgfältig zu schätzen, soweit sie nicht errechenbar sind.

(2) Die Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sind in voller Höhe und getrennt voneinander zu veranschlagen, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

(3) Im Gesamthaushalt und in den Teilhaushalten sind Erträge und Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen nach Arten (§§ 2 und 3) zu veranschlagen. In den Teilhaushalten ist im Ergebnishaushalt der anteilige Nettoressourcenbedarf untergliedert in anteiliges ordentliches Ergebnis und kalkulatorisches Ergebnis zu veranschlagen (§ 4 Abs. 3 Satz 1).

(4) Für denselben Zweck sollen Aufwendungen und Auszahlungen nicht an verschiedenen Stellen im Haushaltsplan veranschlagt werden. Wird ausnahmsweise anders verfahren, ist auf die Ansätze gegenseitig zu verweisen.

### **§ 11 Verpflichtungsermächtigungen**

Die Verpflichtungsermächtigungen sind in den Teilhaushalten maßnahmenbezogen zu veranschlagen. Dabei ist anzugeben, wie sich die Belastungen voraussichtlich auf die künftigen Jahre verteilen werden.

### **§ 12 Investitionen**

(1) Bei Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die sich über mehrere Jahre erstrecken, sind neben dem veranschlagten Jahresbedarf die voraussichtlichen Auszahlungen für die gesamte Maßnahme anzugeben. Die in den folgenden Jahren noch erforderlichen Auszahlungen sind bei der Finanzplanung zu berücksichtigen.

(2) Bevor Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung beschlossen werden, soll unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der Folgekosten die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden. Dabei ist die künftige Bevölkerungsentwicklung zu berücksichtigen.

(3) Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für Baumaßnahmen dürfen erst veranschlagt werden, wenn Pläne, Kostenberechnungen und Erläuterungen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die Kosten der Maßnahme sowie die voraussichtlichen Jahresraten unter Angabe der Kostenbeteiligung Dritter im Einzelnen ersichtlich sind. Den Unterlagen sind eine Schätzung der jährlichen Auswirkungen auf den Haushalt nach Abschluss der Maßnahme und eine Übersicht, aus dem sich der zeitliche Ablauf der Maßnahme ergibt, beizufügen.

(4) Ausnahmen von Absatz 3 sind bei Vorhaben von geringer finanzieller Bedeutung zulässig. In diesen Fällen müssen aber mindestens eine Kostenberechnung und außerdem ein Bauzeitplan vorliegen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch für Instandsetzungen entsprechend.

### **§ 13 Verfügungsmittel**

Im Ergebnishaushalt können in angemessener Höhe Verfügungsmittel des Bürgermeisters veranschlagt werden. Die veranschlag-

ten Mittel dürfen nicht überschritten werden. Sie sind nicht übertragbar und nicht deckungsfähig.

#### § 14 Kosten- und Leistungsrechnungen

Als Grundlage für die Verwaltungssteuerung sowie für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit der Verwaltung sind für alle Aufgabenbereiche nach den örtlichen Bedürfnissen Kosten- und Leistungsrechnungen zu führen. Die Kosten sind aus der Buchführung nachprüfbar herzuleiten. Die §§ 11 bis 16 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, 2005 S. 306), das durch Artikel 9 des Gesetzes vom 7. November 2007 (SächsGVBl. S. 478, 484) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, bleiben unberührt.

#### § 15 Fremde Finanzmittel

Im Haushaltsplan der Gemeinde werden nicht veranschlagt:

1. durchlaufende Gelder;
2. Beträge, die die Gemeinde auf Grund einer Rechtsvorschrift unmittelbar für den Haushalt eines anderen öffentlichen Aufgabenträgers einnimmt oder ausgibt, einschließlich der ihr zur Selbstbewirtschaftung zugewiesenen Mittel;
3. Beträge, die die Kasse des endgültigen Kostenträgers oder eine andere Kasse, die unmittelbar mit dem endgültigen Kostenträger abrechnet, anstelle der Gemeindekasse vereinbart oder ausgibt.

#### § 16 Weitere Vorschriften für Erträge und Aufwendungen

(1) Abgaben, abgabenähnliche Entgelte und allgemeine Zuweisungen, die die Gemeinde zurückzahlen hat, sind bei den Erträgen abzusetzen, auch wenn sie sich auf Erträge der Vorjahre beziehen. Geleistete Umlagen, die an die Gemeinde zurückfließen, sind bei den Aufwendungen abzusetzen.

(2) Die Veranschlagung von Personalaufwendungen richtet sich nach den im Haushaltsjahr voraussichtlich besetzten Stellen. Die Versorgungs- und Beihilfeaufwendungen sind nach geeignetem Schlüssel auf die Teilhaushalte aufzuteilen.

(3) Interne Leistungen sind in der Regel in Höhe der Selbstkosten in den Teilhaushalten zu verrechnen. Dasselbe gilt für aktivierungsfähige interne Leistungen, die einzelnen Investitionsmaßnahmen zuzurechnen sind.

#### § 17 Erläuterungen

Die Ansätze sind soweit erforderlich zu erläutern. Insbesondere sind zu erläutern:

1. Ansätze von Erträgen und Aufwendungen, soweit sie erheblich sind und von den bisherigen Ansätzen erheblich abweichen;
2. neue Investitionen; erstrecken sie sich über mehrere Jahre, ist bei jeder folgenden Veranschlagung die bisherige Abwicklung darzulegen;
3. Notwendigkeit und Höhe der Verpflichtungsermächtigungen;
4. Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen zur Erfüllung von Verträgen, die die Gemeinde über ein Jahr hinaus zu erheblichen Zahlungen verpflichten;
5. Sperrvermerke nach § 74 Abs. 2 Satz 2 SächsGemO, Zweckbindungen und andere besondere Bestimmungen im Haushaltsplan;

6. von den Bediensteten aus Nebentätigkeiten abzuführende Beträge;
7. Abschreibungen, soweit sie erheblich von den planmäßigen Abschreibungen oder von den im Vorjahr angewandten Abschreibungssätzen abweichen;
8. Ausnahmen nach § 12 Abs. 4.

### Abschnitt 3 Deckungsgrundsätze

#### § 18 Grundsatz Gesamtdeckung

(1) Soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, dienen

1. die Erträge des Ergebnishaushalts insgesamt zur Deckung der Aufwendungen des Ergebnishaushalts und
2. die Einzahlungen des Finanzhaushalts insgesamt zur Deckung der Auszahlungen des Finanzhaushalts.

(2) Die Inanspruchnahme gegenseitiger Deckungsfähigkeit (§ 20) und die Übertragung (§ 21) sind nur zulässig, wenn das geplante Gesamtergebnis nicht gefährdet ist und die Vorschriften des § 82 SächsGemO beachtet werden.

#### § 19 Zweckbindung

(1) Erträge sind auf die Verwendung für bestimmte Aufwendungen zu beschränken, soweit sich dies aus rechtlicher Verpflichtung ergibt. Sie können auf die Verwendung für bestimmte Aufwendungen beschränkt werden, wenn

1. die Beschränkung sich aus der Herkunft oder Natur der Erträge ergibt oder
2. ein sachlicher Zusammenhang dies erfordert und durch die Zweckbindung die Bewirtschaftung der Mittel erleichtert wird.

Zweckgebundene Mehrerträge dürfen für entsprechende Mehraufwendungen verwendet werden.

(2) Im Haushaltsplan kann bestimmt werden, dass Mehrerträge bestimmte Aufwendungsansätze des Ergebnishaushalts erhöhen oder Mindererträge bestimmte Aufwendungsansätze vermindern. Ausgenommen hiervon sind Erträge aus Steuern, allgemeinen Zuweisungen und Umlagen.

(3) Mehraufwendungen nach den Absätzen 1 und 2 gelten nicht als überplanmäßige Aufwendungen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für die Einzahlungen und die Auszahlungen des Finanzhaushalts entsprechend.

#### § 20 Deckungsfähigkeit

(1) Aufwendungen im Ergebnishaushalt, die zu einem Budget gehören, sind gegenseitig deckungsfähig, wenn im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt wird. Zahlungsunwirksame Aufwendungen dürfen nicht zugunsten zahlungswirksamer Aufwendungen für deckungsfähig erklärt werden.

(2) Aufwendungen im Ergebnishaushalt, die nicht nach Absatz 1 deckungsfähig sind, können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden, wenn sie sachlich zusammenhängen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für Investitionstätigkeit entsprechend.

(4) Zahlungswirksame Aufwendungen eines Budgets im Ergebnishaushalt können zu Gunsten von Auszahlungen des Budgets im Finanzhaushalt für einseitig deckungsfähig erklärt werden.

(5) Bei Deckungsfähigkeit können die deckungsberechtigten Ansätze für Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen zu Lasten der deckungspflichtigen Ansätze erhöht werden.

### **§ 21 Übertragbarkeit und Verfügbarkeit**

(1) Die Ansätze für Auszahlungen für Investitionen bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann.

(2) Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen eines Budgets können ganz oder teilweise für übertragbar erklärt werden. Sie bleiben bis zum Ende des dem Haushaltsjahr folgenden Jahres verfügbar.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, wenn sie bis zum Ende des Haushaltsjahres in Anspruch genommen, jedoch noch nicht geleistet worden sind.

## **Abschnitt 4 Liquidität und Rücklagen**

### **§ 22 Liquidität**

(1) Die liquiden Mittel sind, soweit sie nicht zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen benötigt werden, sicher und ertragbringend anzulegen; sie müssen für ihren Zweck rechtzeitig verfügbar sein.

(2) Die vorübergehende Verwendung liquider Mittel aus angesammelten langfristigen Rückstellungen gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 3 für andere Zwecke ist im Anhang zum Jahresabschluss darzustellen.

### **§ 23 Rücklagen**

Die Überschüsse des ordentlichen und des Sonderergebnisses sind getrennten Rücklagen zuzuführen.

## **Abschnitt 5 Haushaltsausgleich und Deckung von Fehlbeträgen**

### **§ 24 Haushaltsausgleich**

(1) Kann der Ausgleich der ordentlichen Aufwendungen und der ordentlichen Erträge im Ergebnishaushalt unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen aus Vorjahren (§ 72 Abs. 3 SächsGemO) nicht erreicht werden, sind Mittel der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zum Haushaltsausgleich zu verwenden.

(2) Soweit der Haushaltsausgleich nach Absatz 1 nicht erreichbar ist, kann zu diesem Zweck im Ergebnishaushalt eine pauschale Kürzung von Aufwendungen bis zum Betrag von einem Prozent

der Summe der Aufwendungen unter Angabe der zu kürzenden Teilhaushalte veranschlagt werden (globale Minderaufwendung).

(3) Soweit ein Ausgleich des Ergebnishaushalts nach den Absätzen 1 und 2 trotz Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten und Ausschöpfung aller Ertragsmöglichkeiten nicht erreichbar ist, können realisierbare außerordentliche Erträge und Mittel der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses zum Haushaltsausgleich verwendet werden, wenn diese nicht für die unabweisbare Fortführung begonnener Maßnahmen benötigt werden.

(4) Soweit ein Ausgleich des Ergebnishaushalts nach den Absätzen 1 bis 3 nicht erreichbar ist, kann ein Haushaltsfehlbetrag veranschlagt werden, wenn im zweiten Folgejahr durch den Finanzplan ein ausgeglichener Ergebnishaushalt nach den Absätzen 1 bis 3 nachgewiesen wird.

(5) Kann der Nachweis nach Absatz 4 nicht geführt werden, darf ein Haushaltsfehlbetrag veranschlagt werden, wenn der Saldo nach § 3 Abs. 1 Nr. 8 im Planjahr mindestens dem Betrag der ordentlichen Kredittilgung und des Tilgungsanteils der Zahlungsverpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften entspricht.

(6) Soweit ein Ausgleich des Ergebnishaushalts nach den Absätzen 1 bis 4 nicht erreichbar und Absatz 5 nicht erfüllt ist, darf ein Haushaltsfehlbetrag veranschlagt werden. Gleichzeitig ist ein Haushaltsstrukturkonzept aufzustellen, das den Haushaltsausgleich spätestens im vierten Folgejahr nachweist. Weitere im Konsolidierungszeitraum entstehende Fehlbeträge führen nicht zu einer Verlängerung des Konsolidierungszeitraums.

### **§ 25 Deckung von Fehlbeträgen des Jahresabschlusses**

(1) Ein Fehlbetrag beim ordentlichen Ergebnis soll unverzüglich gedeckt werden; der Fehlbetrag kann mit der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses verrechnet werden.

(2) Ein nach Absatz 1 verbleibender Fehlbetrag kann mit einem Überschuss beim Sonderergebnis oder mit der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses verrechnet werden, wenn die Mittel aus den Überschüssen nicht für die unabweisbare Fortführung begonnener Maßnahmen benötigt werden.

(3) Ein nach den Absätzen 1 und 2 verbleibender Fehlbetrag kann auf neue Rechnung vorgetragen werden. Er ist spätestens im zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahr in voller Höhe zu veranschlagen.

(4) Ein nach den Absätzen 1 bis 3 verbleibender Fehlbetrag ist im vierten Folgejahr auf das Basiskapital zu verrechnen. Soweit nicht ein Haushaltsstrukturkonzept nach § 24 Abs. 6 vorliegt, ist ein solches mit der Verrechnung nach Satz 1 aufzustellen, das den Haushaltsausgleich spätestens im vierten Folgejahr nachweist.

(5) Ein Fehlbetrag beim Sonderergebnis ist durch Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses zu verrechnen. Soweit dies nicht möglich ist, ist der Fehlbetrag auf das Basiskapital zu verrechnen.

### **§ 26 Haushaltsstrukturkonzept**

(1) Das Haushaltsstrukturkonzept ist eine Darstellung von Maßnahmen zur Erhöhung von Erträgen und zur Reduzierung von

Aufwendungen unter Angabe des jeweiligen Konsolidierungsbeitrages und des Zeitpunktes der haushaltsmäßigen Wirksamkeit. Die Maßnahmen sind zu beschreiben und tabellarisch zusammenzufassen; ihre finanziellen Auswirkungen auf die Ertrags- und Aufwendungspositionen des Haushalts- und des Finanzplans sind nachzuweisen. Darüber hinaus ist die Gesamtwirkung der Maßnahmen durch Gegenüberstellung der Ansätze der Haushalts- und der Finanzplanung mit und ohne Maßnahmen in tabellarischer Form zusammengefasst darzustellen.

(2) Das Haushaltsstrukturkonzept ist für die Haushaltsplanung und den Haushaltsvollzug verbindlich.

(3) Die Gemeinde hat zusammen mit dem Haushaltsstrukturkonzept geeignete Instrumente zur Steuerung und Darstellung des jeweiligen Standes der Umsetzung der einzelnen Maßnahmen und deren finanzieller Auswirkungen auf den laufenden Haushalt festzulegen.

(4) Hat die Gemeinde nach Bekanntmachung der Haushaltssatzung ein Haushaltsstrukturkonzept aufzustellen oder zu ändern, kann die Rechtsaufsichtsbehörde bestimmen, dass bis zur Genehmigung des Haushaltsstrukturkonzepts

1. die Leistung von anderen als den in § 78 Abs. 1 Nr. 1 SächsGemO genannten Aufwendungen und Auszahlungen in jeglicher oder ab einer bestimmten Höhe und
2. die Neueinstellung, Beförderung und Höhergruppierung von Beamten und Beschäftigten nur mit Zustimmung vorgenommen werden dürfen.

### **Abschnitt 6**

#### **Weitere Vorschriften für die Haushaltswirtschaft**

##### **§ 27 Überwachung der Forderungen**

Die der Gemeinde zustehenden Forderungen sind vollständig zu erfassen und rechtzeitig durchzusetzen. Der Zahlungseingang ist zu überwachen.

##### **§ 28 Bewirtschaftung und Überwachung der Aufwendungen und Auszahlungen**

(1) Die Haushaltsansätze sind so zu bewirtschaften, dass sie für die im Haushaltsjahr anfallenden Aufwendungen und Auszahlungen ausreichen; sie dürfen erst dann in Anspruch genommen werden, wenn die Erfüllung der Aufgaben es erfordert.

(2) Im Finanzhaushalt darf über Ansätze für Auszahlungen nur verfügt werden, soweit Deckungsmittel rechtzeitig bereitgestellt werden können. Dabei darf die Finanzierung anderer, bereits begonnener Maßnahmen nicht beeinträchtigt werden.

(3) Die Inanspruchnahme von Ansätzen für Aufwendungen und Auszahlungen sowie der bewilligten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen ist zu überwachen. Die bei den einzelnen Teilhaushalten noch zur Verfügung stehenden Mittel für Aufwendungen und Auszahlungen müssen stets erkennbar sein.

(4) Die Absätze 1 und 3 gelten für die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen entsprechend.

##### **§ 29 Berichtspflicht**

Der Gemeinderat ist unverzüglich zu unterrichten, wenn sich abzeichnet, dass

1. sich das Planergebnis des Ergebnishaushalts oder Finanzhaushalts wesentlich verschlechtert,
2. sich die Gesamtauszahlungen einer Maßnahme des Finanzhaushalts wesentlich erhöhen werden oder
3. eine haushaltswirtschaftliche Sperre nach § 30 ausgesprochen wird.

##### **§ 30 Haushaltswirtschaftliche Sperre**

Soweit und solange die Entwicklung der Erträge und Einzahlungen oder Aufwendungen und Auszahlungen es erfordert, ist die Inanspruchnahme von Ansätzen für Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen durch den Leiter der Finanzverwaltung zu sperren. Der Gemeinderat kann eine Sperre aufheben.

##### **§ 31 Vorläufige Rechnungsvorgänge**

(1) Eine Auszahlung, die sich auf den Haushalt auswirkt, darf vorläufig als durchlaufende Auszahlung nur behandelt werden, wenn die Verpflichtung zur Leistung feststeht, die Deckung gewährleistet ist und die Zuordnung zu haushaltswirksamen Konten nicht oder noch nicht möglich ist.

(2) Eine Einzahlung, die sich auf den Haushalt auswirkt, darf vorläufig als durchlaufende Einzahlung nur behandelt werden, wenn eine Zuordnung zu haushaltswirksamen Konten nicht oder noch nicht möglich ist.

##### **§ 32 Stundung, Niederschlagung und Erlass**

(1) Ansprüche der Gemeinde dürfen ganz oder teilweise gestundet werden, wenn ihre Durchsetzung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Gestundete Beträge sind in der Regel angemessen zu verzinsen.

(2) Ansprüche der Gemeinde dürfen niedergeschlagen werden, wenn

1. feststeht, dass die Durchsetzung keinen Erfolg haben wird, oder
2. die Kosten der Durchsetzung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen.

(3) Ansprüche der Gemeinde dürfen ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Durchsetzung bei Fälligkeit nach Lage des einzelnen Falles für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde. Sind Ansprüche der Gemeinde erlassen worden, so dürfen die entsprechend geleisteten Beträge ganz oder teilweise rückgezahlt oder auf Forderungen angerechnet werden.

(4) Besondere gesetzliche Vorschriften über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde bleiben unberührt.

##### **§ 33 Kleinbeträge**

(1) Die Gemeinde kann davon absehen, Ansprüche von weniger als zehn Euro geltend zu machen, es sei denn, dass die Durchsetzung aus grundsätzlichen Erwägungen geboten ist; letzteres gilt insbesondere für Gebühren.

(2) Wenn nicht die Einziehung des vollen Betrags aus grundsätzlichen Erwägungen geboten ist, können Ansprüche auf volle Euro abgerundet werden.

(3) Mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts kann auf der Grundlage der Gegenseitigkeit etwas anderes vereinbart werden.

## **Abschnitt 7 Inventar**

### **§ 34 Inventar, Inventur**

(1) Die Gemeinde hat zu Beginn des ersten Haushaltsjahres mit einer Rechnungsführung nach den Regeln der doppelten Buchführung und danach für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres ihre Grundstücke, ihre Forderungen und Schulden, den Betrag des baren Geldes sowie ihre sonstigen Vermögensgegenstände genau zu verzeichnen und dabei den Wert der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden anzugeben (Inventar). Körperliche Vermögensgegenstände sind durch eine körperliche Bestandsaufnahme zu erfassen, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist. Das Inventar ist innerhalb der einem ordnungsgemäßen Geschäftsgang entsprechenden Zeit aufzustellen.

(2) Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens sowie Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe können, wenn sie regelmäßig ersetzt werden und ihr Gesamtwert für die Gemeinde von nachrangiger Bedeutung ist, mit einer gleich bleibenden Menge und einem gleich bleibenden Wert (Festwert) angesetzt werden, sofern ihr Bestand in seiner Größe, seinem Wert und seiner Zusammensetzung nur geringen Veränderungen unterliegt. Jedoch ist in der Regel alle drei Jahre eine körperliche Bestandsaufnahme durchzuführen.

(3) Gleichartige Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens sowie andere gleichartige oder annähernd gleichwertige bewegliche Vermögensgegenstände und Schulden können jeweils zu einer Gruppe zusammengefasst und mit dem gewogenen Durchschnittswert angesetzt werden.

### **§ 35 Inventurvereinfachungsverfahren**

(1) Bei der Aufstellung des Inventars darf der Bestand der Vermögensgegenstände nach Art, Menge und Wert auch mit Hilfe anerkannter mathematisch-statistischer Methoden auf Grund von Stichproben ermittelt werden. Das Verfahren muss den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen. Der Aussagewert des auf diese Weise aufgestellten Inventars muss dem Aussagewert eines auf Grund einer körperlichen Bestandsaufnahme aufgestellten Inventars gleichkommen.

(2) Bei der Aufstellung des Inventars für den Schluss eines Haushaltsjahres bedarf es einer körperlichen Bestandsaufnahme der Vermögensgegenstände für diesen Zeitpunkt nicht, soweit durch Anwendung eines den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechenden anderen Verfahrens gesichert ist, dass der Bestand der Vermögensgegenstände nach Art, Menge und Wert auch ohne die körperliche Bestandsaufnahme für diesen Zeitpunkt festgestellt werden kann.

(3) In dem Inventar für den Schluss eines Haushaltsjahres brauchen Vermögensgegenstände nicht verzeichnet zu werden, wenn

1. die Gemeinde ihren Bestand auf Grund einer körperlichen Bestandsaufnahme oder auf Grund eines nach Absatz 2 zu-

lässigen anderen Verfahrens nach Art, Menge und Wert in einem besonderen Inventar verzeichnet hat, das für einen Tag innerhalb der letzten drei Monate vor oder der ersten beiden Monate nach dem Schluss des Haushaltsjahres aufgestellt ist, und

2. auf Grund des besonderen Inventars durch Anwendung eines den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechenden Fortschreibungs- oder Rückrechnungsverfahrens gesichert ist, dass der am Schluss des Haushaltsjahres vorhandene Bestand der Vermögensgegenstände für diesen Zeitpunkt ordnungsgemäß bewertet werden kann.

(4) Der Bürgermeister kann für bewegliche Gegenstände des Sachanlagevermögens, deren Anschaffungs- und Herstellungskosten im Einzelnen den Betrag von 60 Euro ohne Umsatzsteuer nicht überschreiten, Befreiungen von § 34 Abs. 1 Satz 1 und 3 vorsehen.

(5) Sofern Vorratsbestände von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen, Waren sowie unfertige und fertige Erzeugnisse bereits dem Lager entnommen sind, gelten sie als verbraucht und dürfen nicht erfasst und bewertet werden.

## **Abschnitt 8**

### **Ansatz und Bewertung des Vermögens und der Schulden**

#### **§ 36 Erfassungsgrundsätze, Verrechnungs- und Bilanzierungsverbote**

(1) In der Vermögensrechnung (Bilanz) sind alle Vermögensgegenstände, unbeschadet § 90 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO, sowie das Basiskapital, die Sonderposten, Rücklagen, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten vollständig auszuweisen.

(2) Posten der Aktivseite dürfen nicht mit Posten der Passivseite und Grundstücksrechte nicht mit Grundstückslasten verrechnet werden.

(3) Vollständig abgeschriebene, aber noch genutzte Vermögensgegenstände des Anlagevermögens sind weiterhin in der Anlagenbuchhaltung nachzuweisen. Ergibt sich aus dieser Verordnung kein anderer Wert, ist ein Erinnerungswert von einem Euro anzusetzen.

(4) Das Treuhandvermögen und die Sparkassen-Trägerschaft dürfen nicht aktiviert werden.

(5) Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, die nicht entgeltlich erworben wurden, dürfen nicht aktiviert werden.

(6) Empfangene Zuwendungen für Investitionen werden nicht vom damit finanzierten Vermögen abgesetzt. Empfangene Zuwendungen, deren ertragswirksame Auflösung ausgeschlossen ist, sind als Rücklagen aus nicht ertragswirksam aufzulösenden Zuwendungen auszuweisen. Die übrigen empfangenen Zuwendungen sind nach Maßgabe der Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Zuwendungsverhältnis als Sonderposten zu passivieren und ertragswirksam in gleichen Jahresraten über die Nutzungsdauer des bezuschussten Vermögensgegenstands aufzulösen. Satz 1 bis Satz 3 gelten entsprechend für Beiträge, Kostenerstattungen und ähnliche Entgelte gemäß § 40 Abs. 1, die aufgrund gesetzlicher oder satzungrechtlicher Ermächtigung erhoben werden.

(7) Investive Schlüsselzuweisungen nach § 15 des Gesetzes über den Finanzausgleich mit den Gemeinden und Landkreisen im Freistaat Sachsen (Finanzausgleichsgesetz – FAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 2007 (SächsGVBl. S. 1), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 102, 109) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, dürfen nicht ertragswirksam aufgelöst werden und sind der Rücklage aus nicht ertragswirksam aufzulösenden Zuwendungen zuzuführen. Sie dürfen ins Basiskapital übertragen werden, wenn die zweckentsprechende Verwendung nachgewiesen wurde.

(8) Zuwendungen, die die Gemeinde im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben an Dritte für Investitionen geleistet hat, können als Sonderposten für geleistete Investitionszuwendungen aktiviert werden.

### § 37 Allgemeine Bewertungsgrundsätze

(1) Die Bewertung des in der Vermögensrechnung auszuweisenden Vermögens, der Sonderposten, der Rückstellungen, der Verbindlichkeiten sowie der Rechnungsabgrenzungsposten richtet sich nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung. Dabei gilt insbesondere:

1. Die Wertansätze der Anfangsbilanz des Haushaltsjahres müssen mit denen der Schlussbilanz des Vorjahres übereinstimmen.
2. Die Vermögensgegenstände, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten sind zum Abschlussstichtag einzeln zu bewerten.
3. Es ist wirklichkeitsgetreu zu bewerten. Vorhersehbare Risiken und Verluste, die bis zum Abschlussstichtag entstanden sind, sind zu berücksichtigen, selbst wenn diese erst zwischen dem Abschlussstichtag und dem Tag der Aufstellung des Jahresabschlusses bekannt geworden sind. Gewinne sind nur zu berücksichtigen, sofern sie am Abschlussstichtag realisiert sind.
4. Aufwendungen und Erträge des Haushaltsjahres sind unabhängig von den Zeitpunkten der entsprechenden Zahlungen im Jahresabschluss zu berücksichtigen.
5. Die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewandten Bewertungsmethoden sollen beibehalten werden.

(2) Von den Grundsätzen des Absatzes 1 darf nur in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden.

### § 38 Wertansätze für Vermögensgegenstände

(1) Anschaffungskosten sind die Aufwendungen, die geleistet werden, um einen Vermögensgegenstand zu erwerben und ihn in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen, soweit sie dem Vermögensgegenstand einzeln zugeordnet werden können. Zu den Anschaffungskosten gehören auch die Nebenkosten sowie nachträgliche Anschaffungskosten. Minderungen des Anschaffungspreises sind abzusetzen.

(2) Herstellungskosten sind die Aufwendungen, die durch den Verbrauch von Gütern und die Inanspruchnahme von Diensten für die Herstellung eines Vermögensgegenstands, seine Erweiterung oder für eine über seinen ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung entstehen. Dazu gehören die Materialkosten, die Fertigungskosten und die Sonderkosten der Fertigung. Bei der Berechnung der Herstellungskosten dürfen auch angemessene Teile der notwendigen Materialgemeinkosten, der notwendigen Fertigungsgemeinkosten und des Wertverzehrs des Anlagevermögens, soweit er durch die Fertigung

veranlasst ist, eingerechnet werden. Kosten der allgemeinen Verwaltung sowie Aufwendungen für soziale Einrichtungen der Verwaltung, für freiwillige soziale Leistungen und für betriebliche Altersversorgung brauchen nicht eingerechnet zu werden. Aufwendungen im Sinne von Satz 3 und Satz 4 dürfen nur insoweit berücksichtigt werden, als sie auf den Zeitraum der Herstellung entfallen.

(3) Zinsen für Fremdkapital gehören nicht zu den Herstellungskosten. Zinsen für Fremdkapital, das zur Finanzierung der Herstellung eines Vermögensgegenstands verwendet wird, dürfen als Herstellungskosten angesetzt werden, soweit sie auf den Zeitraum der Herstellung entfallen.

(4) Forderungen sind mit dem Nominalbetrag anzusetzen und, soweit erforderlich, um Abschreibungen zu vermindern.

(5) Stehen mehrere Wertansätze zur Auswahl, so ist am Abschlussstichtag der niedrigste Wert anzusetzen.

### § 39 Wertansätze für Rechnungsabgrenzungsposten

(1) Aktive Rechnungsabgrenzungsposten sind mit dem Nominalbetrag der vor dem Bilanzstichtag geleisteten Auszahlungen, die einen Aufwand für einen bestimmten Zeitraum nach dem Bilanzstichtag betreffen, anzusetzen.

(2) Passive Rechnungsabgrenzungsposten sind mit dem Nominalbetrag der vor dem Bilanzstichtag erhaltenen Einzahlungen, die einen Ertrag für einen bestimmten Zeitraum nach dem Bilanzstichtag betreffen, anzusetzen.

(3) Ist der Rückzahlungsbetrag einer Verbindlichkeit höher als der Auszahlungsbetrag, so ist der Unterschiedsbetrag (Disagio) als aktiver Rechnungsabgrenzungsposten zu erfassen. Der Unterschiedsbetrag ist durch planmäßige jährliche Abschreibungen zu tilgen, die auf die gesamte Laufzeit der Verbindlichkeit verteilt werden können.

### § 40 Wertansätze für Sonderposten

(1) Als Sonderposten sind insbesondere Zuwendungen, Beiträge, Kostenerstattungen und ähnliche Entgelte sowie zweckgebundene Geld- und Sachgeschenke für Investitionen auszuweisen. Sonderposten sind mit den ursprünglich erhaltenen Beträgen abzüglich der bis zum Bilanzstichtag vorzunehmenden Auflösungen anzusetzen. Bei Zuwendungen für nicht abnutzbare Vermögensgegenstände unterbleibt eine Auflösung des Sonderpostens bis zum Abgang des Vermögensgegenstands.

(2) Sonderposten nach Absatz 1 sind den damit bezuschussten Vermögensgegenständen sachgerecht zuzuordnen. Die Auflösung nach Absatz 1 Satz 2 bemisst sich nach der Nutzungsdauer des bezuschussten Vermögensgegenstands, bei zeitlich nicht korrespondierender Anschaffung oder Herstellung und Zuschussgewährung nach der Restnutzungsdauer.

(3) Gebührenüberschüsse kostenrechnender Einrichtungen, die sich am Ende des Bemessungszeitraums nach § 10 Abs. 2 SächsKAG ergeben, sind als Sonderposten für den Gebührenaussgleich anzusetzen.

### § 41 Wertansätze für Rückstellungen

(1) Rückstellungen gemäß § 85 a Abs. 1 SächsGemO sind zu bilden für:

1. Pensionen und Beihilfen;
2. Entgeltzahlung für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeit, Urlaubsansprüche, Überstunden und ähnliche Maßnahmen;
3. die Rekultivierung und Nachsorge von Deponien;
4. die Sanierung von Altlasten und sonstige Umweltschutzmaßnahmen;
5. ungewisse Verbindlichkeiten aus steuerkraftabhängigen Umfragen im Rahmen des Finanzausgleichs;
6. ungewisse Verbindlichkeiten aufgrund von Steuerschuldverhältnissen;
7. drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren und Verwaltungsverfahren;
8. drohende Inanspruchnahme aus Bürgschaften, Gewährverträgen und ähnlichen Rechtsgeschäften;
9. unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung im Haushaltsjahr, wenn die Nachholung der Instandhaltung innerhalb des kommenden Haushaltsjahres hinreichend konkret beabsichtigt ist; die Maßnahmen müssen am Bilanzstichtag einzeln bestimmt und wertmäßig beziffert sein;
10. vertragliche Verpflichtungen zur Gegenleistung gegenüber Dritten, die im laufenden Haushaltsjahr wirtschaftlich begründet wurden und die der Höhe nach noch nicht genau bekannt sind.

(2) Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften dürfen nicht gebildet werden.

(3) Rückstellungen sind nur in der Höhe anzusetzen, in der mit einer Inanspruchnahme zu rechnen und die auf der Grundlage einer sachgerechten und nachvollziehbaren Schätzung notwendig ist. Rückstellungen werden nur abgezinst, soweit die ihnen zugrunde liegenden Verbindlichkeiten einen Zinsanteil enthalten. Die Pensionsrückstellung für aktive Mitarbeiter wird mit dem versicherungsmathematischen Barwert nach dem Teilwertverfahren der bis zum Abschlussstichtag erworbenen Versorgungsanswartschaft und unter Berücksichtigung biometrischer Rechnungsgrundlagen für Invaliditäts- und Sterbewahrscheinlichkeiten angesetzt. Der zu verwendende Rechnungszinsfuß richtet sich nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes (EStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210, 2003 I S. 179), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150), in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend. Bei der Berechnung der Pensionsrückstellungen ist das beim Kommunalen Versorgungsverband Sachsen für künftige Versorgungslasten gebildete Vermögen gemäß § 27 Abs. 2 des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Sachsen (SächsGKV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 2004 (SächsGVBl. S. 358), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 7. November 2007 (SächsGVBl. S. 478, 484) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, zu berücksichtigen.

#### § 42 Wertansätze für Verbindlichkeiten

(1) Verbindlichkeiten sind zu ihrem Rückzahlungsbetrag, Rentenverpflichtungen, für die eine Gegenleistung nicht mehr zu erwarten ist, zu ihrem Barwert anzusetzen.

(2) Zu erbringende Sach- und Dienstleistungen sind mit dem Betrag anzusetzen, der erforderlich ist, um die Sach- und Dienstleistungen durch Geldzahlungen abzulösen.

(3) Die noch nicht zweckgerecht verwendeten Zuwendungen mit schwebender Rückzahlungsverpflichtung und bereits zurückgeforderten Zuwendungen sind als „sonstige Verbindlichkeiten“

auszuweisen. Ganz oder teilweise eingegangene Vorauszahlungen sind als „erhaltene Anzahlungen“ auszuweisen. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Vorauszahlungen nach § 15 SächsKAG, Vorausleistungen nach § 133 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und ähnliche aufgrund gesetzlicher oder ortsrechtlicher Regelungen erhobene Vorleistungen.

(4) Zuwendungen, die an Dritte weiterzuleiten sind, sind als „sonstige Verbindlichkeiten“ auszuweisen.

#### § 43 Bewertungsvereinfachungsverfahren

Soweit es den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entspricht, kann für den Wertansatz gleichartiger Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens unterstellt werden, dass die zuerst oder die zuletzt angeschafften oder hergestellten Vermögensgegenstände zuerst oder in einer sonstigen bestimmten Folge verbraucht oder veräußert worden sind. § 34 Abs. 2 und 3 ist auch auf den Jahresabschluss anwendbar.

#### § 44 Abschreibungen

(1) Bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten um planmäßige Abschreibungen zu vermindern. Die planmäßige Abschreibung erfolgt grundsätzlich in gleichen Jahresraten über die Dauer, in der der Vermögensgegenstand voraussichtlich genutzt werden kann (lineare Abschreibung). Ausnahmsweise ist eine Abschreibung nach Maßgabe der Leistungsabgabe (Leistungsabschreibung) zulässig, wenn dies dem Nutzungsverlauf wesentlich besser entspricht. Maßgeblich ist die wirtschaftliche Nutzungsdauer.

(2) Wird durch nachträgliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten eine Verlängerung der Nutzungsdauer erreicht, ist die Nutzungsdauer neu zu bestimmen. Sind die nachträglichen Anschaffungskosten so umfassend, dass dadurch ein neuer Vermögensgegenstand geschaffen wird, ist die voraussichtliche Nutzungsdauer des neuen Vermögensgegenstands maßgebend.

(3) Für die Bestimmung der wirtschaftlichen Nutzungsdauer von abnutzbaren Vermögensgegenständen ist die in der Anlage zu dieser Verordnung enthaltene Abschreibungstabelle zugrunde zu legen. Innerhalb des dort vorgegebenen Rahmens sind die tatsächlichen örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen. Abweichungen sind nur in begründeten Ausnahmefällen möglich und im Vorbericht sowie im Anhang zu erläutern. Die wirtschaftliche Nutzungsdauer von Vermögensgegenständen, die nicht in der Abschreibungstabelle entsprechend der Anlage enthalten sind, ist entweder durch Bildung sachgerechter Analogien oder durch andere, insbesondere in der Steuerverwaltung angewendete, Tabellen zu bestimmen.

(4) Vermögensgegenstände nach Absatz 1 werden im Jahr der Anschaffung oder Herstellung in gleichen Monatsraten abgeschrieben. Die Abschreibung beginnt mit dem Monat der Anschaffung oder Herstellung. Im Jahr ihrer Veräußerung kann für diese Vermögensgegenstände nur der Teil der auf ein Jahr anfallenden Abschreibungen angesetzt werden, der auf die vollen Monate im Zeitraum zwischen dem Anfang des Jahres und ihrer Veräußerung entfällt.



(5) Für abnutzbare bewegliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens ist § 6 Abs. 2 und Abs. 2a EStG entsprechend anzuwenden. Betragen die Anschaffungs- oder Herstellungskosten von abnutzbaren beweglichen Vermögensgegenständen nicht mehr als 60 EUR, werden diese Kosten als Aufwand behandelt.

(6) Ohne Rücksicht darauf, ob ihre Nutzung zeitlich begrenzt ist, sind bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens im Falle einer voraussichtlich dauernden Wertminderung außerplanmäßige Abschreibungen vorzunehmen, um die Vermögensgegenstände mit dem niedrigeren Wert anzusetzen, der ihnen am Abschlussstichtag beizulegen ist. Stellt sich in einem späteren Jahr heraus, dass die Gründe für eine außerplanmäßige Abschreibung nicht mehr bestehen, ist der Betrag dieser Abschreibung im Umfang der Werterhöhung unter Berücksichtigung der Abschreibungen, die inzwischen vorzunehmen gewesen wären, zuzuschreiben.

(7) Bei Vermögensgegenständen des Umlaufvermögens sind Abschreibungen vorzunehmen, um diese mit einem niedrigeren Wert anzusetzen, der sich aus einem Börsen- oder Marktpreis am Abschlussstichtag ergibt. Ist ein Börsen- oder Marktpreis nicht festzustellen und übersteigen die Anschaffungs- oder Herstellungskosten den Wert, der den Vermögensgegenständen beizulegen ist, so ist auf diesen Wert abzuschreiben. Absatz 6 Satz 2 gilt entsprechend.

#### § 45 Währungsumrechnung

Am Abschlussstichtag auf ausländische Währungen lautende Verbindlichkeiten und erhaltene Anzahlungen sind zum Geldkurs, Forderungen und geleistete Anzahlungen zum Briefkurs anzusetzen.

#### § 46 Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre

Unter der Vermögensrechnung sind, sofern sie nicht auf der Passivseite auszuweisen sind, die Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre zu vermerken, insbesondere Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften, Bürgschaften, Gewährverträge und in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen sowie übertragene Ansätze für Auszahlungen und Aufwendungen nach § 21. Jede Art der Vorbelastung darf in einem Betrag angegeben werden. Haftungsverhältnisse sind auch anzugeben, wenn ihnen gleichwertige Rückgriffsforderungen gegenüberstehen.

### Abschnitt 9 Jahresabschluss

#### § 47 Allgemeine Grundsätze für die Gliederung

(1) Die Form der Darstellung, insbesondere die Gliederung der aufeinander folgenden Ergebnis-, Vermögens- und der Finanzrechnungen, ist beizubehalten, soweit nicht in Ausnahmefällen wegen besonderer Umstände Abweichungen erforderlich sind. Die Abweichungen sind im Anhang anzugeben und zu begründen. In der Ergebnis- und Finanzrechnung des Gesamthaushalts und der Teilhaushalte sind die Erträge und Einzahlungen nach ihrem Entstehungsgrund, die Aufwendungen und Auszahlungen nach Arten gegliedert auszuweisen.

(2) In der Ergebnisrechnung, der Vermögensrechnung und der Finanzrechnung ist zu jedem Posten der entsprechende Betrag des vorhergehenden Haushaltsjahres anzugeben. Sind die Beträ-

ge nicht vergleichbar, so ist dies im Anhang anzugeben und zu erläutern. Wird der Vorjahresbetrag angepasst, so ist auch dies im Anhang anzugeben und zu erläutern.

(3) Fällt ein Vermögensgegenstand oder eine Schuld unter mehrere Posten der Vermögensrechnung, so ist die Mitzugehörigkeit zu anderen Posten bei dem Posten, unter dem der Ausweis erfolgt ist, zu vermerken oder im Anhang anzugeben, wenn dies zur Aufstellung eines klaren und übersichtlichen Jahresabschlusses erforderlich ist.

(4) Eine weitere Untergliederung der Posten ist zulässig; dabei ist jedoch die vorgeschriebene Gliederung zu beachten. Neue Posten dürfen hinzugefügt werden, wenn ihr Inhalt nicht von einem vorgeschriebenen Posten gedeckt wird. Die Ergänzung ist im Anhang anzugeben und zu begründen.

(5) Ein Posten der Ergebnisrechnung, Vermögensrechnung oder Finanzrechnung, der keinen Betrag ausweist, braucht nicht aufgeführt zu werden, es sei denn, dass im vorhergehenden Rechnungsjahr unter diesem Posten ein Betrag ausgewiesen wurde.

#### § 48 Ergebnisrechnung

(1) Die Ergebnisrechnung ist in Staffelform und mindestens in der Gliederung nach § 2 Abs. 1 Nummer 1 bis 19 in der Form des vorgegebenen Musters nach § 128 Nr. 5 SächsGemO sowie mit folgenden zusätzlichen Positionen aufzustellen:

20. außerordentliche Erträge;
21. außerordentliche Aufwendungen;
22. das Sonderergebnis, den Saldo aus den Nummern 20 und 21;
23. das Gesamtergebnis als Überschuss oder Fehlbetrag, die Summe aus den Nummern 19 und 22;
24. die geplante Abdeckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren nach § 2 Abs. 1 Nr. 20;
25. davon der Betrag, der durch das ordentliche Ergebnis und aus Überschüssen des Sonderergebnisses gedeckt wird;
26. das verbleibende Gesamtergebnis, den Saldo aus den Nummern 23 und 25;
27. ein nicht gedeckter Fehlbetrag aus Vorjahren, der auf Folgejahre vorzutragen ist.

(2) In der Ergebnisrechnung sind die dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen gegenüberzustellen. Aufwendungen und Erträge dürfen nicht miteinander verrechnet werden. § 2 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Zur Ermittlung des Jahresergebnisses der Ergebnisrechnung sind die Gesamterträge und Gesamtaufwendungen gegenüberzustellen. Soweit nicht Fehlbeträge aus Vorjahren zu decken sind, ist ein Überschuss beim ordentlichen Ergebnis der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses, ein Überschuss beim Sonderergebnis der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses zuzuführen.

(4) Außerordentliche Erträge und Aufwendungen sind hinsichtlich ihres Betrags und ihrer Art im Anhang zu erläutern, soweit sie für die Beurteilung der Ertragslage nicht von untergeordneter Bedeutung sind.

(5) Unter der Ergebnisrechnung sind die vorgesehene Verwendung des Gesamtergebnisses und die Abdeckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren in Form des vorgegebenen Musters nach § 128 Nr. 5 SächsGemO nachrichtlich wie folgt anzugeben:

1. Überschuss des ordentlichen Ergebnisses, der in die Rücklage aus dem ordentlichen Ergebnis eingestellt wird;

2. Fehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses, der mit der Rücklage aus dem ordentlichen Ergebnis verrechnet wird;
3. Fehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses, der mit der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses verrechnet wird;
4. Fehlbetrag des Sonderergebnisses, der mit der Rücklage des Sonderergebnisses verrechnet wird;
5. Überschuss des Sonderergebnisses, der in die Rücklage des Sonderergebnisses eingestellt wird;
6. Fehlbetrag, der nach § 25 Abs. 3 Satz 2 zu veranschlagen und auf das ordentliche Ergebnis der Folgejahre vorzutragen ist;
7. Verrechnung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren mit dem Basiskapital;
8. Verrechnung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses mit dem Basiskapital.

#### § 49 Finanzrechnung

(1) Die Finanzrechnung ist in Staffelform in der Form des vorgegebenen Musters nach § 128 SächsGemO Nr. 5 aufzustellen.

(2) In der Finanzrechnung sind die im Haushaltsjahr eingegangenen Einzahlungen und geleisteten Auszahlungen mindestens wie folgt auszuweisen:

1. Steuern und ähnliche Abgaben;
2. Zuwendungen (Zuweisungen und Zuschüsse) und Umlagen für laufende Verwaltungstätigkeit;
3. sonstige Transfereinzahlungen;
4. öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte, ausgenommen Investitionsbeiträge;
5. privatrechtliche Leistungsentgelte;
6. Kostenerstattungen und Kostenumlagen;
7. Zinsen und ähnliche Einzahlungen;
8. sonstige haushaltswirksame Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit;
9. die Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit, die Summe aus den Nummern 1 bis 8;
10. Personalauszahlungen;
11. Versorgungsauszahlungen;
12. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen;
13. Zinsen und ähnliche Auszahlungen;
14. Transferauszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit;
15. sonstige haushaltswirksame Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit;
16. die Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit, die Summe aus den Nummern 10 bis 15;
17. der Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit als Zahlungsmittelüberschuss oder Zahlungsmittelbedarf der Ergebnisrechnung, der Saldo aus den Nummern 9 und 16;
18. Einzahlungen aus Investitionszuwendungen;
19. Einzahlungen aus Investitionsbeiträgen und ähnlichen Entgelten für Investitionstätigkeit;
20. Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagevermögen;
21. Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagevermögen und von Wertpapieren des Umlaufvermögens;
22. Einzahlungen für sonstige Investitionstätigkeit;
23. Einzahlungen für Investitionstätigkeit, die Summe aus den Nummern 18 bis 22;
24. Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden;
25. Auszahlungen für Baumaßnahmen;
26. Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Sachanlagevermögen;
27. Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagevermögen und von Wertpapieren des Umlaufvermögens;

28. Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen;
  29. Auszahlungen für sonstige Investitionen;
  30. Auszahlungen für Investitionstätigkeit, die Summe aus den Nummern 24 bis 29;
  31. der Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit, der Saldo aus den Nummern 23 und 30;
  32. der Finanzierungsmittelüberschuss oder Finanzierungsmittelfehlbetrag, die Summe aus den Nummern 17 und 31;
  33. Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften für Investitionen;
  34. Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich gleichkommende Rechtsgeschäfte für Investitionen;
  35. der Zahlungsmittelsaldo aus der Finanzierungstätigkeit, der Saldo aus den Nummern 33 und 34;
  36. die Änderung des Finanzmittelbestands, die Summe aus den Nummern 32 und 35;
  37. Einzahlungen aus der Rückzahlung von Geldanlagen, aus Darlehensrückflüssen und aus Liquiditätskrediten;
  38. Auszahlungen für Geldanlagen, für die Gewährung von Darlehen und für die Tilgung von Liquiditätskrediten;
  39. Einzahlungen aus durchlaufenden Geldern;
  40. Auszahlungen aus durchlaufenden Geldern;
  41. die haushaltsunwirksamen Vorgänge, der Saldo aus der Summe aus den Nummern 37 und 39 sowie der Summe aus den Nummern 38 und 40;
  42. der Anfangsbestand an Zahlungsmitteln;
  43. der Endbestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres, die Summe aus den Nummern 36, 41 und 42.
- Einzahlungen und Auszahlungen dürfen nicht miteinander verrechnet werden.

#### § 50 Planvergleich

(1) In der Ergebnis- und Finanzrechnung des Gesamthaushalts und der Teilhaushalte sind Erträge und Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen hinsichtlich der Planansätze und des Ergebnisses gegenüberzustellen.

(2) In den Teilhaushalten sind Erträge und Aufwendungen gemäß § 4 Abs. 3 sowie Einzahlungen und Auszahlungen gemäß § 4 Abs. 4 hinsichtlich der Planansätze und des Ergebnisses gegenüberzustellen.

(3) Der Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit nach § 49 Abs. 2 Nr. 17 soll zusätzlich in der Form nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 8 ermittelt werden.

#### § 51 Vermögensrechnung (Bilanz)

(1) Die Vermögensrechnung (Bilanz) ist in Kontoform aufzustellen und mindestens entsprechend Absatz 2 und 3 zu gliedern.

(2) Aktivseite:

1. Anlagevermögen
  - a) immaterielle Vermögensgegenstände;
  - b) Sonderposten für geleistete Investitionszuwendungen;
  - c) Sachanlagevermögen
    - aa) unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an solchen,
    - bb) bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an solchen,
    - cc) Infrastrukturvermögen,
    - dd) Bauten auf fremdem Grund und Boden,
    - ee) Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler,
    - ff) Maschinen, technische Anlagen und Fahrzeuge,

- gg) Betriebs- und Geschäftsausstattung, Tiere,
  - hh) geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau;
  - d) Finanzanlagevermögen
    - aa) Anteile an verbundenen Unternehmen,
    - bb) Beteiligungen,
    - cc) Sondervermögen,
    - dd) Ausleihungen,
    - ee) Wertpapiere;
  - 2. Umlaufvermögen
    - a) Vorräte;
    - b) öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen;
    - c) privatrechtliche Forderungen, Wertpapiere des Umlaufvermögens;
    - d) liquide Mittel;
  - 3. aktive Rechnungsabgrenzungsposten;
  - 4. nicht durch Kapitalposition gedeckter Fehlbetrag.
- (3) Passivseite:
1. Kapitalposition
    - a) Basiskapital;
    - b) Rücklagen
      - aa) aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses,
      - bb) aus Überschüssen des Sonderergebnisses,
      - cc) aus nicht ertragswirksam aufzulösenden Zuwendungen,
      - dd) zweckgebundene und sonstige Rücklagen;
    - c) Ergebnis
      - aa) Vortrag von Fehlbeträgen aus den Vorjahren,
      - bb) Jahresüberschuss oder Jahresfehlbetrag;
  2. Sonderposten
    - a) für empfangene Investitionszuwendungen;
    - b) für Investitionsbeiträge;
    - c) für den Gebührenausschlag;
    - d) sonstige Sonderposten;
  3. Rückstellungen
    - a) für Pensionen und Beihilfen;
    - b) für Entgeltzahlung für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeit, Urlaubsansprüche, Überstunden und ähnliche Maßnahmen;
    - c) für die Rekultivierung und Nachsorge von Deponien;
    - d) für die Sanierung von Altlasten und sonstige Umweltschutzmaßnahmen;
    - e) für ungewisse Verbindlichkeiten aus steuerkraftabhängigen Umlagen im Rahmen des Finanzausgleichs;
    - f) für ungewisse Verbindlichkeiten aufgrund von Steuerschuldverhältnissen;
    - g) für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren sowie aus Bürgschaften, Gewährverträgen und ähnlichen Rechtsgeschäften;
    - h) für unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung im Haushaltsjahr;
    - i) für vertragliche Verpflichtungen zur Gegenleistung gegenüber Dritten, die im laufenden Haushaltsjahr wirtschaftlich begründet wurden und die der Höhe nach noch nicht genau bekannt sind;
  4. Verbindlichkeiten
    - a) in Form von Anleihen;
    - b) aus Kreditaufnahmen;
    - c) aus Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften;
    - d) aus Lieferungen und Leistungen;
    - e) aus Transferleistungen;
    - f) sonstige Verbindlichkeiten;
  5. passive Rechnungsabgrenzungsposten.

## § 52 Anhang

- (1) In den Anhang sind diejenigen Angaben aufzunehmen, die zu den einzelnen Posten der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und der Vermögensrechnung vorgeschrieben sind.
- (2) Ferner sind anzugeben:
  1. die auf die Posten der Ergebnisrechnung und der Vermögensrechnung angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden;
  2. Abweichungen von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden samt Begründung; deren Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ist gesondert darzustellen;
  3. ausgeübte Wahlrechte in Bezug auf die Erfassung und Bewertung und ihre Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, soweit diese wesentlich sind;
  4. wesentliche, über die kommunalrechtlichen Regelungen hinausgehende dingliche, gesetzliche oder vertragliche Einschränkungen der Verfügbarkeit oder Verwertung des in der Vermögensrechnung ausgewiesenen Grund und Bodens sowie der Gebäude und anderer Bauten; ferner sind diesbezüglich künftige Aufwendungen oder Auszahlungen im Anhang darzustellen und zu erläutern;
  5. die Anwendung der Leistungsabschreibung einschließlich Begründung;
  6. Angaben über die Einbeziehung von Zinsen für Fremdkapital in die Herstellungskosten;
  7. Erläuterung der unter der Vermögensrechnung aufzuführenden Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre und der übertragenen Ermächtigungen;
  8. die Sparkassenträgerschaft unter Angabe des Eigenkapitals der Sparkasse und der Quote der Trägerschaft;
  9. die rechtlich selbstständigen kommunalen Stiftungen und sonstiges Treuhandvermögen;
  10. bei Fremdwährungen der Kurs der Währungsumrechnung;
  11. Verpflichtungen gegenüber Rechtseinheiten, die gemäß § 88a Abs. 1 Satz 1 SächsGemO in den Gesamtabchluss einzubeziehen sind, auch wenn ein solcher nicht aufzustellen ist;
  12. sonstige Sachverhalte, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können, sofern diese Angaben für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von Bedeutung sind.

## § 53 Rechenschaftsbericht

- (1) Im Rechenschaftsbericht sind der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage der Gemeinde unter dem Gesichtspunkt der Sicherung der stetigen Erfüllung der Aufgaben so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Dabei sind die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen zu erläutern und eine Bewertung der Abschlussrechnungen vorzunehmen.
- (2) Der Rechenschaftsbericht soll auch darstellen:
  1. die Erreichung der wesentlichen Ziele;
  2. Angaben über den Stand der kommunalen Aufgabenerfüllung;
  3. Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind;
  4. zu erwartende positive Entwicklungen und mögliche Risiken von besonderer Bedeutung;
  5. die Ausführung eines Haushaltsstrukturkonzepts;
  6. die Entwicklung und Abdeckung der Fehlbeträge.

### **§ 54 Anlagenübersicht, Forderungsübersicht, Verbindlichkeitenübersicht**

(1) In der Anlagenübersicht sind ausgehend von den gesamten Anschaffungs- und Herstellungskosten der Stand des Anlagevermögens zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres, die Zu- und Abgänge, die Umbuchungen sowie die Zuschreibungen und Abschreibungen des Haushaltsjahres sowie die gesamten Abschreibungen anzugeben.

(2) In einer Forderungsübersicht sind die Forderungen der Gemeinde anzugeben. Anzugeben sind der Gesamtbetrag zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres unterteilt nach der Restlaufzeit der Forderungen bis zu einem Jahr, von mehr als einem bis zu fünf Jahren und von mehr als fünf Jahren.

(3) In der Verbindlichkeitenübersicht sind die Verbindlichkeiten der Gemeinde anzugeben. Anzugeben sind der Gesamtbetrag zu Beginn und Ende des Haushaltsjahres und die Restlaufzeit unterteilt in Laufzeiten bis zu einem Jahr, von einem bis fünf Jahren und von mehr als fünf Jahren.

(4) Die Gliederung der Übersichten der Absätze 1 bis 3 richtet sich nach dem jeweiligen vorgegebenen Muster gemäß § 128 Nr. 4 SächsGemO.

### **Abschnitt 10 Gesamtabschluss**

#### **§ 55 Gesamtabschluss**

Der Gesamtabschluss besteht aus der konsolidierten Ergebnisrechnung und der konsolidierten Vermögensrechnung; die Vorschriften über die Aufstellung der Ergebnis- und Vermögensrechnung der Gemeinde sind entsprechend anzuwenden.

#### **§ 56 Kapitalflussrechnung**

Auf die Kapitalflussrechnung findet der Deutsche Rechnungslegungsstandard Nummer 2 (DRS 2) „Kapitalflussrechnung“ vom 29. Oktober 1999 (BANz. 2000 S. 10189), zuletzt geändert durch den Deutschen Rechnungslegung Änderungsstandard Nummer 3 vom 29. Juli 2005 (BANz. S. 13202), entsprechende Anwendung.

#### **§ 57 Konsolidierungsbericht und Angaben zum nicht konsolidierten Beteiligungsbesitz**

Im Konsolidierungsbericht sind darzustellen:

1. ein Gesamtüberblick, bestehend aus
  - a) einer Darstellung der wirtschaftlichen und finanziellen Lage der Gemeinde,
  - b) Angaben zu Name und Sitz der gemäß § 88a Abs. 1 Satz 1 SächsGemO konsolidierten Organisationseinheiten und Vermögensmassen zur Höhe der Beteiligung der Gemeinde an privatrechtlichen juristischen Personen sowie zur Vertretungsquote in den Verbandsorganen und zu den Umlagepflichten bei Verwaltungs- und Zweckverbänden,
  - c) Angaben über den Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks der gemäß § 88a Abs. 1 Satz 1 SächsGemO konsolidierten Organisationseinheiten und Vermögensmassen,
  - d) einer Bewertung des Gesamtabschlusses unter dem Gesichtspunkt der dauernden Leistungsfähigkeit und

- e) den in § 99 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 SächsGemO für den Beteiligungsbericht beschriebenen Angaben;
2. Erläuterungen des Gesamtabschlusses, bestehend aus
    - a) Angaben zur Abgrenzung der in die Konsolidierung einbeziehenden Organisationseinheiten und Vermögensmassen und zu den angewandten Konsolidierungsmethoden und
    - b) Erläuterungen zu den einzelnen Positionen des Gesamtabschlusses;
  3. ein Ausblick auf die künftige Entwicklung der Gemeinde und der gemäß § 88a Abs. 1 Satz 1 konsolidierten Organisationseinheiten und Vermögensmassen, insbesondere bestehend aus
    - a) Angaben über Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss der Konsolidierungsperiode eingetreten sind,
    - b) Angaben über die erwartete Entwicklung wesentlicher Rahmenbedingungen, insbesondere über die finanziellen und wirtschaftlichen Perspektiven und Risiken, sowie
    - c) Angaben über die wesentlichen Ziele und Strategien.

### **Abschnitt 11 Sondervermögen, Treuhandvermögen, Begriffsbestimmungen**

#### **§ 58 Sondervermögen, Treuhandvermögen**

(1) Für Sondervermögen und Treuhandvermögen, auf die die Vorschriften über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes angewendet werden, gelten die §§ 8, 11 und 34, bei Maßnahmen im Rahmen des Vermögensplans § 12 Abs. 2 bis 4 und § 28 Abs. 2 entsprechend. Soweit auf Sondervermögen und Treuhandvermögen der Gemeinde die Vorschriften der Sächsischen Gemeindeordnung über die Haushaltswirtschaft Anwendung finden, gilt diese Verordnung sinngemäß.

(2) Sondervermögen und Treuhandvermögen werden von der Pflicht zur Finanzplanung (§ 80 SächsGemO) freigestellt. Die Vorschriften über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs bleiben unberührt.

#### **§ 59 Begriffsbestimmungen**

Bei der Anwendung dieser Verordnung sind die folgenden Begriffe zugrunde zu legen:

1. Abschreibungen:  
Aufwand, der durch die Wertminderung bei Vermögensgegenständen verursacht wird;
2. Aktivierung:  
wertmäßige Erfassung eines Vermögensgegenstands in der Vermögensrechnung;
3. Anlagevermögen:  
Vermögensgegenstände, die zur dauerhaften Nutzung bestimmt sind;
4. Anschaffungskosten:  
alle Vermögensänderungen, die erforderlich sind, um einen Vermögensgegenstand zu erwerben und betriebsbereit zu machen;
5. anteiliges Eigenkapital:  
wird nach der Eigenkapitalspiegelbildmethode für Beteiligungen, Sondervermögen mit Sonderrechnung oder verbundene Unternehmen wie folgt ermittelt:  
Gezeichnetes Kapital (Grundkapital);  
plus Kapitalrücklagen;  
plus Gewinnrücklagen;

- plus oder minus Gewinnvortrag/Verlustvortrag;  
plus oder minus Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag;
6. Aufwand oder Aufwendungen:  
wertmäßiger, zahlungs- und nichtzahlungswirksamer Verbrauch von Gütern und Dienstleistungen als Ressourcenverbrauch des Haushaltsjahres;
  7. Auszahlungen:  
Abfluss liquider Mittel in Form von Barzahlungen und bargeldlosen Zahlungen;
  8. außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen:  
Aufwendungen und Auszahlungen, für die im Haushaltsplan keine Ermächtigungen veranschlagt und keine aus den Vorjahren übertragenen Ansätze verfügbar sind;
  9. Briefkurs:  
Verkaufskurs der Bank bei Währungsumrechnung;
  10. durchlaufende Gelder:  
Beträge, die für einen Dritten lediglich eingenommen und ausgegeben werden;
  11. Einzahlungen:  
Zufluss liquider Mittel in Form von Barzahlungen und bargeldlosen Zahlungen;
  12. Erlass:  
Verzicht auf einen Anspruch;
  13. Ertrag oder Erträge:  
zahlungswirksamer und nichtzahlungswirksamer Wertzuwachs als Ressourcenaufkommen des Haushaltsjahres;
  14. Fehlbetrag:  
Unterschiedsbetrag, um den die Summe der ordentlichen und außerordentlichen Aufwendungen im Ergebnishaushalt oder in der Ergebnisrechnung höher ist als die Summe der ordentlichen und außerordentlichen Erträge;
  15. Geldkurs:  
Ankaufskurs der Bank bei Währungsumrechnung;
  16. immaterielle Vermögensgegenstände:  
nicht körperlich fassbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens;
  17. Infrastrukturvermögen:  
die in der Anlage unter der Kontengruppe 03 aufgeführten Gegenstände des Sachanlagevermögens;
  18. interne Leistungsverrechnung:  
zwischen einzelnen Teilhaushalten erbrachte und abgerechnete Leistungen;
  19. Inventur:  
Bestandsaufnahme aller Vermögensgegenstände und Schulden;
  20. Investitionen:  
Auszahlungen für die Veränderung des Sach- und Finanzanlagevermögens gemäß § 51 Abs. 2;
  21. Investitionsförderungsmaßnahmen:  
Zuweisungen, Zuschüsse und Darlehen für Investitionen Dritter und für Investitionen der Sondervermögen mit Sonderrechnung;
  22. Kapitalflussrechnung:  
Bewegungsrechnung, in der für ein Haushaltsjahr Herkunft und Verwendung aller liquiditätswirksamen Mittel dargestellt werden;
  23. Kassenkredite, auch Liquiditätskredite genannt:  
Kredite mit kurzen Laufzeiten zur Überbrückung des verzögerten oder späteren Eingangs von Deckungsmitteln, soweit keine anderen liquiden Mittel eingesetzt werden können;
  24. Kernhaushalt:  
zum Kernhaushalt gehören alle im Stellenplan zum Haushaltsplan brutto geführten Ämter und Einrichtungen der Produktbereiche 11 bis 57 der durch das Staatsministerium des Innern im Produktrahmen verbindlich vorgegebenen Produktbereiche, für die Erträge und Aufwendung veranschlagt werden, so genannter Beschäftigungsbereich 21;
  25. Kernverwaltung:  
Zur Kernverwaltung gehören nur folgende Produktbereiche:
    - a) 11 Innere Verwaltung;
    - b) 12 Sicherheit und Ordnung außer Produktgruppen 126 und 127;
    - c) 21 bis 24 Schulträgeraufgaben, soweit es sich um allgemeine Schulverwaltungsangelegenheiten und die Schulnetzplanung handelt;
    - d) 25 bis 29 Kultur und Wissenschaft, soweit es sich um die Verwaltung von kulturellen Angelegenheiten handelt;
    - e) 31 bis 35 Soziale Hilfen, soweit es sich um die allgemeine Sozialverwaltung, die Wahrnehmung von Aufgaben der Betreuungsbehörden, die Verwaltung der Grundsicherung für Arbeitssuchende und die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes handelt;
    - f) 36 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe, soweit es sich um die allgemeine Verwaltung der Jugendhilfe handelt;
    - g) 41 Gesundheitsdienste, soweit es sich um die Verwaltungsaufgaben des Gesundheitsschutzes, der Gesundheitspflege, der Gesundheitsberatung und der Gesundheitsberatung handelt;
    - h) 51 Räumliche Planung und Entwicklung;
    - i) 52 Bauen und Wohnen, außer Produktgruppe 523. Die Stelle des Bürgermeisters bleibt bei der Ermittlung der Anzahl der Beschäftigten in der Kernverwaltung der Gemeinde unberücksichtigt. Nicht zur Kernverwaltung gehören die den einzelnen Produktbereichen zugeordneten Einrichtungen wie zum Beispiel einzelne Schulen, Krankenhäuser, Jugendeinrichtungen;
  26. Konsolidierung:  
Zusammenfassung der Jahresabschlüsse der Gemeinde und der in § 88a SächsGemO genannten Aufgabenträger zu einem Gesamtabchluss;
  27. Konsolidierungsbetrag:  
der im Rahmen eines Haushaltsstrukturkonzepts aus der Erhöhung der Erträge und der Verringerung der Aufwendungen zu erwirtschaftende Beitrag zur Haushaltssanierung;
  28. Kosten:  
zahlungs- und nichtzahlungswirksamer bewertbarer Verzehr von Gütern und Dienstleistungen durch die Leistungserbringung der Gemeinde;
  29. Kredite:  
unter der Verpflichtung zur Rückzahlung von Dritten oder von Sondervermögen mit Sonderrechnung aufgenommene Finanzierungsmittel mit Ausnahme der Kassenkredite;
  30. Leistung:  
Wert aller im Rahmen der Verwaltungstätigkeit erbrachten Leistungen zur Aufgabenerfüllung im Haushaltsjahr;
  31. Leistungsziele:  
angestrebter Stand an Leistungen am Ende eines bestimmten Zeitraums, der durch quantitative und qualitative Größen messbar beschrieben wird;
  32. Liquiditätsreserve:  
der im Haushaltsjahr verfügbare Betrag an Zahlungsmitteln aus liquiden Mitteln, Wertpapieren und Ausleihungen, der nicht für Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit sowie Investitions- und Finanzierungstätigkeit benötigt wird;
  33. nicht durch Kapitalposition gedeckter Fehlbetrag:  
positive Differenz zwischen den Schulden und dem Gesamtbetrag der Aktivseite (= Vermögen) zum Ausgleich der Bilanz, wenn die Schulden das Vermögen überwiegen;

34. Niederschlagung:  
unbefristete Zurückstellung der Weiterverfolgung eines fälligen Anspruchs der Gemeinde ohne Verzicht auf den Anspruch selbst;
35. Passivierung:  
wertmäßige Erfassung der Schulden, Sonderposten und Rechnungsabgrenzungsposten in der Bilanz auf der Passivseite;
36. Produkt:  
Leistung oder Gruppe von Leistungen, die für Stellen innerhalb oder außerhalb einer Verwaltungseinheit erbracht werden;
37. Produktgruppe:  
Zusammenfassung von inhaltlich zusammengehörenden Produkten innerhalb der Produkthierarchie;
38. Produktbereich:  
Zusammenfassung von inhaltlich zusammengehörenden Produktgruppen innerhalb der Produkthierarchie;
39. Rechnungsabgrenzungsposten:  
aktiver und passiver Bilanzposten für streng zeitraumbezogene Zahlungen, die vor dem Abschlussstichtag für einen genau bestimmten Zeitraum nach dem Abschlussstichtag geleistet oder empfangen wurden;
40. Rücklagen:  
variabler Teil der Kapitalposition, der aufgrund von gesetzlichen oder satzungsmäßigen Bestimmungen oder freiwillig gebildet wird;
41. Rückstellungen:  
Verbindlichkeiten oder Aufwendungen, die im Haushaltsjahr wirtschaftlich verursacht wurden und der Fälligkeit oder der Höhe nach ungewiss sind;
42. Schlüsselprodukte:  
Produkte, die örtlich von finanzieller oder kommunalpolitischer Bedeutung sind;
43. Sonderposten:  
gesondert auszuweisender Passivposten für Ertragszuschüsse, Kostenüberdeckungen bei der Gebührenkalkulation, Beiträge und Ähnliches sowie Aktivposten für Investitionsförderungsmaßnahmen;
44. Tilgung von Krediten:  
a) ordentliche Tilgung:  
Leistung des im Haushaltsjahr zurückzuzahlenden Betrags bis zu der in den Rückzahlungsbedingungen festgelegten Mindesthöhe;  
b) außerordentliche Tilgung:  
über die ordentliche Tilgung hinausgehende Rückzahlung;
45. Transfererträge und -aufwendungen:  
Erträge und Aufwendungen ohne unmittelbar damit zusammenhängende Gegenleistung;
46. überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen:  
Aufwendungen oder Auszahlungen, die die im Haushaltsplan veranschlagten Beträge und die aus den Vorjahren übertragenen Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen übersteigen;
47. Überschuss:  
Unterschiedsbetrag, um den die Summe der ordentlichen und außerordentlichen Erträge im Ergebnishaushalt oder im Jahresabschluss der Ergebnisrechnung die Summe der ordentlichen und außerordentlichen Aufwendungen übersteigt;
48. Umlaufvermögen:  
diejenigen Vermögensgegenstände, die nur zu einer vorübergehenden Nutzung im Verwaltungsbetrieb einer Kommune bestimmt sind und keinen Posten der Rechnungsabgrenzung darstellen;
49. Umschuldung:  
Tilgung eines Kredits mit gleichzeitiger Aufnahme eines

- neuen Kredits ohne Laufzeitverlängerung. Die Umschuldung wird meist am Ende der Zinsbindungsfrist des abzulösenden Kredits vorgenommen;
50. Verbindlichkeiten:  
Leistungsverpflichtungen der Kommune, die rechtlich erzwingbar sind und eine wirtschaftliche Belastung für sie darstellen;
51. Verbundene Unternehmen:  
Unternehmen, die der Kommune als Tochterunternehmen gegenüberstehen;
52. Verfügungsmittel:  
Beträge, die dem Bürgermeister für dienstliche Zwecke, für die keine Aufwendungen veranschlagt wurden, zur Verfügung stehen;
53. Vermögen:  
alle wirtschaftlichen Werte mit zukünftigem Nutzen, die selbstständig bewertbar und selbstständig verkehrsfähig, das heißt einzeln veräußerbar sind;
54. Vorjahr:  
das dem Haushaltsjahr vorangehende Jahr;
55. wirtschaftliche Nutzungsdauer:  
in der Abschreibungstabelle gegebener Zeitraum, während dessen ein Gegenstand wirtschaftlich nutzbar ist. Sie dient der Bemessung der Abschreibungsdauer.

### § 60 Ersetzung von Begriffen

Bei der Anwendung dieser Verordnung auf die Landkreise treten der Landkreis an die Stelle der Gemeinde, der Kreistag an die Stelle des Gemeinderats, der Landrat an die Stelle des Bürgermeisters und die Kreiskasse an die Stelle der Gemeindekasse. Entsprechendes gilt für juristische Personen des öffentlichen Rechts, auf die die Vorschriften dieser Verordnung Anwendung finden.

## Abschnitt 12 Übergangs- und Schlussvorschriften

### § 61 Erstmalige Bewertung (Eröffnungsbilanz)

- (1) Für die Eröffnungsbilanz sind die für den Jahresabschluss geltenden Regelungen entsprechend anzuwenden mit Ausnahme von § 22 Abs. 2 und § 51 Abs. 3 Nr. 3 Buchst. h.
- (2) In der Eröffnungsbilanz sind die zum Stichtag der Aufstellung vorhandenen Vermögensgegenstände mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen nach § 44 zwischen dem Zeitpunkt der Anschaffung oder Herstellung und dem Eröffnungsbilanzstichtag, anzusetzen.
- (3) Für Vermögensgegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht ermittelt werden können, sind als Ersatzwerte aktuelle Anschaffungs- oder Herstellungskosten rückgerechnet auf das Jahr der Anschaffung oder Herstellung des Vermögensgegenstands vermindert um Abschreibungen nach § 44 anzusetzen, soweit nichts anderes geregelt ist.
- (4) Für Rückrechnungen nach Absatz 3 sind bei Gebäuden und sonstigen Bauten der entsprechende Baupreisindex, bei beweglichen Vermögensgegenständen ein geeigneter Preisindex des Statistischen Bundesamts anzuwenden.
- (5) Sofern für Betriebe gewerblicher Art oder kostenrechnende Einrichtungen Bestandsverzeichnisse geführt werden und die Bewertung des darin verzeichneten Vermögens handels- und

steuerrechtlichen Grundsätzen entspricht, können diese Wertansätze für die Eröffnungsbilanz herangezogen werden. Bereits bestehende Bewertungen von Vermögensgegenständen nach Wiederbeschaffungszeitwerten aus Gebührenbedarfsberechnungen und die noch bestehenden Restnutzungsdauern dürfen nicht unverändert in die Eröffnungsbilanz übernommen werden. Der Wiederbeschaffungszeitwert kann übernommen werden, soweit fortgeführte Anschaffungs- und Herstellungskosten gesondert ermittelt werden und der Wiederbeschaffungszeitwert durch Sonderabschreibungen oder -zuschreibungen angepasst wird.

(6) Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen werden mit dem anteiligen Eigenkapital angesetzt. Ist das anteilige Eigenkapital zum Zeitpunkt der Erstellung der Eröffnungsbilanz verloren, muss ein Erinnerungswert in Höhe von 1,00 EUR angesetzt werden.

(7) Für Grund und Boden, Gebäude, Waldflächen, Verkehrsflächen und sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens gilt für die erstmalige Bewertung mit Hilfe von Ersatzwerten nach Absatz 4 Folgendes:

1. Für Grund und Boden ist der aktuelle Bodenrichtwert anzusetzen; hilfsweise kann der niedrigste Bodenrichtwert umliegender Grundstücke herangezogen werden. Nutzungs-, Verfügungs- und Verwertungsbeschränkungen für gewidmete Grundstücke oder Gemeinbedarfsflächen, die den Wert nach allgemeiner Verkehrsauffassung wesentlich mindern, sind zu berücksichtigen.
2. Gebäude werden nach dem in den §§ 21 bis 25 der Verordnung über Grundsätze für die Ermittlung der Verkehrswerte von Grundstücken (Wertermittlungsverordnung – WertV) vom 6. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2209), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2081, 2110) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, genormten Sachwertverfahren auf der Grundlage von Normalherstellungskosten bewertet. Der so ermittelte aktuelle Herstellungswert ist unter Berücksichtigung von Absatz 4 auf den Zeitpunkt der Anschaffung oder Herstellung rückzurechnen und sodann um Abschreibungen gemäß § 44 zu vermindern. Soweit in Einzelfällen die Anwendung des Sachwertverfahrens unter kaufmännischen Gesichtspunkten nicht sachdienlich ist, können die in den §§ 13 bis 20 WertV normierten Verfahren angewendet werden.
3. Bewirtschaftete Waldflächen werden nach Grund und Boden sowie Aufwuchs getrennt erfasst, mit der Maßgabe, dass
  - a) für Grund und Boden zwischen 0,10 und 0,50 EUR pro Quadratmeter und
  - b) für den Aufwuchs gestaffelte Werte nach Baumbestand und Bestandsalter anzusetzen sind.
 Unbewirtschaftete Waldflächen werden mit 0,10 bis 0,50 EUR pro Quadratmeter für Grund und Boden und Aufwuchs bewertet.
4. Verkehrsflächen werden nach Grund und Boden und Verkehrsflächenkörper getrennt erfasst mit der Maßgabe, dass
  - a) für Grund und Boden Werte nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Bereinigung der Rechtsverhältnisse an Verkehrsflächen und anderen öffentlich genutzten privaten Grundstücken (Verkehrsflächenbereinigungsgesetz – VerkFlBerG) vom 26. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2716), das durch Artikel 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 27. April 2005 (BGBl. I S. 1138, 1148) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und
  - b) für den Verkehrsflächenkörper durchschnittliche Herstellungskosten pro Quadratmeter je nach Bauklasse nach der Richtlinie für die Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen, Ausgabe 2001 (RStO 01) in der

Bekanntmachung mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 34/2001 vom 25. September 2001 des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, beziehbar beim Verkehrsblatt-Verlag, Schleefstraße 14, 44287 Dortmund, Bestellnummer B 5060, in der jeweils geltenden Fassung, zu ermitteln sind. Der ermittelte Wert ist um Abschreibungen nach § 44 zu vermindern. Darüber hinaus sind Wertminderungen nach § 44 Abs. 6 zu berücksichtigen.

5. Bei sonstigen Bauten des Infrastrukturvermögens sind aktuelle Anschaffungs- und Herstellungskosten von Objekten gleicher Art und Güte heranzuziehen. Der ermittelte Wert ist auf den tatsächlichen Zeitpunkt der Anschaffung oder Herstellung zu indizieren und sodann um Abschreibungen gemäß § 44 zu vermindern.

(8) Für alle übrigen Vermögensgegenstände, die vor dem 1. Juli 1990 angeschafft wurden, sind als Ersatzwerte aktuelle Anschaffungs- oder Herstellungskosten rückgerechnet auf den Zeitpunkt der Anschaffung oder Herstellung oder hilfsweise auf das Jahr 1990 vermindert um Abschreibungen nach § 44 anzusetzen.

(9) Soweit Zuwendungen für Investitionen, die bis zum 31. Dezember 2000 empfangen worden sind, nicht nach § 40 Abs. 2 Satz 1 zugeordnet werden können, sind sie als Sammel-Sonderposten für Investitionszuwendungen zu passivieren und pauschal nach der durchschnittlichen Nutzungsdauer des gesamten Anlagevermögens aufzulösen. Für Anlagegegenstände, die als abgeschrieben gelten, darf kein Sonderposten für empfangene Investitionszuwendungen gebildet werden. Empfangene Zuwendungen für die Beseitigung von Hochwasserschäden des Augusthochwassers 2002 gelten als Kapitalzuschüsse, soweit die jeweils erhaltene Zuwendung in ihrer Höhe die nach den Fachförderprogrammen im Jahr 2002 üblicherweise vorgesehenen Zuwendungen übersteigt. Sind Zuwendungen für Anlagevermögen nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand einem Fachförderprogramm zuordenbar, sind pauschal 40 Prozent als Kapitalzuschuss anzusetzen.

(10) Die in der Eröffnungsbilanz nach den Absätzen 2 bis 9 angesetzten Werte für die Vermögensgegenstände gelten für die künftigen Haushaltsjahre als Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

(11) Fehlbeträge aus Vorjahren sind um die Haushaltsausgabereste gemäß § 43 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die kommunale Haushaltswirtschaft (Kommunalhaushaltsverordnung – KomHVO) vom 26. März 2002 (SächsGVBl. S. 142), die zuletzt durch Verordnung vom 7. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 286) geändert worden ist, zu bereinigen und in einem Betrag mit negativem Vorzeichen als kamerale Fehlbeträge aus Vorjahren auf der Passivseite der Eröffnungsbilanz unter der Position „Ergebnis“ an Stelle § 51 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. c Doppelbuchst. aa auszuweisen. Die Position „Basiskapital“ ist um diesen Betrag zu erhöhen. Haushaltsausgabereste aus Vorjahren sind unter der Eröffnungsbilanz auszuweisen.

(12) Der Eröffnungsbilanz sind die Namen der Bürgermeister, der Mitglieder des Gemeinderats und der Beigeordneten, auch wenn diese im vergangenen Haushaltsjahr bis zum Zeitpunkt des Eröffnungsbilanzstichtags ausgeschieden sind, mit dem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen beizufügen.

### § 62 Berichtigung der Eröffnungsbilanz

(1) Ergibt sich bei der Aufstellung des Jahresabschlusses für ein späteres Haushaltsjahr, dass in der Eröffnungsbilanz Vermögensgegenstände, Sonderrücklagen, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten oder Rechnungsabgrenzungsposten

1. mit einem zu niedrigen Wert,
2. mit einem zu hohen Wert,
3. zu Unrecht oder
4. nicht angesetzt worden sind,

ist in dem letzten noch nicht festgestellten Jahresabschluss der Wertansatz zu berichtigen oder der unterlassene Wertansatz nachzuholen, wenn es sich um einen wesentlichen Betrag handelt.

(2) Maßgeblich für die Beurteilung der Fehlerhaftigkeit sind die zum Bilanzstichtag des Korrekturjahres bestehenden objektiven Verhältnisse.

(3) Eine Berichtigung kann letztmals im vierten der Eröffnungsbilanz folgenden Jahresabschluss vorgenommen werden.

(4) Die Berichtigung ist im Anhang des betroffenen Jahresabschlusses zu erläutern. Auf Grund einer nachträglichen Ausübung von Wahlrechten oder Ermessensspielräumen ist eine Berichtigung nicht zulässig.

### § 63 Übergangsvorschriften

(1) Diese Verordnung ist spätestens für die Haushaltswirtschaft ab dem Haushaltsjahr 2013 anzuwenden mit Ausnahme der Vorschriften über den Gesamtabschluss, die erst ab dem Haushaltsjahr 2016 anzuwenden sind. Für die Haushaltswirtschaft bis zum Ablauf des Haushaltsjahres 2012 ist die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die kommunale Haushaltswirtschaft (Kommunalhaushaltsverordnung – KomHVO) vom 26. März 2002 (SächsGVBl. S. 142), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 286), in der jeweils geltenden Fassung, anzuwenden.

(2) Beschließt die Gemeinde nach § 131 Abs. 2 SächsGemO eine frühere Umstellung ihrer Haushaltswirtschaft, ist diese Verordnung mit Ausnahme der Vorschriften über den Gesamtabschluss ab dem von der Gemeinde bestimmten Haushaltsjahr in ihrer am 1. März 2008 geltenden Fassung anzuwenden.

(3) Für die ersten beiden Haushaltsjahre, in denen diese Verordnung angewendet wird, sind die Ergebnisse der Jahresrechnung nach § 43 KomHVO des Vorjahres und die Haushaltspositionen des Vorjahres nur für den Gesamthaushalt mindestens für die Positionen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1, 2, 11 und 15 sowie § 3 Abs. 1 Nr. 24 und 25 anzugeben und darüber hinaus, soweit die Herleitung aus dem bisherigen Haushalts- und Rechnungssystem mit vertretbarem Aufwand möglich ist.

(4) Im ersten Jahresabschluss und Gesamtabschluss müssen Vorjahreszahlen nur angegeben werden, soweit sie mit vertretbarem Aufwand ermittelbar sind.

### § 64 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die kommunale Haushaltswirtschaft (Kommunalhaushaltsverordnung – KomHVO) vom 26. März 2002 (SächsGVBl. S. 142, 176), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 7. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 286), tritt am 31. Dezember 2012 außer Kraft.

Dresden, den 8. Februar 2008

**Der Staatsminister des Innern**  
**Dr. Albrecht Buttolo**



**Anlage**  
(zu § 44 Abs. 3)

**Abschreibungstabelle**

Kontenklassen	Bezeichnung der Kontenklasse	Unterteilung	Zuordnungsbeispiele	Nutzungsdauer von - bis in Jahren
00	Immaterielle Vermögensgegenstände	a) EDV-Software	Software, insbesondere Spezialsoftware, Softwarelizenzen	3 bis 5
		b) Konzessionen, Lizenzen, Rechte	mit Laufzeit	je nach Laufzeit
01/02	Unbebaute und bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte (ohne Grundstücke des Infrastrukturvermögens)	a) Geländer, Treppen		20 bis 40
		b) Außenanlagen	auch Hof- und Wegebefestigungen, Umzäunungen, Fahrradständer	10 bis 15
		aa) Einfriedungen aus Mauerwerk und Beton		30 bis 40
		bb) Einfriedungen aus Eisen mit Sockel		20 bis 30
		cc) Einfriedungen aus Draht		10 bis 15
		dd) Einfriedungen aus Holz		8 bis 10
		ee) Abfallkörbe		10 bis 15
		ff) Bänke aus Stein und Mauerwerk		30 bis 40
		gg) Bänke aus Metall und Kunststoff		20 bis 30
		hh) Bänke aus Holz		8 bis 10
		ii) Fahrradständer offen		10 bis 15
		jj) Fahrradständer geschlossen		15 bis 20
		a) Wohngebäude	so auch Hotels	60 bis 80
		b) Kulturgebäude	Theater, Kinos, Bibliotheken, Veranstaltungszentren, Museen, Bürogebäude, Verwaltungsgebäude	60 bis 80
c) Verwaltungsgebäude		50 bis 80		
d) Handelsgebäude	Dienstleistungsgebäude, Banken, sonstige Gewerbe	30 bis 60		
e) Altenheime	Senioren-, Alten- und Pflegeheime	40 bis 80		
f) Krankenhäuser	Krankenhäuser einschließlich Nebengebäuden	40 bis 60		
g) Kindergärten und Kindertagesstätten <sup>2</sup>	Kindergärten, -horte, sonstige Kinderbetreuungseinrichtungen	50 bis 70		
h) Vereins- und Jugendheime <sup>2</sup>	Jugendhäuser, -clubs, sonstige Jugendeinrichtungen	40 bis 80		
i) Schulgebäude <sup>2</sup>	Schulen, Berufsschulen, Hochschulen	50 bis 80		
j) Turn- und Sporthallen <sup>2</sup>	Stadien, Turnhallen, Schulumhallen, Funktionsgebäude für Sportanlagen	30 bis 50		
k) Hallenbäder	Schwimmhallen, Spalzbäder, Thermen, Saunen, so auch Becken von Freibädern	40 bis 70		

<sup>1</sup> Innerhalb der angegebenen Nutzungsdauer ist sachgerecht eine der Bauweise entsprechende Nutzungsdauer für einzelne Gebäude zu wählen.

<sup>2</sup> Typen-Bauten aus der DDR-Zeit wie Kindergärten, Schulen und ähnliche Gebäude, die in Einheitsbauweise erstellt wurden, sind mit einer Nutzungsdauer von 30 Jahren errichtet worden. Wenn an diesen Gebäuden keine umfassenden Sanierungsmaßnahmen vollzogen wurden, sind diese in der Regel heute abgeschrieben.

Konten- klassen	Bezeichnung der Kontenklasse	Unterteilung	Zuordnungsbeispiele	Nutzungsdauer von - bis in Jahren	
03	Infrastrukturvermögen	l) Betriebsgebäude	Industriegebäude, Werkstätten, Lagergebäude	40 bis 60	
		m) Gebäude der Entsorgung	Gebäude zur Entsorgung von Abwasser und Abfall	30 bis 40	
		n) Gebäude der Versorgung	Gebäude, die der Versorgung, insbesondere der Gewinnung, Speicherung, Verteilung von Strom, Öl, Gas, Wasser sowie dem Funk- und Fernmeldebetrieb dienen	30 bis 40	
		o) Sonstige Gebäude	Sonderobjekte, Trauerhallen, Rettungswachen, Feuerwehrgaragen, Parkhäuser, Scheunen, Ställe	30 bis 60	
		p) Gebäude in Leichtbauweise (Hallen, Schuppen, Baracken, Garagen)	Gebäude in Teilmassivbauweise, Holzkonstruktionen	20 bis 30	
		a) Sportplätze			20 bis 25
		b) Spielplätze			10 bis 15
		c) Straßen			20 bis 40
		d) Wege, Plätze			15 bis 40
		e) Schächte		Wasserschächte	20 bis 40
		f) Wertstoffstandplätze		Wertstoffstandplätze, Unterflurstandplätze	20 bis 40
		g) Ingenieurtechnische Anlagen, Brücken, Tunnel, Durchlässe		Holzkonstruktionen	20 bis 40
		h) Verkehrseinrichtung und -lenkungsanlagen		Stahl-, Mauer-, Betonkonstruktionen	60 bis 100
		i) Stützmauern		Orientierungssysteme, Parkleitsysteme	5 bis 15
		j) Verrohrungen		Ampel- und Signalanlagen	15 bis 30
		k) Talsperren und Hochwasserrückhaltebecken		Lärmschutzwände	30 bis 50
		l) Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen (auch für Bäder und Saunen)		Betonmauern, Natursteinmauern, Winkelstützmauern, Bohrpfeilmauern nur solche, die nicht Teil von Abwasseranlagen sind, zum Beispiel Betonrohre, Steindecker, Gewölbe	30 bis 80
					40 bis 100
					60 bis 100
				8 bis 10	
			8 bis 10		
			8 bis 12		
			10 bis 12		
			10 bis 15		
			10 bis 15		
			10 bis 15		
			12 bis 15		

Kontenklassen	Bezeichnung der Kontenklasse	Unterteilung	Zuordnungsbeispiele	Nutzungsdauer von - bis in Jahren
			Abwasserreinigungsanlagen (mechanische Stufe, maschineller Teil des Absetzbeckens) Schlammbehandlung (Eindicker, maschineller Teil) Abwasserreinigungsanlagen (biologische Stufe, maschineller Teil der Belebungsanlage mit Druckbelüfter) Abwasserbeanlagen (maschineller Teil, Schneckenpumpen) Druckrohrleitungen für Sickerwasser Maschinelle Einrichtungen der kommunalen Entwässerung, Dauer- und Schneckenpumpen Abwasserreinigungsanlagen (biologische Stufe, maschineller Teil der Tropfkörperanlage) Schlammbehandlung (Gasspeicherung und -verwertung, Gasmaschinenanlagen) Druckrohrleitungen für Abwässer Schlammbehandlung (natürliche Schlammmentwässerung) Abwasserkanäle	12 bis 15 12 bis 15 12 bis 16 15 bis 20 15 bis 20 15 bis 20 20 bis 25 20 bis 25 30 bis 40 30 bis 40 40 bis 60
04	Bauten auf fremdem Grund und Boden	m) Grün-, Sport- und Erholungsflächen a) Gebäude auf fremden Grundstücken	Grünanlagen, Kleingartenanlagen, Wochenendgrundstücke, Campingplätze, Wildgehege, Parks	15 bis 30 entsprechend der Kontenklassensystematik 02

Konten- klassen	Bezeichnung der Kontenklasse	Unterteilung	Zuordnungsbeispiele	Nutzungsdauer von - bis in Jahren		
05	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler, Musikinstrumente, künstlerische Gestaltungen <sup>3</sup>	a) Tasteninstrumente		16 bis 20		
		b) Streichinstrumente		12 bis 14		
		c) Zupfinstrumente		12 bis 14		
		d) Blasinstrumente		10 bis 12		
		e) Schlagwerke		12 bis 14		
		f) Sonstige Musikinstrumente (zum Beispiel Glockenspiel, Tamburin)		14 bis 16		
		g) Musikinstrumentenzubehör	Instrumentenkisten, -transportkoffer	14 bis 16		
		h) Bilder (inklusive Bilderrahmen), Plastiken		14 bis 16		
		i) Wissenschaftliche Sammlungen, Bücher		5 bis 10		
		j) Schmuckgegenstände		1 bis 10		
		k) Künstlerische Gestaltungen	Figuren, Pyramiden	14 bis 16		
		06	a) Maschinen und technische Anlagen	aa) Motoren und Kraftmaschinen	E-Motoren, Dieselmotoren, Kompressoren, Winden, Lastenaufzüge, Flaschen- und Seilzüge, Aufzugsvorrichtungen für Werbeträger	
				bb) Bohrmaschinen	Tisch-, Ständer-, Hand-, Schlagbohrmaschinen	
				cc) Drehmaschinen		
				dd) Schleifmaschinen	Flächenschleifmaschinen, Schleifblöcke	
				ee) Tischlereimaschinen	Abriecht-, Dickenhobelmaschine, Fräsmaschinen	8 bis 12
				ff) Sonstige Maschinen	Ausputzmaschinen, Häcksler, Hubsteiger	
gg) Sägen	Bügel-, Handkreis-, Tischkreis-, Motorketten-, Stich-, Bandsägen					
hh) Pumpen	Niederdruck-, Fass- und Tauschpumpen, Tragkraftspritzen					
ii) Druck- und Buchbindemaschinen	Kupferdruckpressen, Prägepressen, Buchdruckpressen, Schneidemaschinen, Heft-, Perforiermaschinen					
jj) Sonstige Elektrogeräte	Benzin-Elektroaggregate, Ladegeräte, Notstromaggregate, Schalttschranke					
b) Fahrzeuge und Transportmittel	aa) Lkw					8 bis 10
	bb) Anhänger, Lkw-Wechsellaufbauten			Container, Anhänger, Bootsanhänger, Abrollbehälter		8 bis 12
	cc) Baufahrzeuge, Zugmaschinen, Kipper			diverse Baufahrzeuge, Kleintraktoren		8 bis 10
	dd) Kran- und Bergfahrzeuge			Wechselader		8 bis 10
	ee) Rettungsdienstfahrzeuge			Rettungs-, Notarzt-, Krankentransportwagen, Notarzteinsatzfahrzeuge, Feuerwehren		6 bis 10
	ff) Kleintransporter			Einsatzleitwagen		12 bis 14
	gg) Kfz zur Personenbeförderung			Kleinbus, Reisebus, Mannschaftstransportwagen		8 bis 10

<sup>3</sup> Hinweis zu Kunst- und Kulturgegenständen: Kunst- und Kulturgegenstände sowie Kulturgüter, Mahn- und Denkmäler werden generell nicht abgeschrieben, sofern es sich nicht um Gebäude handelt. Bei den in der Kontenklasse 05 genannten Kunst- und Kulturgegenständen handelt es sich um Schmuckelemente und Ähnliches.

Konten- klassen	Bezeichnung der Kontenklasse	Unterteilung	Zuordnungsbeispiele	Nutzungsdauer von - bis in Jahren	
07	a) Büro- und Ge- schäftsausstattung	hh) Pkw	Pkw, Pkw als Einsatzfahrzeuge	6 bis 8	
		ii) Zweiradfahrzeuge	Motorräder, Motorroller, Fahrräder	6 bis 8	
		jj) Transportmittel mit Antrieb	Eisbearbeitungsfahrzeuge, Gabel-, Hydraulikstapler, Elektrokarren	8 bis 12	
		kk) Transportmittel mit Körperkraft (manuell)	Transportkarren, Palettenwagen, Sackkarre, Postwagen, Reinigungswagen, Schubkarre, Paketroller	8 bis 12	
		ll) Wasserfahrzeuge	Fähren	15 bis 25	
			Fahrgastschiffe	20 bis 30	
			Schiffsanleger, Pontons	25 bis 35	
		c) Betriebs- vorrichtungen	aa) Krafterzeugungsanlagen	Elektroturbinen, Transformatoren, Solaranlage, elektrische Anlagen	15 bis 25
			bb) Verteilungsanlagen	Anlagen: Heizungsanlagen und Ähnliches	15 bis 20
			cc) Mess- und Steuerungsanlagen	Leitungen, Kanäle: Heizkanäle, Kabelleitungen, Gasleitungen, Kabelnetz für Telekommunikationsanlagen, Wasserleitungen	30 bis 50
			dd) Beleuchtungsanlagen	Lichtsignalanlagen, Feuermeldeanlagen, sicherheitstechnische Anlagen, Datennetz (Kupfer und Glasfaserkabel)	10 bis 20
			ee) Bühnentechnik und -anlagen	Außenbeleuchtungen, Flutlichter, Straßenbeleuchtungen	15 bis 25
			ff) Funk- und Fernsprechanlagen	Aufzüge für Kulisse und Vorhang, Eiserne Vorhänge, Bühnenbeleuchtungen, Bühnen-Tonanlagen	10 bis 20
			gg) Sonstige technische Anlagen	SAT-Anlagen, Rufanlagen, Funkanlagen, Fernsprechzentralen, Telekommunikationsanlagen	8 bis 12
			aa) Büroschränke	Belüftungs- und Klimaanlage, Beregnungsanlagen, Aufzugsanlagen	15 bis 20
			bb) Bürotische	Akten-, Kleider-, Bücher-, Kartei-, Grafik-, Restaurant-, Kantine-, Spind-, Umkleideschränke, Vitrinen, Hängeregistraturen, Postverteiler-, Registraturschränke	14 bis 20
			cc) Stühle	Schreibtische, Zeichentische, Konferenztische, Computertische, Druckertische, Restaurant- und Kantinentische	14 bis 20
	dd) Kleinmöbel und Zubehör	Bürodrehstühle, Besucherstühle, Konferenzstühle, Bürossessel, Restaurant- und Kantinenstühle, Bänke	14 bis 20		
	ee) Sicherheitsschränke	Hängeschränke, Container, Aufsätze, Unterschränke, Regale, Leitern, Ordnerkarussellschränke, Schreibpulte, Computermöbel, Beistelltische, Kartenständer	14 bis 20		
	ff) Büromaschinen und -geräte	Stahlblech-, Panzerschränke, Dokumentenschränke, Schließfachboxen	14 bis 20		
	gg) Vervielfältigungsgeräte	Schreibmaschinen, Diktiergeräte, Taschenrechner, Aktenvernichter, Registrierkassen, Tischrechner, Wiedergabegeräte	14 bis 20		
	hh) Telefon- und Faxgeräte (keine Anlagen!)	Kopiergeräte, Lichtpausmaschinen	6 bis 10		
	ii) Sonstige Bürogeräte	Telefone, Anrufbeantworter, Faxgeräte, Funktelefone, Handfunksprechgeräte	6 bis 10		
	jj) Liegen, Polstermöbel, Betten	Frankiermaschinen, Kuvertiermaschinen, Falzmaschinen, Druckmaschinen, Schneidemaschinen	8 bis 12		
		Kinderliegen, Kinderbetten, Couch, Betten	8 bis 12		

Konten- klassen	Bezeichnung der Kontenklasse	Unterteilung	Zuordnungsbeispiele	Nutzungsdauer von - bis in Jahren
		kk) Raumausstattungen	Dekorationselemente, Teppiche, Bilder (keine Kunstgegenstände!), Pinwände, Garderobenschränke, Leinwände, Stellwände, Ausstellungsvitrinen	8 bis 14
		ll) Kücheneinrichtungen	Geschirrschränke, Spülen, Küchenschränke	14 bis 20
		mm) Großküchengeräte	Gefrier- und Kühlzellen, Blockherde, Wärmeschränke	8 bis 14
		nn) Werkstattausstattungen	Werkbänke, Werkzeugschränke, Werkzeugkästen, Gerätetische, Werkstatttische, Schrifregale, Stapeltrockner, Laboreinrichtungen	12 bis 16
		oo) Einrichtungen für Museen und Theater	Ausstattungen Museen und Theater, Notenschränke, Dirigentenpulte	14 bis 20
		pp) Sonstige Ausstattungen	Wahlurnen, Wahlkabinen, Theken, Regalanlagen, Kassenhäuser, Regalsysteme, Prospektständer, transportable Absperren	12 bis 16
	b) IT-Technik	aa) Computer	PC (inklusive OEM-Software), Bildschirme, Tastaturen, Laptops, Notebooks	3 bis 5
		bb) Mittlere Rechentechnik	Steuereinheiten, Terminals, PC-Arbeitsstationen, externe Datenspeichergeräte	5 bis 9
		cc) Großrechner, Zentralrechner, Peripherie	Steuereinheiten, Terminals, externe Datenspeichergeräte, Server	
		dd) Datenausgabegeräte	Drucker, Plotter, Drucker für Großrechner	
		ee) Computer-Zubehör	Scanner, Mouse, Modems, externe Laufwerke, Weichen	3 bis 5
		ff) Netztechnik	Arbeitsstationen, aktive Netzkomponenten	

Konten- klassen	Bezeichnung der Kontenklasse	Unterteilung	Zuordnungsbeispiele	Nutzungsdauer von - bis in Jahren		
c) Betriebsgeräte, Werkzeuge, Zubehör	c) Betriebsgeräte, Werkzeuge, Zubehör	aa) Werkzeuge	Schneid- und Trennwerkzeuge, Elektrowerkzeuge, Hebewerkzeuge, Schraubstöcke, Schweiß- und Lötgeräte, Prägeapparate, Heiztische	8 bis 12		
		bb) Mess- und Kontrollgeräte	Thermometer, Waagen, Vermessungstechnik, Luftmessgeräte, Erfassungsgeräte für Baumkataster, Prüfkoffer für Geräteprüfungen, Gasmessgeräte, Prüfgeräte	8 bis 12		
		cc) Bauhilfsgeräte	Rüttelplatten, Nivelliergeräte, Betonmischer	6 bis 10		
		dd) Rasenbearbeitungsgeräte	Mähtechnik, Rasenkantenschneider, Freischneider, Motorsensen	6 bis 10		
		ee) Bodenbearbeitungsgeräte	Laubblasegeräte, Heuwender, Häcksler, Vertikutierer, Abflamngeräte, Motorhacken	6 bis 10		
		ff) Pflege- und Reinigungsgeräte	Heckenscheren, Schneeräumtechnik, Spezialreinigungsgeräte, Kehrmaschinen, Hochdruckreiniger, Bohnengeräte, Dampfreiniger, Nass- und Trockenreiniger	6 bis 10		
		gg) Geräte und Hilfsmittel für Brand- und Katastrophenschutz	Wasserentnahmegeräte und -einrichtungen, Schläuche, Körbe, Auswurfeinrichtungen, Feuerlöscher, Gefahrgutaufnahmegeräte, Schutzkleidungen, Zelte, Dekontaminationsgeräte	6 bis 10		
		hh) Bergungsgeräte	Boote, Hebekissen, Tragen, Schwimmwesten, Sprungpolster, Leitern, Schlauch-, Motorschlauchboote	6 bis 10		
		ii) Lichttechnik, Stromverteiler	Scheinwerfer, Halogenstrahler, Leitungstrommeln, Stromverteiler, diverse Beleuchtungen, Farbprüfleuchten, Lichtmischpulte	8 bis 12		
		jj) Sicherheitstechnik	Schleibanlagen, Atemschutzgeräte, Auffanggurte, Dreibäume	8 bis 12		
		kk) Geräte zur künstlerischen Gestaltung	Keramikbrennofen, Töpferschleiben, Spinnräder, Staffeleien, Webstühle	8 bis 12		
		ll) Reprografiegeräte, Fotolaborgeräte	Filmschneidegeräte, Entwicklungswaschanlagen, Entwicklerautomaten, Entwicklertische, -becken, Lichttische, Vergrößerungsautomaten, Reprokameras, Fotolaborgeräte	6 bis 10		
		mm) Tontechnikgeräte	Professionelle Beschallungs- und Tontechnik inklusive Zubehör, Tonanlagen, Verstärker, Mischpulte	6 bis 10		
		nn) Marktzubehör	Masten, Eingangstore, Aufsteller, diverse Platten, Ständer, Hütten, Wasserhäuser, Marktschirme	6 bis 10		
		oo) Sonstiges Zubehör	Behälter, Container, Stahlflaschen, Stative, Lederwalzen, Anbaugeräte, Kleidertransportkoffer, Winterdienstsilos	8 bis 12		
		pp) Sonstige Laborgeräte	Laborgeräte Restaurierungswerkstätten	8 bis 12		
		d) Elektrische Geräte	d) Elektrische Geräte	aa) Haushaltsgeräte	Kühlschränke, E-Herde, Gasherde, Geschirrspüler, Gefrierschränke, Mikrowellen, Kaffeemaschinen, Waschmaschinen, Staubsauger, Nähmaschinen, Küchenwagen	8 bis 10
				bb) Geräte der Raumausstattung	Klimaschränke, Örradiatoren, Durchlauferhitzer, Ventilatoren, Klimatruhen	8 bis 10
				cc) Großgeräte	Industriewaschmaschinen, -trockner, Trockenschränke	8 bis 10
				dd) Medienegeräte	Fernseher, Plattenspieler, Radios, CD- und DVD-Player, Videorecorder, Präsenster	6 bis 8
				ee) Optische Geräte	Fotoapparate, Kameras, Teleobjektive	6 bis 8
				ff) Visualisierungsgeräte	Diaprojektoren, Flipcharts, Beamer, Overheadprojektoren, Filmvorführgeräte	6 bis 8

Konten- klassen	Bezeichnung der Kontenklasse	Unterteilung	Zuordnungsbeispiele	Nutzungsdauer von - bis in Jahren		
e)	Medizinische Einrichtungs- und Gebrauchsgegen- stände	gg) Kassierungs- und Zähltechnik	Datenstationen, Steuerreinrichtungen, Drehkreuze, Kassenschubladen	6 bis 8		
		hh) Spezielle Technik Theater	Bühneneffektgeräte, Theaterbaukästen	8 bis 10		
		aa) Medizinische Ausstattung	Instrumentenschränke, Arzneimittelschränke, Untersuchungsliegen, Krankentragen, Instrumententische, Krankenrollstühle, sonstige Ausstattungen			
		bb) Chirurgische Gegenstände	Narkosegeräte, Beatmungsgeräte, Infusionsgeräte, OP-Leuchten, OP-Tische, Endoskopiegeräte			
		cc) Röntengeräte				
		dd) Untersuchungs- und Behandlungsgeräte	für Augenheilkunde, Dermatologie, Notfallkoffer, Anästhesie- und Kreislaufgeräte (EKG, Blutdruck- und Pulsmessgeräte, Defibrillatoren)	8 bis 12		
		ee) Laborgeräte und -gegenstände	Laborreinigungsgeräte, Kälteschränke, Mikroskope			
		ff) Physiotherapeutische Geräte und Gegenstände	Kurzwellen-, Ultraschall-, Reizstrom-, Inhalations-, Bestrahlungsgeräte			
		gg) Sonstige Geräte und Gegenstände	Behindertenhilfen, Hörgeräte			
		f) Rettungs- dienstgeräte	Untersuchungs- und Behandlungsgeräte Rettungsdienst	Defibrillatoren, EKG, Beatmungsgeräte, Infusionspumpen, Handpulsometer, Sekretabsaugpumpen, Zubehör	6 bis 8	
		g)	Schulen und Kindertagesstätten	aa) Tische für Schulen und Kindertagesstätten	Schüler-, Erzieherische, Experimentierische, Restaurant-, Kantineische, Werkbänke und -tische	14 bis 18
				bb) Stühle und Bänke für Schulen und Kindertagesstätten	Lehrer-, Schülerstühle, Werkstattstühle, Schemel, Restaurant-, Kantineistühle, Frisierstühle	10 bis 14
				cc) Schränke für Schulen und Kindertagesstätten	Chemikalienschränke, Lehrmittelschränke, Vitrinen, Restaurant-, Kantinenschränke, Umkleideschränke	14 bis 18
				dd) Sonstiges Schul- und Kindertagesstättenmobiliar	Wandtafeln, Projektionstafeln, Kartenständer, Regale, Garderoben, Gartenmöbel, Bautruhen (Kindertagesstätten), Wickelkommoden	12 bis 18
h)	Schulbedarf, Spiel- und Sportgeräte, Spielzeug	aa) Lehr- und Lernmittel	naturwissenschaftlicher Schulbedarf, Mittel für Fremdsprachen, Technik, Musik, Wirtschaft, Hauswirtschaft, Medienträger, Modelle	3 bis 5		
		bb) Spiel- und Sportgeräte inklusive Zubehör	Leichtathletikgeräte, Turngeräte, Kraftsportgeräte, Fitnessgeräte, Eissportgeräte, Ballspielgeräte, Fangnetze, Schwimmlinien, Begrenzungen, Wagen für Sportzubehör, Tore, Bälle	8 bis 14		
		cc) Spielzeug	Puppen, Plüschtiere, Spiele, Puppenwagen, Dreiräder	6 bis 10		
		dd) Maschinen und Werkzeuge für Ausbildung	Messgeräte, Werkzeuge, Laborgeräte, Maschinen für Ausbildungszwecke	8 bis 14		



# Verordnung der Landeshauptstadt Dresden zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Dresdner Heide“ Vom 19. Februar 2008

Aufgrund von §§ 19, 22a und § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 321) sowie aufgrund des Stadtratsbeschlusses der Landeshauptstadt Dresden Nummer V1883-SR60-07 vom 6. Dezember 2007 wird verordnet:

## § 1

### Festsetzung als Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Dresden sowie auf dem Gebiet der Stadt Radeberg im Landkreis Kamenz, der Stadt Radebeul und der Gemeinde Moritzburg im Landkreis Meißen werden als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt. Das Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung „Dresdner Heide“.

## § 2

### Schutzgegenstand

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von 6 133,2 ha.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet umfasst im Wesentlichen den zusammenhängenden Waldbestand einschließlich seiner Lichtungen, Wiesenflächen und Gewässer in der Landeshauptstadt Dresden auf Teilen der Gemarkungen Dresdner Heide, Hellerberge, Klotzsche, Langebrück, Lausa mit Friedersdorf, Loschwitz, Neustadt, Trachenberge, Trachau, Weißer Hirsch, Weißig, Wilschdorf; in der Stadt Radeberg auf Teilen der Gemarkungen Liegau-Augustusbad, Radeberg und Ullersdorf; in der Gemeinde Moritzburg auf Teilen der Gemarkung Boxdorf sowie in der Stadt Radebeul auf Teilen der Gemarkung Radebeul.
- (3) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer Übersichtskarte vom 19. Februar 2008 im Maßstab M 1 : 40 000 und in einer Flurkarte der Stadtverwaltung Dresden vom 19. Februar 2008 im Maßstab M 1 : 15 000 im Original grün eingetragen. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienaußenkante. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung wird ohne Karten im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet, im Sächsischen Amtsblatt wird darauf hingewiesen. Die Verordnung mit Karten wird bei der Stadtverwaltung Dresden, Umweltamt, untere Naturschutzbehörde in 01069 Dresden, Grunaer Straße 2, im Raum W 238a auf die Dauer von zwei Wochen nach Verkündung im Dresdner Amtsblatt zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.
- (4) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der Stadtverwaltung Dresden, Umweltamt niedergelegt und während der Sprechzeiten durch jedermann kostenlos einsehbar.

## § 3

### Schutzzweck

- (1) Schutzzweck ist die Erhaltung des zusammenhängenden Waldbestandes mit seinen Lichtungen, Waldsäumen und Gewässern und seinem einzigartigen Stadt- und Landschaftsbild, die Sicherung der Eigenart und Schönheit dieser zusammenhängenden Gebiete sowie ein nachhaltiger Biotop- und Artenschutz walddtypischer Lebens-, Migrationsstätten und Lebensgemeinschaften.
- (2) Teile des Gebietes sind Bestandteil eines zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete im Sinne der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7, 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. September 2003 (ABl. EU Nr. L 284 S. 1), in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Schutzzweck ist insbesondere
  1. die Erhaltung, Sicherung und Entwicklung des wertvollen naturnahen Landschaftsraumes mit seinem Struktureichtum und seiner besonderen Bedeutung für Naherholung und Naturerlebnis;
  2. die Sicherung und Verbesserung der Kohärenzbedingungen des Schutzgebietssystems NATURA 2000 zu angrenzenden und benachbarten Lebensräumen und Lebensstätten, die nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie von gemeinschaftlicher Bedeutung sind;
  3. die störungsarme Erhaltung und die Entwicklung naturnaher wald-, offenland- und gewässertypischer Lebensstätten und Lebensgemeinschaften wildlebender Tiere und freiwachsender Pflanzen in ihrer naturraumtypischen Vielfalt, Größe, Verteilung und Verbindung;
  4. die Erhaltung und Entwicklung der ökologischen Strukturvielfalt als Grundlage einer hohen Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes;
  5. der Schutz, die Bewahrung und die Entwicklung sowie Wiederherstellung eines dauerhaft günstigen Erhaltungszustandes der gebietseigenen Populationen seltener, gefährdeter oder in den Anhängen II oder IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgenommener sowie sonstiger gesetzlich besonders geschützter Tier- und Pflanzenarten sowie ihrer für die Fortpflanzung, Ernährung, Migration, Durchzug und Überwinterung wichtigen Habitate;
  6. die Erhaltung und Entwicklung als zusammenhängende Waldfläche am Rande städtischer Verdichtungsräume zur nachhaltigen Sicherung des städtischen Klimas und zur lufthygienischen Entlastung;
  7. die Erhaltung von kulturhistorischen Elementen der Landschaftsentwicklung, insbesondere von Bodendenkmalen, historischen Wegeführungen und Brücken.

## § 4

### Verbote

- (1) In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn dadurch

1. der Naturhaushalt geschädigt, insbesondere die Lebensräume, Vermehrungsstätten, Wanderwege und Rastplätze geschützter Tierarten sowie die Vorkommen und die Entwicklung geschützter Pflanzenarten gefährdet oder zerstört;
2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig gestört;
3. eine geschützte Flächennutzung geändert;
4. das Landschaftsbild nachteilig geändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt oder
5. das Naturerlebnis oder der besondere Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt werden.

(2) Verboten ist insbesondere

1. bauliche Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 200), in der jeweils geltenden Fassung, die einer baurechtlichen Genehmigung bedürfen, zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern oder gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. die Bodennutzung zu ändern, insbesondere Wald umzuwandeln oder Dauergrünland umzuwandeln, umzubrechen oder anders zu nutzen als durch extensive Beweidung oder Mahd;
3. Gehölze zu beschädigen oder zu beseitigen, die Bodenvegetation zu beschädigen oder Pflanzungen anzulegen;
4. Gewässer zu beseitigen oder ökologisch nachteilig zu verändern;
5. Handlungen vorzunehmen, die das Grund- oder Oberflächenwasser gefährden können;
6. Kraftfahrzeuge außerhalb der für den öffentlichen Verkehr ausdrücklich ausgewiesenen Flächen zu fahren oder abzustellen beziehungsweise Fahrzeuge aller Art auf allen nicht ausdrücklich dafür zugelassenen Flächen zu waschen oder zu pflegen;
7. Wege oder Flächen abzusperrern oder einzufrieden;
8. Gelände für Luftsportgeräte und Luftfahrzeuge aller Arten (Flugplätze) anzulegen und zu betreiben und Luftsportgeräte und Luftfahrzeuge aller Arten zu starten oder zu landen;
9. Feuer zu legen, Feuer außerhalb genehmigter Feuerstellen anzulegen oder zu betreiben oder ungenehmigte Feuerstellen anzulegen oder zu betreiben;
10. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln oder sonstige Werbeträger aufzustellen oder anzubringen;
11. Hunde unangeleint laufen zu lassen, außer auf den ausdrücklich dafür ausgewiesenen Flächen und mit Ausnahme von Dienst- und Jagdhunden in Training oder Einsatz mit Genehmigung der Forstbehörde;
12. Reiten auf nicht dafür ausgewiesenen Wegen;
13. Rad fahren außerhalb von Straßen und Wegen im Sinne des § 11 Abs. 1 Satz 2 des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsWald) vom 10. April 1992 (SächsGVBl. S. 137), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. April 2007 (SächsGVBl. S. 110, 124) geändert worden ist.

### § 5

#### Erlaubnisvorbehalte

(1) Handlungen, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können, bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der Naturschutzbehörde.

(2) Der Erlaubnis bedürfen insbesondere folgende Handlungen:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung in der jeweils geltenden Fassung, die keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen, zu errichten, ändern oder deren Nutzung zu ändern oder gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;

2. befestigte, auch teilversiegelte Wege anzulegen oder zu ändern;
3. Veranstaltungen jeder Art durchzuführen;
4. ober- oder unterirdische Leitungen aller Art zu verlegen oder wesentlich zu verändern;
5. Gegenstände, soweit sie nicht zur zulässigen Nutzung eines Grundstücks erforderlich sind, zu lagern;
6. Erholungseinrichtungen oder Stätten für Sport und Spiel zu verändern;
7. Steine, Kies, Sand, Lehm oder andere Bodenbestandteile abzubauen, zu entnehmen oder einzubringen oder die Bodengestalt auf andere Art und Weise, wie zum Beispiel Verfüllung von Hohlformen, Abtragung von Hügeln, Erhebungen und Böschungen oder Aufgraben des Bodens wesentlich zu verändern;
8. Wegemarkierungen, die geeignet sind, die Erholungsnutzung räumlich zu lenken, anzubringen oder
9. Wohnwagen, Verkaufstände oder Zelte aufzustellen.

### § 6

#### Zulässige Handlungen

Die §§ 4 und 5 dieser Verordnung gelten nicht für

1. die ordnungsgemäße, umweltgerechte Ausübung der Forst- und Landwirtschaft mit der Maßgabe, dass Kahlhiebe im Schutzwald im Sinne von § 29 SächsWaldG verboten sind;
2. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei;
3. die Gewässerunterhaltung im Sinne von § 69 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2004 (SächsGVBl. S. 482), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 310, 319) geändert worden ist;
4. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß § 7 dieser Verordnung;
5. die sonstige bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Straßen, Wege und Gewässer sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Erhaltung;
6. behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen;
7. organisierte Volkswanderungen, Lauf- und ähnliche Veranstaltungen auf öffentlichen Wegen.

### § 7

#### Pflege- und Entwicklungsgrundsätze

(1) Grundsätzliches Ziel der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist es, die Dresdner Heide in ihrer Gesamtheit als zusammenhängendes Waldgebiet mit ihren wertvollen und geschützten Biotopen und Lebensraumtypen sowie ihren standörtlichen Besonderheiten als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als Erholungsort für den Menschen zu erhalten, zu pflegen und zu schützen sowie Gebiete mit starken negativen anthropogenen Einwirkungen und Veränderungen in naturnähere Bereiche zu entwickeln.

(2) Die erforderlichen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden in einem Pflege- und Entwicklungsplan oder durch Einzelanordnungen der zuständigen unteren Naturschutzbehörde festgelegt. Auf § 15 Abs. 5, §§ 38 und 39 SächsNatSchG wird verwiesen. Die Behörde setzt Eigentümer beziehungsweise Nutzungsberechtigte vor Durchführung der Maßnahmen vom konkreten Vorhaben in Kenntnis.

(3) Das Schutzgebiet ist ordnungsgemäß zu beschildern.

**§ 8****Befreiungen und Erlaubnisse**

(1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde im Einzelfall gemäß § 53 SächsNatSchG Befreiung erteilen.

(2) Ist eine Handlung gemäß § 5 dieser Verordnung nur mit Erlaubnis der Naturschutzbehörde zulässig, so ist sie zu erteilen, wenn die Handlung dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft. Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, wenn dadurch die Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck erreicht wird. Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften gleichzeitig erforderliche Gestattung ersetzt. Die Gestattung darf nur erteilt werden, wenn die Naturschutzbehörde ihr Einvernehmen erklärt hat.

**§ 9****Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer in dem Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig Handlungen vornimmt, die geeignet sind,

1. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 1 den Naturhaushalt zu schädigen, insbesondere Lebensräume, Vermehrungsstätten, Wanderwege und Rastplätze geschützter Tierarten sowie die Vorkommen und die Entwicklung geschützter Pflanzenarten zu gefährden oder zu zerstören;
2. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 2 die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig zu stören;
3. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 3 eine geschützte Flächennutzung zu ändern;
4. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 4 das Landschaftsbild nachhaltig zu ändern oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise zu beeinträchtigen oder
5. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 5 das Naturerlebnis oder den besonderen Erholungswert der Landschaft zu beeinträchtigen.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 1 bauliche Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung in der jeweils geltenden Fassung, die einer baurechtlichen Genehmigung bedürfen, errichtet, ändert oder deren Nutzung ändert oder gleichgestellte Maßnahmen durchführt;
2. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 2 die Bodennutzung ändert, insbesondere Wald umwandelt oder Dauergrünland umwandelt, umbricht oder anders nutzt, als durch extensive Beweidung oder Mahd;
3. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 1 Gehölze schädigt oder beseitigt, die Bodenvegetation beschädigt oder Pflanzungen anlegt;
4. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 4 Gewässer beseitigt oder ökologisch nachteilig verändert;
5. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 5 Handlungen vornimmt, die das Grund- oder Oberflächenwasser gefährden können;
6. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 6 Kraftfahrzeuge außerhalb der für den öffentlichen Verkehr ausdrücklich vorgesehenen und ausgewiesenen Flächen fährt oder abstellt beziehungsweise Fahrzeuge aller Art auf allen nicht ausdrücklich dafür zugelassenen Flächen wäscht oder pflegt;
7. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 7 Wege oder Flächen absperrt oder einfriedet;
8. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 8 Gelände für Luftsportgeräte und Luftfahrzeuge aller Arten (Flugplätze) anlegt und betreibt und Luftsportgeräte und Luftfahrzeuge aller Arten startet oder landet;

9. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 9 Feuer legt, Feuer außerhalb genehmigter Feuerstellen anlegt oder betreibt oder ungenehmigte Feuerstellen anlegt oder betreibt;
10. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 10 Plakate, Bild- oder Schrifttafeln oder sonstige Werbeträger aufstellt oder anbringt;
11. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 11 Hunde unangeleint laufen lässt, außer auf den ausdrücklich dafür ausgewiesenen Flächen und mit Ausnahme von Dienst- und Jagdhunden in Training oder Einsatz mit Genehmigung der Forstbehörde;
12. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 12 auf nicht dafür ausgewiesenen Wegen reitet;
13. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 13 außerhalb von Straßen und Wegen im Sinne des § 11 Abs. 1 Satz 2 SächsWaldG Rad fährt.

(3) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne die erforderliche Erlaubnis

1. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 1 bauliche Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung in der jeweils geltenden Fassung die keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen, errichtet, ändert oder deren Nutzung ändert oder gleichgestellte Maßnahmen durchführt;
2. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 2 befestigte, auch teilversiegelte Wege anlegt oder ändert;
3. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 3 Veranstaltungen jeder Art durchführt;
4. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 4 ober- oder unterirdische Leitungen aller Art verlegt oder wesentlich verändert;
5. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 5 Gegenstände, soweit sie nicht zur zulässigen Nutzung eines Grundstücks erforderlich sind, lagert;
6. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 6 Erholungseinrichtungen oder Stätten für Sport und Spiel verändert;
7. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 7 Steine, Kies, Sand, Lehm oder andere Bodenbestandteile abbaut, entnimmt oder einbringt oder die Bodengestalt auf andere Art und Weise, wie zum Beispiel durch Verfüllung von Hohlformen, Abtragung von Hügeln, Erhebungen und Böschungen oder Aufgraben des Bodens wesentlich verändert;
8. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 8 Wegemarkierungen, die geeignet sind, die Erholungsnutzung räumlich zu lenken, anbringt oder
9. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 9 Wohnwagen, Verkaufsstände oder Zelte aufstellt.

(4) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt, mit der eine nach § 8 dieser Verordnung in Verbindung mit § 53 SächsNatSchG erteilte Befreiung oder eine nach § 8 dieser Verordnung erteilte Genehmigung versehen worden ist.

**§ 10****Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 2 Abs. 3 Satz 5 dieser Verordnung in Kraft.

(2) Mit Rechtskraft dieser Verordnung tritt der Beschluss des Bezirkstages Dresden Nr. 157-22/71 vom 19. Juli 1971 – bezogen auf die Dresdner Heide – (Mitteilungen für die Staatsorgane im Bezirk Dresden 5/71, S. 7) außer Kraft.

Dresden, den 19. Februar 2008

**Landeshauptstadt Dresden**  
**Dr. Vogel**  
**Erster Bürgermeister**

# Beschluss

## der Sächsischen Staatsregierung

### über die Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Staatsministerien

Vom 18. Februar 2008

#### I. Staatskanzlei

1. Grundsätzliche Fragen der Bundes- und Landesverfassung im Rahmen der Richtlinienkompetenz des Ministerpräsidenten nach Artikel 63 Abs. 1 der Verfassung, Prüfung beschlossener Gesetze auf ihre Verfassungsmäßigkeit im Rahmen der Gegenzeichnung des Ministerpräsidenten nach Artikel 76 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung;
2. Unterstützung des Ministerpräsidenten bei der Bestimmung der Richtlinien der Politik, Ressortkoordinierung;
3. Gnadensachen, soweit der Ministerpräsident zuständig ist;
4. grundsätzliche Fragen des Staatsgebietes und seiner Einteilung;
5. Staatswappen, Beflaggungswesen, Ordensangelegenheiten;
6. Protokollangelegenheiten, Konsulatwesen;
7. Normprüfungsausschuss (in Zusammenarbeit mit dem Staatsministerium der Justiz und dem Staatsministerium des Innern);
8. Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Sächsisches Amtsblatt, Sächsisches Ausschreibungsblatt, IT-Verfahren REVOSax;
9. Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses;
10. allgemeine Fragen der Staatsverwaltung sowie der Organisation und des Aufgabenkreises der Behörden, Verwaltungsstruktur;
11. Verkehr mit dem Landtag;
12. allgemeine Beziehungen zum Bund und zu den anderen Ländern;
13. grundsätzliche Fragen der Europäischen Gemeinschaften und der Europäischen Union, Koordinierung der Europapolitik der Staatsregierung;
14. Koordinierung der regionalen Partnerschaften und der internationalen Beziehungen;
15. Vertretung des Freistaates Sachsen beim Bund in Berlin und das Sachsen-Verbindungsbüro in Brüssel;
16. Printmedien, Rundfunkwesen, sonstige Medien, Filmförderung, soweit nicht das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst zuständig ist (vergleiche Ziffer VI Nr. 9);
17. Grundsatzfragen sowie Koordinierung der Medien- und Öffentlichkeitsarbeit, Erscheinungsbild der Staatsregierung;
18. Koordinierung der Planungen und der planungsrelevanten Statistik des Freistaates;
19. Grundsatzfragen der demografischen Entwicklung und der Migrationspolitik;
20. Koordinierung der Förderpolitik der Staatsregierung, Landeseinheitliche Fördermitteldatenbank;
21. Koordinierung des Programms für Demokratie, Toleranz und Weltoffenheit.

#### II. Staatsministerium des Innern

Zum Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern gehören alle Geschäfte der Staatsverwaltung, für die nicht ein anderes Staatsministerium zuständig ist, insbesondere:

1. allgemeines Beamtenrecht (ohne Besoldungs- und Versorgungsrecht), Personalvertretungsrecht, Disziplinarrecht, Ausbildung und Fortbildung;
2. Statistik;

3. Aufbau- und Ablauforganisation der Staatsverwaltung (soweit nicht die Staatskanzlei zuständig ist, vergleiche Ziffer I Nr. 10);
4. Staatsgebiet und Landeseinteilung, Wahlen und Abstimmungen;
5. Verwaltungsreform;
6. allgemeines Verwaltungsrecht;
7. Normprüfungsausschuss (in Zusammenarbeit mit dem Staatsministerium der Justiz und der Staatskanzlei);
8. Kommunalwesen einschließlich Besoldung, soweit nicht für diese das Staatsministerium der Finanzen nach Ziffer III Nr. 1 zuständig ist, örtliche Verbrauchs- und Aufwandsteuern und die Realsteuern, soweit die Verwaltung den Gemeinden übertragen ist; Kommunales E-Government;
9. Staatsangehörigkeit, Personenstandswesen, Melde-, Pass- und Personalausweiswesen;
10. Öffentliche Sicherheit und Ordnung;
11. Katastrophenschutz;
12. Angelegenheiten der Streitkräfte, soweit nicht das Staatsministerium der Finanzen (vergleiche Ziffer III Nr. 9) zuständig ist, Koordinierung der zivilen Verteidigung, Wehrangelegenheiten, zivil-militärische Zusammenarbeit, Zivildienst;
13. Feuerwehrwesen, Brandschutz, Schornsteinfegerwesen;
14. Rettungsdienst;
15. Datenschutz;
16. Vermessungswesen, Geobasisinformationen, Geodateninfrastruktur, soweit nicht die Staatskanzlei nach Ziffer I Nr. 18 zuständig ist;
17. Denkmalschutz und Denkmalpflege einschließlich das Landesamt für Denkmalpflege;
18. Angelegenheiten und Recht der Ausländer, kulturelle Angelegenheiten nach § 96 BVFG;
19. Verfassungsschutz;
20. Archivwesen;
21. Stiftungsrecht, Stiftungsaufsicht;
22. Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen einschließlich Bauaufsicht, Wohngeld, Ingenieurgesetz, Architektenrecht einschließlich Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI), Rechtsaufsicht über die Ingenieur- und Architektenkammer;
23. Landesentwicklung, Raumordnung, Landes- und Regionalplanung, Raumbewachung, grenzüberschreitende, europäische territoriale Zusammenarbeit/INTERREG III B;
24. offene Vermögensfragen;
25. Grundsatzfragen sowie Koordinierung von Planung, Organisation und Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnik; E-Government in der Landesverwaltung.

#### III. Staatsministerium der Finanzen

1. Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrecht einschließlich Reise- und Umzugskostenrecht, Beihilferecht;
2. Allgemeine Finanzpolitik und öffentliche Finanzwirtschaft;
3. Koordinierung des Neuen Steuerungsmodells;
4. Haushaltswesen sowie Flexibilisierung des Haushaltsrechts einschließlich Budgetierung sowie grundsätzliche Fragen des Förderwesens insbesondere Fragen des Zuwendungsrechtes sowie haushaltsrechtliche Fragen zur Förderpolitik und zur Veranschlagung von Förderprogrammen, Kassen-

- und Rechnungswesen einschließlich Kosten- und Leistungsrechnung, Finanzplanung;
5. Finanzbeziehungen zu Bund, Ländern und Gemeinden;
  6. Abschluss von Rahmenverträgen für den Freistaat Sachsen;
  7. Lastenausgleich und Entschädigung daraus;
  8. Vermögen und Schulden,
    - a) staatliche Liegenschaften (ohne Staatswaldvermögen),
    - b) staatliche Unternehmen und Beteiligungen,
    - c) Staatsschuldenverwaltung,
    - d) Kreditfragen,
    - e) staatliche Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen,
    - f) Behördenunterbringung,
    - g) Wohnungsfürsorge für Bedienstete des Freistaates Sachsen;
  9. Verteidigungslasten und Liegenschaftsfragen der Streitkräfte;
  10. Abgabewesen,
    - a) Steuerwesen und Steuerverwaltung, Besitz- und Verkehrssteuern, Landes-, Gemeinde- und Bundessteuern (ausgenommen die örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern und die Realsteuern, soweit die Verwaltung den Gemeinden übertragen ist),
    - b) Steuerberatungswesen,
    - c) Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen,
    - d) handelsrechtliche Bilanzierungsvorschriften;
  11. Geld- und Kreditwesen einschließlich Sparkassenwesen;
  12. Staatshochbau,
    - a) allgemeiner Landesbau,
    - b) Realisierung des Hochschulbaus,
    - c) Baumaßnahmen des Bundes,
    - d) Baumaßnahmen Dritter,
    - e) Mitwirkung bei Zuwendungsbaumaßnahmen;
  13. Zusammenarbeit mit der TLG Treuhandliegenschaftsgesellschaft mbH;
  14. Zusammenarbeit mit der BvS-Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben, soweit Angelegenheiten des Geschäftsbereiches betroffen sind;
  15. Bescheinigende Stelle im Bereich EAGFL, Abteilung Garantie und Unabhängige Stelle im Bereich der Strukturfonds der Förderperiode 2000-2006 für Finanzbeteiligungen der EU bei Fördermaßnahmen im Freistaat Sachsen sowie Aufgabenwahrnehmung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 4045/89;
  16. Bescheinigende Stelle im Bereich des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) gemäß VO (EG) Nr. 885/2006;
  17. Prüfbehörde im Bereich des Europäischen Sozialfonds (ESF), des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), einschließlich des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ und des Europäischen Fischereifonds (EFF) für die Förderperiode 2007-2013.

#### IV. Staatsministerium der Justiz

1. Sämtliche Verwaltungsangelegenheiten, Organisation und Dienstaufsicht im Bereich der
  - a) ordentlichen Gerichtsbarkeit,
  - b) Verwaltungsgerichtsbarkeit,
  - c) Finanzgerichtsbarkeit,
  - d) Sozialgerichtsbarkeit,
  - e) Arbeitsgerichtsbarkeit,
  - f) Disziplinargerichtsbarkeit und
  - g) Staatsanwaltschaft;
2. Angelegenheiten der Rechtsanwälte und Notare;
3. Grundbuchwesen;
4. Bundes- und Landesverfassung;
5. Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen;
6. Vertretung des Freistaates Sachsen vor dem Bundesverfassungsgericht und dem Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen;
7. Vertretung des Freistaates Sachsen in Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte;
8. Öffentliches Recht, Bürgerliches Recht einschließlich Handels- und Gesellschaftsrecht, Strafrecht einschließlich des Nebenstrafrechts, Strafvollzugsrecht, Gerichtsverfassungsrecht und Verfahrensrecht der Gerichte einschließlich des einschlägigen Kostenrechts, jeweils soweit nicht ein anderes Ressort zuständig ist;
9. Bearbeitung zwischenstaatlicher Angelegenheiten der Rechtspflege;
10. Ausarbeitung von Gesetzentwürfen, soweit nicht andere Staatsministerien zuständig sind, rechtliche Begutachtung von Gesetzentwürfen, insbesondere Angelegenheiten des Normprüfungsausschusses (Führung des Vorsitzes, Zusammenarbeit mit der Staatskanzlei und dem Staatsministeriums des Innern), Fragen der Gesetzesfolgenabschätzung;
11. Rechtsbereinigung und Rechtsvereinfachung, Deregulierung und Bürokratieabbau, Koordinierung des Vollzugs des Verwaltungsvorschriftengesetzes;
12. Bereinigung von SED-Unrecht, soweit nicht andere Staatsministerien zuständig sind;
13. Rechtsfragen hinsichtlich der Tätigkeit des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit/Amtes für Nationale Sicherheit;
14. Angelegenheiten der Volksgesetzgebung;
15. sämtliche Verwaltungsangelegenheiten, Organisation und Dienstaufsicht im Bereich
  - a) des Justizvollzugs,
  - b) der Bewährungshilfe und
  - c) der Gerichtshilfe;
16. Gnadensachen (soweit nicht die Staatskanzlei oder andere Ressorts zuständig sind, vergleiche Ziffer I Nr. 3);
17. Prüfung und Ausbildung des juristischen Nachwuchses und der Anwärter für die Laufbahnen der in Nummer 1 genannten Gerichtsbarkeiten und der in Nummer 15 genannten Dienststellen, Fortbildung der Justizbediensteten;
18. Schulen im Bereich der Rechtspflege und des Strafvollzuges;
19. Staatshaftung ohne Einzelfallangelegenheiten der Ressorts.

#### V. Staatsministerium für Kultur

1. Angelegenheiten von Kirchen einschließlich des Staatskirchenrechts und sonstigen Religionsgemeinschaften; Religionsunterricht;
2. Schulische Bildung und Erziehung, insbesondere
  - a) allgemeinbildende Schulen,
  - b) berufsbildende Schulen,
  - c) Schulen des zweiten Bildungsweges,
  - d) Bildungsplanung, Bildungsinformation, Evaluationsagentur,
  - e) Lehreraus- und -fortbildung einschließlich der zuständigen Fachseminare des Sächsischen Staatsinstituts für Bildung und Schulentwicklung und der Sächsischen Akademie für Lehrerfortbildung, einschließlich der behördlichen Aufgaben im Zusammenhang mit der Fachkunde im Strahlenschutz für Lehrer,
  - f) Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für die Lehrerbildung und Durchführung der Lehramtsprüfungen,
  - g) Anerkennung und Bewertung ausländischer Schulabschlüsse,
  - h) Feststellung der Gleichwertigkeit von inländischen Bildungsabschlüssen, soweit nicht eine Zuständigkeit des Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit nach

Ziffer VII Nr. 20 gegeben ist und soweit nicht das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst zuständig ist (vergleiche Ziffer VI Nr. 1k),

- i) Prüfung und Anerkennung von Prüfungen für Dolmetscher und Übersetzer,
  - j) Förderung der deutschen Sprache im Ausland einschließlich der Frage der Lehrereinstellung,
  - k) überregionale und internationale kulturelle Angelegenheiten,
  - l) schulische Angelegenheiten der Sorben;
3. Weiterbildung, soweit nicht das Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit oder das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst zuständig sind;
  4. Landeszentrale für politische Bildung;
  5. Angelegenheiten des Sports einschließlich der nicht dem SGB VIII unterliegenden Sportarbeit mit Jugendlichen;
  6. Schuljugendarbeit, Schultheater;
  7. Heimatpflege, Laienmusik;
  8. sonstige Angelegenheiten im Bereich von Kultus, soweit nicht ein anderes Staatsministerium zuständig ist.

#### VI. Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst

1. Hochschulen, insbesondere
  - a) Universitäten einschließlich Universitätskliniken,
  - b) Fachhochschulen,
  - c) Kunsthochschulen,
  - d) Fernstudium und wissenschaftliche Weiterbildung,
  - e) Hochschulplanung,
  - f) vorbereitende Planung des Hochschulbaus,
  - g) Zulassungs- und Kapazitätsangelegenheiten,
  - h) Studien- und Prüfungsordnungen,
  - i) Studentische Angelegenheiten, Information und Beratung, Studentenwerke,
  - j) überregionale und internationale Angelegenheiten,
  - k) Anerkennung und Bewertung ausländischer und inländischer Hochschulabschlüsse sowie Gleichwertigkeitsfeststellung und Nachdiplomierung inländischer Bildungsabschlüsse im Hochschulbereich, die bis zum 31. Dezember 1993 erworben wurden (mit Ausnahme pädagogischer, juristischer und medizinischer Abschlüsse);
2. Ausbildungsförderung an Schulen und Hochschulen;
3. Berufsakademie Sachsen;
4. Grundlagenforschung, angewandte Forschung (soweit nicht Ziffern VII Nr. 15, 16 und IX Nr. 3);
5. wissenschaftliche, institutionell vom Land oder nach Artikel 91b GG geförderte Einrichtungen außerhalb der Hochschulen (insbesondere Forschungseinrichtungen der Hermann von Helmholtz Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren – HGF und der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz – WGL, Einrichtungen der Fraunhofer Gesellschaft – FhG und Max Planck Gesellschaft – MPG, die Deutsche Forschungsgemeinschaft – DFG), Forschungszentren an Fachhochschulen, An-Institute an den Hochschulen;
6. Forschungsförderung, Technologie- und Wissenstransfer der Hochschulen sowie der unter Nummer 5 genannten Einrichtungen (zur Zuständigkeit für Technologietransfer vergleiche Ziffer VII Nr. 15);
7. öffentliche und wissenschaftliche Bibliotheken;
8. Staatliche Theater, Orchester, Museen und Sammlungen;
9. Allgemeine Kunst- und Kulturförderung (unter anderem Musik einschließlich Jugendmusik, Darstellende Kunst, Bildende Kunst, Literatur, Soziokultur, Film und Video), Förderung der Kulturpflege der Kulturräume gemäß § 6 Abs. 2 SächsKRG;

10. Musikschulen;
11. Landesamt für Archäologie mit Landesmuseum für Vorgeschichte;
12. Angelegenheiten der Sorben;
13. Stiftung Sächsische Gedenkstätten zur Erinnerung an die Opfer politischer Gewaltherrschaft;
14. Rechtsaufsicht über die Kulturstiftung des Freistaates Sachsen und die Sächsische Akademie der Künste.

#### VII. Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit

1. Öffentliches Auftragswesen, grundsätzliche Angelegenheiten des Vergaberechts;
2. Wirtschaftspolitik, Wirtschaftsrecht;
3. Industrie, Handwerk, Handel, Freie Berufe, Dienstleistungen, Gewerbe, Aufsicht über die Industrie- und Handelskammern sowie die Handwerkskammern, Angelegenheiten der Wirtschaftsprüfer, Genossenschaftswesen;
4. Außenwirtschaft, Messen und Ausstellungen;
5. Zusammenarbeit mit der BvS-Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben;
6. Zusammenarbeit mit der TLG Treuhandliegenschaftsgesellschaft mbH, soweit Angelegenheiten des Geschäftsbereichs betroffen sind;
7. Sächsisches Bündnis für Arbeit;
8. Preise, Wettbewerb, Kartelle, Verbraucherfragen;
9. Börsenwesen, Versicherungswesen (ohne Sozialversicherung);
10. Fremdenverkehr, Freizeit und Erholung, Kurorte und Heilbäder (mit Ausnahme der staatlichen Bäder);
11. Wirtschaftsförderung, regionale und sektorale Strukturentwicklung (mit Ausnahme des Förderprogramms INTERREG III B), INTERREG III C; Koordinierung der grenzüberschreitenden Abstimmung der Regionalpolitik für den Grenzraum, Zusammenarbeit mit den Regierungen der Nachbarstaaten einschließlich Unterstützung der Arbeit der Euro-Regionen, Verwaltungsbehörde des EU-Programms Grenzübergreifende Zusammenarbeit;
12. Verwaltungsbehörde der EU-Strukturfonds (EFRE, ESF, EAGFL-A) einschließlich Fondsverantwortung für den EFRE und den ESF;
13. Zahlstelle und Bescheinigungsbehörde für den EFRE, den ESF und INTERREG III A;
14. Technologiepolitik;
15. Technologieförderung, wirtschaftsnahe Forschungseinrichtungen, Technologiezentren (unbeschadet der Zuständigkeit der Staatskanzlei nach Ziffer I Nr. 16, 17, 18);
16. Telematik und Multimedia (soweit nicht die Staatskanzlei nach Ziffer I Nr. 16, 17, 18 oder ein anderes Staatsministerium zuständig ist), Post und Telekommunikation;
17. Energiewirtschaft, Energieaufsicht, Bergbau, Bergbausanierung und Bergaufsicht, Rohstofferkundung und Standortplanung;
18. Beschäftigung und Arbeitsmarkt (mit Ausnahme der Arbeitsmöglichkeiten nach § 16 Abs. 3 Satz 2 SGB II – Mehraufwandsvariante);
19. Arbeitsrecht mit Ausnahme der betrieblichen Altersvorsorge, Betriebsverfassung und Unternehmensverfassung, Lohn-, Tarif- und Schlichtungswesen, Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand;
20. Berufliche Aus- und Weiterbildung im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und Bergwesen sowie Regelung von Fragen der Anrechnung und Anerkennung nach dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung;
21. Maßnahmen zur Fachkräftesicherung (Optimierung von Strukturen und Systemen, Netzwerke);

22. Geschäftsführung des Landesausschusses für Berufsbildung (Festsetzung der Höhe der Entschädigung, Genehmigung der Geschäftsordnung des Landesausschusses);
23. Mess-, Eich- und technisches Prüfwesen;
24. Sozialer Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, Technischer Arbeitsschutz, Sicherheitstechnik und Gerätesicherheit (überwachungsbedürftige Anlagen), Sprengstoffrecht, Gefahrstoffrecht (mit Ausnahme der Belange des Umweltschutzes), Strahlenschutz im Geltungsbereich der Röntgenverordnung, Aufbewahrung von Aufzeichnungen über die berufliche Strahlenexposition von Beschäftigten nach Ende der Beschäftigung, Ermächtigung von Ärzten zur Durchführung arbeitsmedizinischer Vorsorgemaßnahmen im Strahlenschutz und behördliche Aufgaben im Zusammenhang mit deren Fachkunde im Strahlenschutz, aktive Medizinprodukte;
25. Verkehrswesen, insbesondere Verkehrspolitik, Landesverkehrsplanung, Straßenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Luftverkehr einschließlich Luftaufsicht, Eisenbahnen, Binnenschifffahrt, Fahrzeugtechnik und neue Verkehrstechnologien, Verkehrssicherheit (soweit nicht Aufgabe der Polizei), Aktionsprogramm Grenzregionen der EU, Paneuropäische Korridore, Transeuropäische Verkehrsnetze;
26. Straßenbauverwaltung (Autobahnen, Bundes- und Staatsstraßen), technische Verwaltung der Kreisstraßen, Straßenrecht, Grundsatzfragen des Straßenwesens, Förderung des kommunalen Straßenbaues.

#### VIII. Staatsministerium für Soziales

1. Sozialstruktur und Sozialplanung;
2. Sozialversicherung einschließlich betrieblicher Altersvorsorge, Aufsicht über Träger der Sozialversicherung, ihre Verbände und die von ihnen betriebenen Einrichtungen, Berufsbildung in der Sozialversicherung nach dem Berufsbildungsgesetz, soziale Entschädigung, Kriegsopferfürsorge;
3. Bereinigung von SED-Unrecht (Durchführung der verwaltungsrechtlichen und beruflichen Rehabilitierung);
4. Familienpolitik, Erziehungsgeld, Elterngeld, Kinder- und Jugendhilfe inklusive Kindertageseinrichtungen sowie angrenzende Rechtsbereiche, Unterhaltsvorschuss, Unterhaltssicherung;
5. Gleichstellung von Frau und Mann;
6. Wohlfahrtspflege, Sozialhilfe, Grundsicherung für Arbeitssuchende nach SGB II (soweit nicht das Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit nach Ziffer VII Nr. 18 zuständig ist), Sammlungswesen;
7. Integration von Zuwanderern, soweit nicht das Staatsministerium für Kultus nach Ziffer V Nr. 2, 3 und soweit nicht das Staatsministerium des Innern nach Ziffer II Nr. 18 zuständig ist;
8. Behindertenrecht, Rehabilitation Behinderter, Seniorenpolitik, Altenhilfe;
9. Recht der sozialen und sozialpflegerischen Berufe;
10. Gesundheitswesen, Öffentlicher Gesundheitsdienst, Krankenhausplanung und -finanzierung einschließlich des Pflegegesetzes, Apotheken- und Arzneimittelwesen sowie Angelegenheiten der inaktiven Medizinprodukte, gesundheitlicher Umweltschutz, Recht der Heilberufe, Recht der Gesundheitsfachberufe, Aufsicht über die Heilberufekammern, psychiatrische Versorgung einschließlich des Maßregelvollzuges;
11. Gesundheitlicher Verbraucherschutz, Lebensmittelüberwachung, Verbraucheraufklärung, Ernährungsaufklärung und -beratung;
12. Strahlenschutzvorsorge im Umfang der Vorschriften zu Verböten oder Beschränkungen für das Inverkehrbringen oder

Verbringen von Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, Bedarfsgegenständen oder Arzneimitteln oder deren Ausgangsstoffen, ausgenommen die messtechnische Erfassung von Daten und deren Übermittlung;

13. Veterinärwesen mit Tierseuchenbekämpfung, Tiergesundheitsschutz, Tierarzneimittelwesen und Tierschutz;
14. Friedhofs-, Bestattungs- und Leichenwesen; Gräber von Opfern des Krieges und der Gewaltherrschaft, verwaiste jüdische Friedhöfe;
15. Aus- und Weiterbildung in den Bereichen Öffentlicher Gesundheitsdienst und Sozialverwaltung.

#### IX. Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft

1. Grundsatzfragen der Agrar-, Forst-, Jagd- und Umweltpolitik, überregionale und internationale Angelegenheiten;
2. Agrar-, Forst-, Jagd- und Umweltrecht, Umweltinformation, Umweltbildung, Waldpädagogik;
3. angewandte Agrar-, Forst-, Jagd- und Umweltforschung;
4. Gewässerbewirtschaftung, Gewässerschutz, oberirdische Gewässer, Grundwasser, Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Wasserbau und Hochwasserschutz;
5. Kreislauf- und Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Altlasten;
6. geowissenschaftliche und bodenkundliche Landesaufnahme einschließlich Risikoabschätzungen, Bodeninformationssysteme;
7. Immissionsschutz, technischer Umweltschutz, Klimaschutz;
8. Sicherheit in der Kerntechnik, Aufsicht nach dem Atomgesetz, Umweltradioaktivität, Strahlenschutzvorsorge und Strahlenschutz, soweit nicht ein anderes Ministerium zuständig ist;
9. landwirtschaftliche und umweltpolitische Belange der Bio- und Gentechnologie; Gesetzesvollzug in der Bio- und Gentechnologie ausgenommen die Lebensmittelüberwachung;
10. Gefahrstoffrecht (mit Ausnahme der Belange des Arbeitsschutzes), Anmeldung neuer und Prüfung alter Stoffe;
11. Naturschutz und Landschaftspflege, Biotop- und Artenschutz;
12. Landschaftsökologie und Landschaftsplanung, Landeskultur, Entwicklung des ländlichen Raumes, Dorfentwicklung, ländliche Neuordnung, landwirtschaftliche Meliorationen und Wegebau im ländlichen Raum;
13. Agrarstruktur, Agrarförderung einschließlich Ausgleichsleistungen, Agrarstatistik, landwirtschaftlicher Grundstücks- und Landpachtverkehr, fachbezogene Angelegenheiten des Agrarsozialwesens;
14. Verwaltungsbehörde Gemeinschaftsinitiative FIAF und LEADER+, Fondsverwaltung EAGFL-A, Programmverwaltung EAGFL-G;
15. Zuständige Behörde im Bereich des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) gemäß VO (EG) Nr. 885/2006;
16. Ernährungswirtschaft, -sicherstellung und -notfallvorsorge, Hauswirtschaft;
17. Landwirtschaftliche und gärtnerische Erzeugung einschließlich umweltgerechter Landwirtschaft und Gartenbau, Freizeitgartenbau und nicht erwerbsmäßige Landbewirtschaftung, Fischerei, agrarproduktionsbezogener Ressourcenschutz, nachwachsende Rohstoffe, Weinbau;
18. Vermarktung landwirtschaftlicher und gärtnerischer Erzeugnisse, Agrarmarktstruktur, Absatzförderung, amtliche Futtermittelüberwachung;
19. Berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildung im Bereich der Land-, Forst- und Hauswirtschaft gemäß Berufsbildungs-

- gesetz, berufsbezogene Weiterbildung im ländlichen Raum, land- und hauswirtschaftliches Fachschulwesen;
20. Forstwirtschaft, Waldökologie, Bewirtschaftung des Staatswaldes, Beratung, Betreuung und Förderung des Privat- und Körperschaftswaldes, Verwaltung des Staatswaldvermögens (in Abstimmung mit dem Staatsministerium der Finanzen), forstliche Rahmenplanung, Forstschutz, Forstaufsicht, Vermarktung forstlicher und jagdlicher Erzeugnisse, Jagdwesen;
21. Fachaufsicht über die staatlichen Domänen und den staatlichen landwirtschaftlichen Streubesitz;

22. Zahlstelle für den EAGFL, Abteilung Garantie und Ausrichtung, für LEADER+ und FIAF sowie für den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER), Bescheinigungsbehörde für den Europäischen Fischereifonds (EFF);
23. Angelegenheiten vereinigungsbedingter Sonderaufgaben, soweit es den eigenen Geschäftsbereich betrifft.

Dresden, den 18. Februar 2008

**Der Ministerpräsident**  
**Prof. Dr. Georg Milbradt**



**Bekanntmachung**  
**der Sächsischen Staatskanzlei**  
**über das Inkrafttreten von Staatsverträgen**  
Vom 18. Februar 2008

Die Sächsische Staatskanzlei gibt das Inkrafttreten des folgenden Staatsvertrages bekannt:

Der **Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen** (SächsGVBl. 2007 S. 86) ist gemäß seinem Artikel 19 Abs. 1 Satz 1 am **1. Januar 2008** in Kraft getreten.

Dresden, den 18. Februar 2008

**Sächsische Staatskanzlei**  
**Roth**  
**Referatsleiter**





---

Abs.: SDV AG, Tharandter Straße 23–33, 01159 Dresden  
Postvertriebsstück, Deutsche Post AG, „Entgelt bezahlt“, ZKZ 73796

---

---

## Impressum

**Herausgeber**

Sächsische Staatskanzlei, Archivstr. 1, 01097 Dresden,  
Telefon 0351 564-1184

**Verlag, Herstellung und Versand**

Sächsisches Druck- und Verlagshaus AG  
Tharandter Straße 23–33  
01159 Dresden  
[www.sachsen-gesetze.de](http://www.sachsen-gesetze.de)

**Verantwortlicher Redakteur**

Antje Grönke-Luderer, Telefon: 0351 4203-218, Telefax: 0351 4203-167,  
E-Mail: [antje.groenke-luderer@sdv.de](mailto:antje.groenke-luderer@sdv.de)

**Bestellungen**

Viola Iffland, Telefon: 0351 4203-215, Telefax.: 0351 4203-240,  
E-Mail: [viola.iffland@sdv.de](mailto:viola.iffland@sdv.de)

**Erscheinungsweise**

Das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt erscheint nach Maßgabe des Herausgebers.

**Bezug**

Bestellungen nimmt die Sächsisches Druck- und Verlagshaus AG entgegen.

**Bezugsbedingungen**

Der Preis für ein Jahresabonnement Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt beträgt EUR 55,64 (beinhaltet die gedruckte und die elektronische Ausgabe).

Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt EUR 9,97 (gedruckte und elektronische Ausgabe) bzw. EUR 5,23 (nur gedruckte Ausgabe). Alle genannten Preise verstehen sich inklusive 7% Mehrwertsteuer, zuzüglich Porto- und Versandkosten.

Weitere Bezugsformen und Preise unter [www.sachsen-gesetze.de](http://www.sachsen-gesetze.de).

Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.

ISSN 0941-3006



# Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Herausgegeben von der Sächsischen Staatskanzlei

Nr. 4/2008

Dresden, den 29. Februar 2008

ZKZ 73796

## Jahresinhaltsverzeichnis 2007

### Chronologische Übersicht der Ausgaben

Datum der Ausgabe	Nr. der Ausgabe	Seite
<b>29. Januar 2007</b>	<b>1/2007</b>	
<b>Bekanntmachung</b> der Neufassung des Finanzausgleichsgesetzes Vom 1. Januar 2007		1
<b>Gesetz</b> über den Finanzausgleich mit den Gemeinden und Landkreisen im Freistaat Sachsen (Finanzausgleichsgesetz – FAG)		2
<b>Zweite Verordnung</b> der Sächsischen Staatsregierung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung zum Bundeserziehungsgeldgesetz Vom 17. Januar 2007		13
<b>Achte Verordnung</b> des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Änderung der Finanzamts-Zuständigkeitsverordnung Vom 11. Januar 2007		13
<b>Verordnung</b> des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung der staatlich geprüften Lebensmittelchemiker Vom 20. Dezember 2006		14
<b>10. Februar 2007</b>	<b>2/2007</b>	
<b>Gesetz</b> zum Neunten Rundfunkänderungsstaatsvertrag und zur Änderung des Sächsischen Privatrundfunkgesetzes Vom 24. Januar 2007		17
<b>Neunter Staatsvertrag</b> zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Neunter Rundfunkänderungsstaatsvertrag)		18
<b>Berichtigung</b> des Gesetzes über Maßnahmen zur Sicherung der öffentlichen Haushalte 2007 und 2008 im Freistaat Sachsen (Haushaltsbegleitgesetz 2007 und 2008) Vom 29. Januar 2007		25
<b>Verordnung</b> der Sächsischen Staatsregierung zur Abwendung erheblicher fischereiwirtschaftlicher Schäden durch Kormorane sowie zum Schutz der heimischen Tierwelt (Sächsische Kormoranverordnung – SächsKorVO) Vom 24. Januar 2007		26
<b>Verordnung</b> des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst zur Änderung der Sächsischen Studienplatzvergabeverordnung Vom 25. Januar 2007		27
<b>Inhaltsverzeichnis des Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblattes Jahrgang 2006</b>		J 1

Datum der Ausgabe	Nr. der Ausgabe	Seite
<b>12. März 2007</b>	<b>3/2007</b>	
<b>Verordnung</b> des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung der Lehramtsprüfungsordnung I und anderer Verordnungen	Vom 5. Februar 2007	30
<b>Verordnung</b> des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Aufhebung der Verordnung über die Amtsbezirke der Regionalschulämter im Freistaat Sachsen	Vom 14. Februar 2007	34
<b>Zweite Verordnung</b> des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Änderung der Fischereiverordnung	Vom 9. Februar 2007	35
<b>Verordnung</b> des Regierungspräsidiums Dresden zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes „Sächsische Schweiz“	Vom 19. Februar 2007	35
<b>Verordnung</b> des Regierungspräsidiums Leipzig zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes „Partheaue“	Vom 6. Februar 2007	37
<b>31. März 2007</b>	<b>4/2007</b>	
<b>Sächsisches Gesetz</b> über die Ladenöffnungszeiten (Sächsisches Ladenöffnungsgesetz – SächsLadÖffG)	Vom 16. März 2007	42
<b>Verordnung</b> des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit zur Änderung der Sächsischen Ausführungsverordnung zum Berufsbildungsgesetz	Vom 12. Februar 2007	45
<b>27. April 2007</b>	<b>5/2007</b>	
<b>Gesetz</b> zur Neuordnung des Disziplinarrechts sowie zur Änderung anderer beamtenrechtlicher Vorschriften im Freistaat Sachsen	Vom 10. April 2007	54
<b>Gesetz</b> zu dem Staatsvertrag über die Errichtung eines gemeinsamen Mahngerichts	Vom 10. April 2007	81
<b>Staatsvertrag</b> über die Errichtung eines gemeinsamen Mahngerichts		81
<b>Gesetz</b> zu dem Staatsvertrag zwischen dem Freistaat Sachsen und dem Land Nordrhein-Westfalen über die Übertragung von Aufgaben nach § 9 Abs. 1 und § 10 Handelsgesetzbuch zur Errichtung und zum Betrieb eines gemeinsamen Registerportals der Länder	Vom 10. April 2007	83
<b>Staatsvertrag</b> zwischen dem Freistaat Sachsen und dem Land Nordrhein-Westfalen über die Übertragung von Aufgaben nach § 9 Abs. 1 und § 10 Handelsgesetzbuch zur Errichtung und zum Betrieb eines gemeinsamen Registerportals der Länder		83
<b>Gesetz</b> zu dem Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen	Vom 10. April 2007	86
<b>Staatsvertrag</b> über die Vergabe von Studienplätzen		86
<b>Gesetz</b> zu dem Ersten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über das Gemeinsame Krebsregister der Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und der Freistaaten Sachsen und Thüringen sowie zur Änderung des Sächsischen Krebsregisterausführungsgesetzes	Vom 10. April 2007	93
<b>Erster Staatsvertrag</b> zur Änderung des Staatsvertrages über das Gemeinsame Krebsregister der Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und der Freistaaten Sachsen und Thüringen		94
<b>Verordnung</b> der Sächsischen Staatsregierung zur Änderung der Sächsischen Elternzeitverordnung	Vom 2. April 2007	96

Datum der Ausgabe	Nr. der Ausgabe	Seite
<b>Verordnung</b> des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung der Sächsischen Heilfürsorgeverordnung Vom 21. März 2007		97
<b>Verordnung</b> des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst zur Änderung des Universitätsklinik-Gesetzes Vom 22. März 2007		97
<b>Verordnung</b> des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den gehobenen nichttechnischen Dienst in der Sozialverwaltung und Sozialversicherung im Freistaat Sachsen Vom 20. März 2007		98
<b>Verordnung</b> des Regierungspräsidiums Dresden über die Verlängerung der Verordnung über die Festlegung des Planungsgebietes „S 177 – Ausbau nördlich Pirna“ zur Sicherung der Planung für das Straßenbauvorhaben Ausbau der Staatsstraße S 177 nördlich Pirna Vom 21. März 2007		99
<b>Beschluss</b> der Sächsischen Staatsregierung über die Änderung der Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Staatsministerien Vom 4. April 2007		99
<b>9. Mai 2007</b>	<b>6/2007</b>	
<b>Gesetz</b> zur Einführung der Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme und über die Öffentlichkeitsbeteiligung in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG im Freistaat Sachsen Vom 10. April 2007		102
<b>Gesetz</b> zur Anpassung des Sächsischen Naturschutzgesetzes an das Bundesrecht Vom 23. April 2007		110
<b>Verordnung</b> des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die gymnasiale Oberstufe und die Abiturprüfung an allgemeinbildenden Gymnasien im Freistaat Sachsen (Oberstufen- und Abiturprüfungsverordnung – OAVO) Vom 12. April 2007		126
<b>24. Mai 2007</b>	<b>7/2007</b>	
<b>Gesetz</b> zum Staatsvertrag zwischen dem Land Brandenburg und den Ländern Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und den Freistaaten Sachsen und Thüringen zur Errichtung der Übertragungsstelle Ost Vom 9. Mai 2007		146
<b>Staatsvertrag</b> zwischen dem Land Brandenburg und den Ländern Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und den Freistaaten Sachsen und Thüringen zur Errichtung der Übertragungsstelle Ost (Übertragungsstellenstaatsvertrag)		146
<b>Verordnung</b> der Sächsischen Staatsregierung zur Fortentwicklung der Leistungsbezahlung Vom 10. Mai 2007		149
<b>Verordnung</b> des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Änderung der Kurtaxordnung Vom 24. April 2007		150
<b>Verordnung</b> des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Berufsfachschule im Freistaat Sachsen und zur Änderung der Schulordnung Berufsschule Vom 14. Mai 2007		151
<b>Verordnung</b> des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Gewährung von Zuschüssen für Schulen in freier Trägerschaft (Zuschussverordnung – ZuschussVO) Vom 16. Mai 2007		176
<b>Verordnung</b> des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales zur Änderung der Sächsischen Hebammenhilfe-Gebührenverordnung Vom 26. April 2007		186
<b>Bekanntmachung</b> der Sächsischen Staatskanzlei über das Inkrafttreten von Staatsverträgen Vom 9. Mai 2007		186
<b>13. Juli 2007</b>	<b>8/2007</b>	
<b>Sächsisches Gesetz</b> zur Ausführung des Zuwanderungsgesetzes Vom 25. Juni 2007		190

Datum der Ausgabe	Nr. der Ausgabe	Seite
<b>Gesetz</b> zur Änderung des Sächsischen Schiedsstellengesetzes Vom 25. Juni 2007		193
<b>Verordnung</b> des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung der Sächsischen Meldeverordnung Vom 5. Juni 2007		197
<b>Verordnung</b> des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung der Sächsischen Aus- und Fortbildungsgebührenverordnung Vom 5. Juni 2007		202
<b>Verordnung</b> des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Ausbildung und Prüfung für den gehobenen Archivdienst im Freistaat Sachsen (SächsArchivAPO-gD) Vom 18. Juni 2007		203
<b>Verordnung</b> des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales über die Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen (Weiterbildungsverordnung Gesundheitsfachberufe – SächsGfbWBVO) Vom 22. Mai 2007		209
<b>Verordnung</b> des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zu den Anforderungen an Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben, über deren Eigenkontrolle und Wartung sowie deren Überwachung (Kleinkläranlagenverordnung) Vom 19. Juni 2007		281
<b>Verordnung</b> des Regierungspräsidiums Chemnitz zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Hermannsdorfer Wiesen“ Vom 22. Mai 2007		283
<b>Verordnung</b> des Regierungspräsidiums Chemnitz zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Rauner- und Haarbachtal“ Vom 13. Juni 2007		290
<b>Verordnung</b> des Regierungspräsidiums Dresden zur Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des Naturschutzgebiets „Rutschung P“ Vom 25. Juni 2007		298
<b>Verordnung</b> des Landkreises Meißen zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes „Linkselbische Täler zwischen Dresden und Meißen“ auf dem Gebiet der Gemeinde Klipphausen, Gemarkung Constappel Vom 10. Mai 2007		299
<b>Bekanntmachung</b> der Sächsischen Staatskanzlei über das Inkrafttreten von Staatsverträgen Vom 19. Juni 2007		300
<b>Bekanntmachung</b> der Sächsischen Staatskanzlei über das Inkrafttreten von Staatsverträgen Vom 21. Juni 2007		300
<b>Bekanntmachung</b> der Sächsischen Staatskanzlei über das Inkrafttreten von Staatsverträgen Vom 22. Juni 2007		300
<b>Verordnung</b> des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über Zulassungsbeschränkungen für den Vorbereitungsdienst für Lehrämter zum Zulassungstermin 2007 und zur Änderung der Lehramtsprüfungsordnung II Vom 5. Juli 2007		301
<b>Gesetz</b> zur Umwandlung der Landesbank Sachsen Girozentrale in eine Aktiengesellschaft und zur Änderung anderer Gesetze Vom 4. Juli 2007		303
<b>30. Juli 2007</b>	<b>9/2007</b>	
<b>Gesetz</b> zur Neufassung des Sächsischen Fischereigesetzes Vom 9. Juli 2007		310
<b>Bekanntmachung</b> der Neufassung des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) Vom 3. Juli 2007		321
<b>Sächsisches Gesetz</b> über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG)		321



Datum der Ausgabe	Nr. der Ausgabe	Seite
<b>Bekanntmachung</b> der Neufassung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen Vom 9. Juli 2007		349
<b>Gesetz</b> über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen (SächsUVPG)		349
<b>Verordnung</b> der Sächsischen Staatsregierung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Rechtshilfe in Zivilsachen Vom 10. Juli 2007		357
<b>Zweite Verordnung</b> des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung der Förderzuständigkeitsverordnung SMK Vom 19. Juli 2007		358
<b>Verordnung</b> des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung der Schulordnung berufliche Gymnasien und der Schulordnung Berufsfachschule Vom 20. Juli 2007		359
<b>Verordnung</b> des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Universitäten und Fachhochschulen im Studienjahr 2007/2008 (Sächsische Zulassungszahlenverordnung 2007/2008 – SächsZZVO 2007/2008) Vom 11. Juli 2007		369
<b>Verordnung</b> des Regierungspräsidiums Chemnitz zur Festsetzung des Hochwasserentstehungsgebietes „Schwarzwasser – Teilgebiet Breitenbrunn“ Vom 22. Mai 2007		375
<b>Berichtigung</b> der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über Zulassungsbeschränkungen für den Vorbereitungsdienst für Lehramter zum Zulassungstermin 2007 und zur Änderung der Lehramtsprüfungsordnung II Vom 10. Juli 2007		383
<b>31. August 2007</b>	<b>10/2007</b>	
<b>Gesetz</b> zur Neuregelung des Stiftungsrechts im Freistaat Sachsen Vom 7. August 2007		386
<b>Zweites Gesetz</b> zur Änderung des Sächsischen Gesetzes über die Hilfen und die Unterbringung bei psychischen Krankheiten Vom 16. August 2007		390
<b>Verordnung</b> des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Zuständigkeit zur Durchführung der VwV Anschubfinanzierung Vom 1. August 2007		393
<b>Neunte Verordnung</b> des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Änderung der Finanzamts-Zuständigkeitsverordnung Vom 19. Juli 2007		394
<b>Verordnung</b> des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit zur Änderung der Verordnung über Feldes- und Förderabgaben Vom 9. August 2007		395
<b>Verordnung</b> des Regierungspräsidiums Chemnitz zur Änderung des Naturparkes „Erzgebirge/Vogtland“ auf dem Gebiet der Stadt Klingenthal Vom 9. August 2007		396
<b>Verordnung</b> des Regierungspräsidiums Dresden zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes „Sächsische Schweiz“ Vom 30. Juli 2007		399
<b>Verordnung</b> des Regierungspräsidiums Dresden zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes „Sächsische Schweiz“ Vom 30. Juli 2007		401
<b>Verordnung</b> des Landratsamtes Meißen zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes „Nassau“ und zur Änderung der Verordnung zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Nassau“ Vom 16. Juli 2007		403

Datum der Ausgabe	Nr. der Ausgabe	Seite
<b>Verwaltungsvorschrift</b> des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Übertragung von Befugnissen und Zuständigkeiten in Disziplinarverfahren (VwV-ZustSächsDG-SMI) Vom 13. Juli 2007		404
<b>Bekanntmachung</b> des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über den Widerruf der Erklärung der Stadt Meißen zur unteren Denkmalschutzbehörde Vom 31. Juli 2007		405
<b>29. September 2007</b>	<b>11/2007</b>	
<b>Bekanntmachung</b> der Neufassung des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Krebsregistergesetz Vom 4. September 2007		410
<b>Sächsisches Ausführungsgesetz</b> zum Krebsregistergesetz (Sächsisches Krebsregisterausführungsgesetz – SächsKRGAG)		410
<b>Verordnung</b> der Sächsischen Staatsregierung zur Regelung der zuständigen Stiftungsbehörde für die Stiftung Frauenkirche Dresden (ZuVO Stiftung Frauenkirche Dresden) Vom 13. September 2007		412
<b>Verordnung</b> des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung der Sächsischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Polizeivollzugsdienst Vom 31. August 2007		412
<b>Verordnung</b> des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung der Sächsischen Meldeverordnung und einer weiteren Verordnung Vom 19. September 2007		413
<b>Verordnung</b> des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Genehmigung und Anerkennung von Schulen in freier Trägerschaft (SächsFrTrSchulVO) Vom 19. September 2007		414
<b>Verordnung</b> des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales über die Zuständigkeit für Zuweisungen zur Gewährleistung des ganztägigen Besuches einer Kindertageseinrichtung für das Schulvorbereitungsjahr und für den Einsatz von zusätzlichen pädagogischen Fachkräften im Kindergarten (Zuständigkeitsverordnung für Zuweisungen für Kindertageseinrichtungen – SächsZuwKitaZuVO) Vom 11. September 2007		416
<b>Verordnung</b> des Regierungspräsidiums Chemnitz über die Festlegung eines Planungsgebietes zur Sicherung der Planung für den Bau der B 101, Ortsumgehung Lauter Vom 2. Juli 2007		417
<b>Berichtigung</b> des Gesetzes zur Neuregelung des Stiftungsrechts im Freistaat Sachsen Vom 3. September 2007		419
<b>30. Oktober 2007</b>	<b>12/2007</b>	
<b>Bekanntmachung</b> der Neufassung des Sächsischen Gesetzes über die Hilfen und die Unterbringung bei psychischen Krankheiten (SächsPsychKG) Vom 10. Oktober 2007		422
<b>Sächsisches Gesetz</b> über die Hilfen und die Unterbringung bei psychischen Krankheiten (SächsPsychKG)		422
<b>Verordnung</b> des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Neufassung der Sächsischen Feuerungsverordnung und zur Änderung anderer Verordnungen Vom 15. Oktober 2007		432
<b>Verordnung</b> des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit zur Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNVFinVO) Vom 8. Oktober 2007		438
<b>Verordnung</b> des Regierungspräsidiums Chemnitz zur Änderung des Naturparkes „Erzgebirge/Vogtland“ auf dem Gebiet der Gemeinde Neuhausen Vom 1. Oktober 2007		439
<b>Verordnung</b> des Regierungspräsidiums Chemnitz zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Halbmeiler Wiesen“ Vom 4. Oktober 2007		454

Datum der Ausgabe	Nr. der Ausgabe	Seite
<b>Verordnung</b> der Kreisfreien Stadt Chemnitz zur Festsetzung von fünf Flächennaturdenkmälern im Zeisigwald auf dem Gebiet der Stadt Chemnitz	Vom 24. Juli 2007	460
<b>Verordnung</b> des Landkreises Döbeln zur Aufhebung der Festsetzung der Naturdenkmale „Birkenwäldchen Sauergras“ und „Gersdorf – ehemaliger Steinbruch“	Vom 26. September 2007	470
<b>Verordnung</b> des Landkreises Döbeln zur Festsetzung des Naturdenkmales „Kalksilikat am Bahnhof Waldheim“	Vom 26. September 2007	471
<b>Verordnung</b> des Landkreises Döbeln zur Festsetzung des Naturdenkmales „Fundstelle Kornerupin am Bahnhof Waldheim“	Vom 26. September 2007	473
<b>Berichtigung</b> der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Ausbildung und Prüfung für den gehobenen Archivdienst im Freistaat Sachsen (SächsArchivAPO-gD)	Vom 27. September 2007	475
<b>24. November 2007</b>	<b>13/2007</b>	
<b>Gesetz</b> über das neue kommunale Haushalts- und Rechnungswesen	Vom 7. November 2007	478
<b>Gesetz</b> zur Änderung von Gesetzen des kommunalen Finanzausgleichs	Vom 7. November 2007	486
<b>Gesetz</b> über die Versicherungsaufsicht über die Versorgungswerke der Freien Berufe im Freistaat Sachsen und über die Änderung weiterer Gesetze	Vom 7. November 2007	487
<b>Drittes Gesetz</b> zur Änderung des Sächsischen Kulturraumgesetzes	Vom 7. November 2007	494
<b>Gesetz</b> zum Schutz von Nichtraucherern im Freistaat Sachsen (Sächsisches Nichtraucherschutzgesetz – SächsNSG)	Vom 26. Oktober 2007	495
<b>Gesetz</b> zur Änderung des Sächsischen Landeserziehungsgeldgesetzes	Vom 7. November 2007	497
<b>Verordnung</b> der Sächsischen Staatsregierung über die Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen im Verwaltungsverfahren (Sächsische Kommunikationshilfenverordnung – SächsKhilfVO)	Vom 20. Oktober 2007	499
<b>Verordnung</b> der Sächsischen Staatsregierung über die Zuständigkeit für die Gewährung der besonderen Zuwendungen für Haftopfer nach § 17a StrRehaG (Haftopferentschädigungszuständigkeitsverordnung – HoEZuVO)	Vom 7. November 2007	500
<b>Verordnung</b> der Sächsischen Staatsregierung über die Übertragung von Zuständigkeiten zum Erlass von Rechtsverordnungen im Bereich der Rechtspflege auf das Sächsische Staatsministerium der Justiz (Zuständigkeitsübertragungsverordnung Justiz – ZustÜVOJu)	Vom 7. November 2007	501
<b>Verordnung</b> des Regierungspräsidiums Dresden zur Aufhebung des Schutzstatus des Naturschutzgebietes „Urwald Weißwasser“	Vom 30. Oktober 2007	505
<b>Verordnung</b> des Regierungspräsidiums Dresden zur Änderung der Verordnung über die Festlegung des Planungsgebietes „S 177 – Ausbau nördlich Pirna“ zur Sicherung der Planung für das Straßenbauvorhaben Ausbau der Staatsstraße S 177 nördlich Pirna	Vom 5. November 2007	506
<b>Verordnung</b> des Landkreises Freiberg zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Lichtenwalde“	Vom 25. Oktober 2007	511

Datum der Ausgabe	Nr. der Ausgabe	Seite
<b>30. November 2007</b>	<b>14/2007</b>	
<b>Elftes Gesetz</b> zur Änderung des Abgeordnetengesetzes	Vom 15. November 2007	518
<b>Verordnung</b> des Landkreises Meißen zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes „Nassau“ und zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Elbtal zwischen Dresden und Meißen mit linkselbischen Tälern und Spaargebirge“	Vom 5. November 2007	523
<b>Verordnung</b> des Landkreises Muldentalkreis zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Lübschützer Teiche-Tresenwald“	Vom 27. September 2007	528
<b>Verordnung</b> des Landkreises Muldentalkreis zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Hohburger Berge“	Vom 27. September 2007	534
<b>18. Dezember 2007</b>	<b>15/2007</b>	
<b>Gesetz</b> zum Glücksspielstaatsvertrag	Vom 14. Dezember 2007	542
<b>Staatsvertrag</b> zum Glücksspielwesen in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag – GlüStV)		547
<b>31. Dezember 2007</b>	<b>16/2007</b>	
<b>Sächsisches Gesetz</b> über den Vollzug der Jugendstrafe (Sächsisches Jugendstrafvollzugsgesetz – SächsJStVollzG)	Vom 12. Dezember 2007	558
<b>Verordnung</b> der Sächsischen Staatsregierung zur Änderung der Sächsischen Arbeitszeitverordnung und der Sächsischen Jugendarbeitsschutzverordnung	Vom 17. Dezember 2007	578
<b>Verordnung</b> des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Kehrung und Überprüfung von Feuerungsanlagen, Lüftungsanlagen und ähnlichen Einrichtungen (Sächsische Kehr- und Überprüfungsverordnung – SächsKÜVO)	Vom 18. Dezember 2007	581
<b>Verordnung</b> des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über die Ausbildung und Prüfung der Beamten des mittleren allgemeinen Vollzugsdienstes bei den Justizvollzugsanstalten (APOaVDVO)	Vom 14. Dezember 2007	592
<b>Verordnung</b> des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über die Organisation der Justiz (Sächsische Justizorganisationsverordnung – SächsJOrgVO)	Vom 14. Dezember 2007	600
<b>Zehnte Verordnung</b> des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Änderung der Finanzamts-Zuständigkeitsverordnung	Vom 18. Dezember 2007	608
<b>Verordnung</b> des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus und des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Änderung von Schulordnungen des beruflichen Schulwesens	Vom 13. Dezember 2007	609
<b>Verordnung</b> des Regierungspräsidiums Chemnitz zur Änderung des Naturparkes „Erzgebirge/Vogtland“ auf dem Gebiet der Stadt Eibenstock	Vom 29. November 2007	611
<b>Verordnung</b> des Regierungspräsidiums Dresden zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Grenzwiesen Fürstenau und Fürstenauser Heide“	Vom 29. November 2007	613
<b>Verordnung</b> des Regierungspräsidiums Dresden zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Rutschung P“	Vom 3. Dezember 2007	617
<b>Verordnung</b> des Regierungspräsidiums Dresden über den Naturpark „Zittauer Gebirge“ (Naturparkverordnung Zittauer Gebirge – NPVO ZG)	Vom 4. Dezember 2007	621
<b>Verordnung</b> des Regierungspräsidiums Leipzig zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes „Leipziger Auwald“	Vom 9. August 2007	628

## Alphabetische Liste der Abkürzungen und Kurzbezeichnungen

Kurzbezeichnung/Abkürzung Titel	Datum der Ausgabe	Nummer der Ausgabe	Seite
<b>APOaVDVO</b> Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über die Ausbildung und Prüfung der Beamten des mittleren allgemeinen Vollzugsdienstes bei den Justizvollzugsanstalten ( <i>APOaVDVO</i> ), Vom 14. Dezember 2007	31.12.	16	592
<b>FAG</b> Gesetz über den Finanzausgleich mit den Gemeinden und Landkreisen im Freistaat Sachsen ( <i>Finanzausgleichsgesetz – FAG</i> )	29.01.	1	1
<b>Finanzausgleichsgesetz</b> Gesetz über den Finanzausgleich mit den Gemeinden und Landkreisen im Freistaat Sachsen ( <i>Finanzausgleichsgesetz – FAG</i> )	29.01.	1	1
<b>Glücksspielstaatsvertrag</b> Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland ( <i>Glücksspielstaatsvertrag – GlüStV</i> )	18.12.	15	547
<b>GlüStV</b> Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland ( <i>Glücksspielstaatsvertrag – GlüStV</i> )	18.12.	15	547
<b>Haftopferentschädigungszuständigkeitsverordnung</b> Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Zuständigkeit für die Gewährung der besonderen Zuwendungen für Haftopfer nach § 17a StrRehaG ( <i>Haftopferentschädigungszuständigkeitsverordnung – HoEZuVO</i> ), Vom 7. November 2007	24.11.	13	500
<b>Haushaltsbegleitgesetz 2007 und 2008</b> Berichtigung des Gesetzes über Maßnahmen zur Sicherung der öffentlichen Haushalte 2007 und 2008 im Freistaat Sachsen ( <i>Haushaltsbegleitgesetz 2007 und 2008</i> ), Vom 29. Januar 2007	10.02.	2	25
<b>HoEZuVO</b> Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Zuständigkeit für die Gewährung der besonderen Zuwendungen für Haftopfer nach § 17a StrRehaG ( <i>Haftopferentschädigungszuständigkeitsverordnung – HoEZuVO</i> ), Vom 7. November 2007	24.11.	13	500
<b>Kleinkläranlagenverordnung</b> Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zu den Anforderungen an Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben, über deren Eigenkontrolle und Wartung sowie deren Überwachung ( <i>Kleinkläranlagenverordnung</i> ), Vom 19. Juni 2007	13.07.	8	281
<b>Naturparkverordnung Zittauer Gebirge</b> Verordnung des Regierungspräsidiums Dresden über den Naturpark „Zittauer Gebirge“ ( <i>Naturparkverordnung Zittauer Gebirge – NPVO ZG</i> ), Vom 4. Dezember 2007	31.12.	16	621
<b>Neunter Rundfunkänderungsstaatsvertrag</b> Neunter Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge ( <i>Neunter Rundfunkänderungsstaatsvertrag</i> )	10.02.	2	18
<b>NPVO ZG</b> Verordnung des Regierungspräsidiums Dresden über den Naturpark „Zittauer Gebirge“ ( <i>Naturparkverordnung Zittauer Gebirge – NPVO ZG</i> ), Vom 4. Dezember 2007	31.12.	16	621
<b>OAVO</b> Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die gymnasiale Oberstufe und die Abiturprüfung an allgemeinbildenden Gymnasien im Freistaat Sachsen ( <i>Oberstufen- und Abiturprüfungsverordnung – OAVO</i> ), Vom 12. April 2007	09.05.	6	126
<b>Oberstufen- und Abiturprüfungsverordnung</b> Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die gymnasiale Oberstufe und die Abiturprüfung an allgemeinbildenden Gymnasien im Freistaat Sachsen ( <i>Oberstufen- und Abiturprüfungsverordnung – OAVO</i> ), Vom 12. April 2007	09.05.	6	126
<b>ÖPNVFinVO</b> Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit zur Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs ( <i>ÖPNVFinVO</i> ), Vom 8. Oktober 2007	30.10.	12	438

Kurzbezeichnung/Abkürzung Titel	Datum der Ausgabe	Nummer der Ausgabe	Seite
<b>SächsArchivAPO-gD</b> Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Ausbildung und Prüfung für den gehobenen Archivdienst im Freistaat Sachsen ( <i>SächsArchivAPO-gD</i> ), Vom 18. Juni 2007	13.07.	8	203
Berichtigung der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Ausbildung und Prüfung für den gehobenen Archivdienst im Freistaat Sachsen ( <i>SächsArchivAPO-gD</i> ), Vom 27. September 2007	30.10.	12	475
<b>SächsFrTrSchulVO</b> Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Genehmigung und Anerkennung von Schulen in freier Trägerschaft ( <i>SächsFrTrSchulVO</i> ), Vom 19. September 2007	29.09.	11	414
<b>SächsGfbWBVO</b> Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales über die Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen (Weiterbildungsverordnung Gesundheitsfachberufe – <i>SächsGfbWBVO</i> ), Vom 22. Mai 2007	13.07.	8	209
<b>Sächsische Justizorganisationsverordnung</b> Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über die Organisation der Justiz ( <i>Sächsische Justizorganisationsverordnung</i> – SächsJOrgVO), Vom 14. Dezember 2007	31.12.	16	600
<b>Sächsische Kehr- und Überprüfungsverordnung</b> Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Kehrung und Überprüfung von Feuerungsanlagen, Lüftungsanlagen und ähnlichen Einrichtungen ( <i>Sächsische Kehr- und Überprüfungsverordnung</i> – SächsKÜVO), Vom 18. Dezember 2007	31.12.	16	581
<b>Sächsische Kommunikationshilfenverordnung</b> Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen im Verwaltungsverfahren ( <i>Sächsische Kommunikationshilfenverordnung</i> – SächsKhilfVO), Vom 20. Oktober 2007	24.11.	13	499
<b>Sächsische Kormoranverordnung</b> Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Abwendung erheblicher fischereiwirtschaftlicher Schäden durch Kormorane sowie zum Schutz der heimischen Tierwelt ( <i>Sächsische Kormoranverordnung</i> – SächsKorVO), Vom 24. Januar 2007	10.02.	2	26
<b>Sächsisches Jugendstrafvollzugsgesetz</b> Sächsisches Gesetz über den Vollzug der Jugendstrafe ( <i>Sächsisches Jugendstrafvollzugsgesetz</i> – SächsJStVollzG), Vom 12. Dezember 2007	31.12.	16	558
<b>Sächsisches Krebsregisterausführungsgesetz</b> Sächsisches Ausführungsgesetz zum Krebsregistergesetz ( <i>Sächsisches Krebsregisterausführungsgesetz</i> – SächsKRGAG)	29.09.	11	410
<b>Sächsisches Ladenöffnungsgesetz</b> Sächsisches Gesetz über die Ladenöffnungszeiten ( <i>Sächsisches Ladenöffnungsgesetz</i> – SächsLadÖffG), Vom 16. März 2007	31.03.	4	42
<b>Sächsisches Naturschutzgesetz</b> Sächsisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege ( <i>Sächsisches Naturschutzgesetz</i> – SächsNatSchG)	30.07.	9	321
<b>Sächsisches Nichtraucherchutzgesetz</b> Gesetz zum Schutz von Nichtrauchern im Freistaat Sachsen ( <i>Sächsisches Nichtraucherchutzgesetz</i> – SächsNSG), Vom 26. Oktober 2007	24.11.	13	495
<b>Sächsische Zulassungszahlenverordnung 2007/2008</b> Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Universitäten und Fachhochschulen im Studienjahr 2007/2008 ( <i>Sächsische Zulassungszahlenverordnung 2007/2008</i> – SächsZZVO 2007/2008), Vom 11. Juli 2007	30.07.	9	369

Kurzbezeichnung/Abkürzung Titel	Datum der Ausgabe	Nummer der Ausgabe	Seite
<b>SächsJOrgVO</b> Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über die Organisation der Justiz (Sächsische Justizorganisationsverordnung – <i>SächsJOrgVO</i> ), Vom 14. Dezember 2007	31.12.	16	600
<b>SächsJStVollzG</b> Sächsisches Gesetz über den Vollzug der Jugendstrafe (Sächsisches Jugendstrafvollzugsgesetz – <i>SächsJStVollzG</i> ), Vom 12. Dezember 2007	31.12.	16	558
<b>SächsKhilfVO</b> Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen im Verwaltungsverfahren (Sächsische Kommunikationshilfenverordnung – <i>SächsKhilfVO</i> ), Vom 20. Oktober 2007	24.11.	13	499
<b>SächsKorVO</b> Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Abwendung erheblicher fischereiwirtschaftlicher Schäden durch Kormorane sowie zum Schutz der heimischen Tierwelt (Sächsische Kormoranverordnung – <i>SächsKorVO</i> ), Vom 24. Januar 2007	10.02.	2	26
<b>SächsKRGAG</b> Sächsisches Ausführungsgesetz zum Krebsregistergesetz (Sächsisches Krebsregistrausführungsgesetz – <i>SächsKRGAG</i> )	29.09.	11	410
<b>SächsKÜVO</b> Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Kehrung und Überprüfung von Feuerungsanlagen, Lüftungsanlagen und ähnlichen Einrichtungen (Sächsische Kehr- und Überprüfungsverordnung – <i>SächsKÜVO</i> ), Vom 18. Dezember 2007	31.12.	16	581
<b>SächsLadÖffG</b> Sächsisches Gesetz über die Ladenöffnungszeiten (Sächsisches Ladenöffnungsgesetz – <i>SächsLadÖffG</i> ), Vom 16. März 2007	31.03.	4	42
<b>SächsNatSchG</b> Sächsisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – <i>SächsNatSchG</i> )	30.07.	9	321
<b>SächsNSG</b> Gesetz zum Schutz von Nichtraucherern im Freistaat Sachsen (Sächsisches Nichtraucherschutzgesetz – <i>SächsNSG</i> ), Vom 26. Oktober 2007	24.11.	13	495
<b>SächsPsychKG</b> Sächsisches Gesetz über die Hilfen und die Unterbringung bei psychischen Krankheiten ( <i>SächsPsychKG</i> )	30.10.	12	422
<b>SächsUVPG</b> Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen ( <i>SächsUVPG</i> )	30.07.	9	349
<b>SächsZuwKitaZuVO</b> Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales über die Zuständigkeit für Zuweisungen zur Gewährleistung des ganztägigen Besuches einer Kindertageseinrichtung für das Schulvorbereitungsjahr und für den Einsatz von zusätzlichen pädagogischen Fachkräften im Kindergarten (Zuständigkeitsverordnung für Zuweisungen für Kindertageseinrichtungen – <i>SächsZuwKitaZuVO</i> ), Vom 11. September 2007	29.09.	11	416
<b>SächsZZVO 2007/2008</b> Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Universitäten und Fachhochschulen im Studienjahr 2007/2008 (Sächsische Zulassungszahlenverordnung 2007/2008 – <i>SächsZZVO 2007/2008</i> ), Vom 11. Juli 2007	30.07.	9	369
<b>Übertragungsstellenstaatsvertrag</b> Staatsvertrag zwischen dem Land Brandenburg und den Ländern Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und den Freistaaten Sachsen und Thüringen zur Errichtung der Übertragungsstelle Ost ( <i>Übertragungsstellenstaatsvertrag</i> )	24.05.	7	146

Kurzbezeichnung/Abkürzung Titel	Datum der Ausgabe	Nummer der Ausgabe	Seite
<b>VwV-ZustSächsDG-SMI</b> Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Übertragung von Befugnissen und Zuständigkeiten in Disziplinarverfahren ( <i>VwV-ZustSächsDG-SMI</i> ), Vom 13. Juli 2007	31.08.	10	404
<b>Weiterbildungsverordnung Gesundheitsfachberufe</b> Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales über die Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen ( <i>Weiterbildungsverordnung Gesundheitsfachberufe – SächsGfbWBVO</i> ), Vom 22. Mai 2007	13.07.	8	209
<b>Zuschussverordnung</b> Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Gewährung von Zuschüssen für Schulen in freier Trägerschaft ( <i>Zuschussverordnung – ZuschussVO</i> ), Vom 16. Mai 2007	24.05.	7	176
<b>ZuschussVO</b> Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Gewährung von Zuschüssen für Schulen in freier Trägerschaft ( <i>Zuschussverordnung – ZuschussVO</i> ), Vom 16. Mai 2007	24.05.	7	176
<b>Zuständigkeitsübertragungsverordnung Justiz</b> Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Übertragung von Zuständigkeiten zum Erlass von Rechtsverordnungen im Bereich der Rechtspflege auf das Sächsische Staatsministerium der Justiz ( <i>Zuständigkeitsübertragungsverordnung Justiz – ZustÜVOJu</i> ), Vom 7. November 2007	24.11.	13	501
<b>Zuständigkeitsverordnung für Zuweisungen für Kindertageseinrichtungen</b> Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales über die Zuständigkeit für Zuweisungen zur Gewährleistung des ganztägigen Besuches einer Kindertageseinrichtung für das Schulvorbereitungsjahr und für den Einsatz von zusätzlichen pädagogischen Fachkräften im Kindergarten ( <i>Zuständigkeitsverordnung für Zuweisungen für Kindertageseinrichtungen – SächsZuwKitaZuVO</i> ), Vom 11. September 2007	29.09.	11	416
<b>ZustÜVOJu</b> Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Übertragung von Zuständigkeiten zum Erlass von Rechtsverordnungen im Bereich der Rechtspflege auf das Sächsische Staatsministerium der Justiz ( <i>Zuständigkeitsübertragungsverordnung Justiz – ZustÜVOJu</i> ), Vom 7. November 2007	24.11.	13	501
<b>ZuVO Stiftung Frauenkirche Dresden</b> Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Regelung der zuständigen Stiftungsbehörde für die Stiftung Frauenkirche Dresden ( <i>ZuVO Stiftung Frauenkirche Dresden</i> ), Vom 13. September 2007	29.09.	11	412



**Alphabetisch geordnetes Stichwortverzeichnis**

Stichworte Titel	Datum der Ausgabe	Nummer der Ausgabe	Seite
<b>A</b>			
<b>Abgeordnetengesetz</b>			
Elftes Gesetz zur Änderung des <i>Abgeordnetengesetzes</i>	30.11.	14	518
<b>Abgrenzung</b>			
Verordnung des Landkreises Meißen zur Änderung der <i>Abgrenzung</i> des Landschaftsschutzgebietes „Linkselbische Täler zwischen Dresden und Meißen“ auf dem Gebiet der Gemeinde Klipphausen, Gemarkung Constappel	13.07.	8	299
Verordnung des Regierungspräsidiums Dresden zur Änderung der <i>Abgrenzung</i> des Landschaftsschutzgebietes „Sächsische Schweiz“	31.08.	10	399
Verordnung des Regierungspräsidiums Dresden zur Änderung der <i>Abgrenzung</i> des Landschaftsschutzgebietes „Sächsische Schweiz“	31.08.	10	401
Verordnung des Landratsamtes Meißen zur Änderung der <i>Abgrenzung</i> des Landschaftsschutzgebietes „Nassau“ und zur Änderung der Verordnung zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Nassau“	31.08.	10	403
Verordnung des Landkreises Meißen zur Änderung der <i>Abgrenzung</i> des Landschaftsschutzgebietes „Nassau“ und zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Elbtal zwischen Dresden und Meißen mit linkselbischen Tälern und Spaargebirge“	30.11.	14	523
Verordnung des Regierungspräsidiums Leipzig zur Änderung der <i>Abgrenzung</i> des Landschaftsschutzgebietes „Leipziger Auwald“	31.12.	16	628
<b>Abitur</b>			
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die gymnasiale Oberstufe und die <i>Abiturprüfung</i> an allgemeinbildenden Gymnasien im Freistaat Sachsen (Oberstufen- und <i>Abiturprüfungsverordnung</i> – OAVO)	09.05.	6	126
<b>Aktiengesellschaft</b>			
Gesetz zur Umwandlung der Landesbank Sachsen Girozentrale in eine <i>Aktiengesellschaft</i> und zur Änderung anderer Gesetze	13.07.	8	303
<b>Amtsbezirk(e)</b>			
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Aufhebung der Verordnung über die <i>Amtsbezirke</i> der Regionalschulämter im Freistaat Sachsen	12.03.	3	34
<b>Änderung Abgrenzung</b>			
Verordnung des Regierungspräsidiums Dresden zur <i>Änderung</i> der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes „Sächsische Schweiz“	12.03.	3	35
Verordnung des Regierungspräsidiums Leipzig zur <i>Änderung</i> der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes „Partheaue“	12.03.	3	37
Beschluss der Sächsischen Staatsregierung über die <i>Änderung</i> der Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Staatsministerien	27.04.	5	99
Verordnung des Landkreises Meißen zur <i>Änderung</i> der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes „Linkselbische Täler zwischen Dresden und Meißen“ auf dem Gebiet der Gemeinde Klipphausen, Gemarkung Constappel	13.07.	8	299
Verordnung des Regierungspräsidiums Dresden zur <i>Änderung</i> der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes „Sächsische Schweiz“	31.08.	10	399
Verordnung des Regierungspräsidiums Dresden zur <i>Änderung</i> der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes „Sächsische Schweiz“	31.08.	10	401
Verordnung des Landratsamtes Meißen zur <i>Änderung</i> der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes „Nassau“ und zur <i>Änderung</i> der Verordnung zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Nassau“	31.08.	10	403

Stichworte Titel	Datum der Ausgabe	Nummer der Ausgabe	Seite
Verordnung des Landkreises Meißen zur <i>Änderung</i> der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes „Nassau“ und zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Elbtal zwischen Dresden und Meißen mit linkselbischen Tälern und Spaargebirge“	30.11.	14	523
Verordnung des Regierungspräsidiums Leipzig zur <i>Änderung</i> der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes „Leipziger Auwald“	31.12.	16	628
<b>Änderung Gesetz(e)</b>			
Gesetz zum Neunten Rundfunkänderungsstaatsvertrag und zur <i>Änderung</i> des Sächsischen Privatrundfunkgesetzes	10.02.	2	17
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst zur <i>Änderung</i> des Universitätsklinik-Gesetzes	27.04.	5	97
Gesetz zur <i>Änderung</i> des Sächsischen Schiedsstellengesetzes	13.07.	8	193
Gesetz zur Umwandlung der Landesbank Sachsen Girozentrale in eine Aktiengesellschaft und zur <i>Änderung</i> anderer Gesetze	13.07.	8	303
Zweites Gesetz zur <i>Änderung</i> des Sächsischen Gesetzes über die Hilfen und die Unterbringung bei psychischen Krankheiten	31.08.	10	390
Gesetz zur <i>Änderung</i> von Gesetzen des kommunalen Finanzausgleichs	24.11.	13	486
Gesetz über die Versicherungsaufsicht über die Versorgungswerke der Freien Berufe im Freistaat Sachsen und über die <i>Änderung</i> weiterer Gesetze	24.11.	13	487
Drittes Gesetz zur <i>Änderung</i> des Sächsischen Kulturraumgesetzes	24.11.	13	494
Gesetz zur <i>Änderung</i> des Sächsischen Landeserziehungsgeldgesetzes	24.11.	13	497
Elfte Gesetz zur <i>Änderung</i> des Abgeordnetengesetzes	30.11.	14	518
<b>Änderung Naturpark</b>			
Verordnung des Regierungspräsidiums Chemnitz zur <i>Änderung</i> des Naturparkes „Erzgebirge/Vogtland“ auf dem Gebiet der Stadt Klingenthal	31.08.	10	396
Verordnung des Regierungspräsidiums Chemnitz zur <i>Änderung</i> des Naturparkes „Erzgebirge/Vogtland“ auf dem Gebiet der Gemeinde Neuhausen	30.10.	12	439
Verordnung des Regierungspräsidiums Chemnitz zur <i>Änderung</i> des Naturparkes „Erzgebirge/Vogtland“ auf dem Gebiet der Stadt Eibenstock	31.12.	16	611
<b>Änderung Staatsvertrag/Staatsverträge</b>			
Neunter Staatsvertrag zur <i>Änderung</i> rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Neunter Rundfunkänderungsstaatsvertrag)	10.02.	2	18
Gesetz zu dem Ersten Staatsvertrag zur <i>Änderung</i> des Staatsvertrages über das Gemeinsame Krebsregister der Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und der Freistaaten Sachsen und Thüringen sowie zur <i>Änderung</i> des Sächsischen Krebsregisterausführungsgesetzes	27.04.	5	93
Erster Staatsvertrag zur <i>Änderung</i> des Staatsvertrages über das Gemeinsame Krebsregister der Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und der Freistaaten Sachsen und Thüringen	27.04.	5	94
<b>Änderung Verordnung(en)</b>			
Zweite Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur <i>Änderung</i> der Zuständigkeitsverordnung zum Bundeserziehungsgeldgesetz	29.01.	1	13
Achte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur <i>Änderung</i> der Finanzamts-Zuständigkeitsverordnung	29.01.	1	13
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales zur <i>Änderung</i> der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung der staatlich geprüften Lebensmittelchemiker	29.01.	1	14

Stichworte Titel	Datum der Ausgabe	Nummer der Ausgabe	Seite
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst zur <i>Änderung</i> der Sächsischen Studienplatzvergabeverordnung	10.02.	2	27
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur <i>Änderung</i> der Lehramtsprüfungsordnung I und anderer Verordnungen	12.03.	3	30
Zweite Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur <i>Änderung</i> der Fischereiverordnung	12.03.	3	35
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit zur <i>Änderung</i> der Sächsischen Ausführungsverordnung zum Berufsbildungsgesetz	31.03.	4	45
Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur <i>Änderung</i> der Sächsischen Elternzeitverordnung	27.04.	5	96
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur <i>Änderung</i> der Sächsischen Heilfürsorgeverordnung	27.04.	5	97
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales zur <i>Änderung</i> der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den gehobenen nichttechnischen Dienst in der Sozialverwaltung und Sozialversicherung im Freistaat Sachsen	27.04.	5	98
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur <i>Änderung</i> der Kurtaxordnung	24.05.	7	150
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Berufsfachschule im Freistaat Sachsen und zur <i>Änderung</i> der Schulordnung Berufsschule	24.05.	7	151
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales zur <i>Änderung</i> der Sächsischen Hebammenhilfe-Gebührenverordnung	24.05.	7	186
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur <i>Änderung</i> der Sächsischen Meldeverordnung	13.07.	8	197
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur <i>Änderung</i> der Sächsischen Aus- und Fortbildungsgebührenverordnung	13.07.	8	202
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über Zulassungsbeschränkungen für den Vorbereitungsdienst für Lehrämter zum Zulassungstermin 2007 und zur <i>Änderung</i> der Lehramtsprüfungsordnung II	13.07.	8	301
Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur <i>Änderung</i> der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Rechtshilfe in Zivilsachen	30.07.	9	357
Zweite Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur <i>Änderung</i> der Förderzuständigkeitsverordnung SMK	30.07.	9	358
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur <i>Änderung</i> der Schulordnung berufliche Gymnasien und der Schulordnung Berufsfachschule	30.07.	9	359
Berichtigung der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über Zulassungsbeschränkungen für den Vorbereitungsdienst für Lehrämter zum Zulassungstermin 2007 und zur <i>Änderung</i> der Lehramtsprüfungsordnung II	30.07.	9	383
Neunte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur <i>Änderung</i> der Finanzamts-Zuständigkeitsverordnung	31.08.	10	394
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit zur <i>Änderung</i> der Verordnung über Feldes- und Förderabgaben	31.08.	10	395
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur <i>Änderung</i> der Sächsischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Polizeivollzugsdienst	29.09.	11	412
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur <i>Änderung</i> der Sächsischen Meldeverordnung und einer weiteren Verordnung	29.09.	11	413

Stichworte Titel	Datum der Ausgabe	Nummer der Ausgabe	Seite
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Neufassung der Sächsischen Feuerungsverordnung und zur <i>Änderung</i> anderer Verordnungen	30.10.	12	432
Verordnung des Regierungspräsidiums Dresden zur <i>Änderung</i> der Verordnung über die Festlegung des Planungsgebietes „S 177 – Ausbau nördlich Pirna“ zur Sicherung der Planung für das Straßenbauvorhaben Ausbau der Staatsstraße S 177 nördlich Pirna	24.11.	13	506
Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur <i>Änderung</i> der Sächsischen Arbeitszeitverordnung und der Sächsischen Jugendarbeitsschutzverordnung	31.12.	16	578
Zehnte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur <i>Änderung</i> der Finanzamts-Zuständigkeitsverordnung	31.12.	16	608
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus und des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur <i>Änderung</i> von Schulordnungen des beruflichen Schulwesens	31.12.	16	609
<b>Änderung Vorschriften</b>			
Gesetz zur Neuordnung des Disziplinarrechts sowie zur <i>Änderung</i> anderer beamtenrechtlicher Vorschriften im Freistaat Sachsen	27.04.	5	54
<b>Anerkennung</b>			
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Genehmigung und <i>Anerkennung</i> von Schulen in freier Trägerschaft (SächsFrTrSchulVO)	29.09.	11	414
<b>Anpassung</b>			
Gesetz zur <i>Anpassung</i> des Sächsischen Naturschutzgesetzes an das Bundesrecht	09.05.	6	110
<b>Anschubfinanzierung</b>			
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Zuständigkeit zur Durchführung der VwV <i>Anschubfinanzierung</i>	31.08.	10	393
<b>Arbeitszeitverordnung</b>			
Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur <i>Änderung</i> der Sächsischen <i>Arbeitszeitverordnung</i> und der Sächsischen Jugendarbeitsschutzverordnung	31.12.	16	578
<b>Archivdienst</b>			
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Ausbildung und Prüfung für den gehobenen <i>Archivdienst</i> im Freistaat Sachsen (SächsArchivAPO-gD)	13.07.	8	203
Berichtigung der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Ausbildung und Prüfung für den gehobenen <i>Archivdienst</i> im Freistaat Sachsen (SächsArchivAPO-gD)	30.10.	12	475
<b>Aufhebung</b>			
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur <i>Aufhebung</i> der Verordnung über die Amtsbezirke der Regionalschulämter im Freistaat Sachsen	12.03.	3	34
Verordnung des Landkreises Döbeln zur <i>Aufhebung</i> der Festsetzung der Naturdenkmale „Birkenwäldchen Sauergras“ und „Gersdorf – ehemaliger Steinbruch“	30.10.	12	470
Verordnung des Regierungspräsidiums Dresden zur <i>Aufhebung</i> des Schutzstatus des Naturschutzgebietes „Urwald Weißwasser“	24.11.	13	505
<b>Ausbildung</b>			
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales zur <i>Änderung</i> der Verordnung über die <i>Ausbildung</i> und Prüfung der staatlich geprüften Lebensmittelchemiker	29.01.	1	14
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales zur <i>Änderung</i> der Verordnung über die <i>Ausbildung</i> und Prüfung für den gehobenen nichttechnischen Dienst in der Sozialverwaltung und Sozialversicherung im Freistaat Sachsen	27.04.	5	98
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur <i>Änderung</i> der Sächsischen <i>Aus- und Fortbildungsgebührenverordnung</i>	13.07.	8	202

Stichworte Titel	Datum der Ausgabe	Nummer der Ausgabe	Seite
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die <i>Ausbildung</i> und Prüfung für den gehobenen Archivdienst im Freistaat Sachsen (SächsArchivAPO-gD)	13.07.	8	203
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung der Sächsischen <i>Ausbildungs-</i> und Prüfungsordnung für den Polizeivollzugsdienst	29.09.	11	412
Berichtigung der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die <i>Ausbildung</i> und Prüfung für den gehobenen Archivdienst im Freistaat Sachsen (SächsArchivAPO-gD)	30.10.	12	475
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über die <i>Ausbildung</i> und Prüfung der Beamten des mittleren allgemeinen Vollzugsdienstes bei den Justizvollzugsanstalten (APOaVDVO)	31.12.	16	592
<b>Ausführung</b> Sächsisches Gesetz zur <i>Ausführung</i> des Zuwanderungsgesetzes	13.07.	8	190
<b>Ausführungsgesetz</b> Bekanntmachung der Neufassung des Sächsischen <i>Ausführungsgesetzes</i> zum Krebsregistergesetz	29.09.	11	410
Sächsisches <i>Ausführungsgesetz</i> zum Krebsregistergesetz (Sächsisches Krebsregisterausführungsgesetz – SächsKRGAG)	29.09.	11	410
<b>B</b> <b>Beamte</b> Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über die Ausbildung und Prüfung der <i>Beamten</i> des mittleren allgemeinen Vollzugsdienstes bei den Justizvollzugsanstalten (APOaVDVO)	31.12.	16	592
<b>Befugnisse</b> Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Übertragung von <i>Befugnissen</i> und Zuständigkeiten in Disziplinarverfahren (VwV-ZustSächsDG-SMI)	31.08.	10	404
<b>Bekanntmachung Inkrafttreten Staatsverträge</b> <i>Bekanntmachung</i> der Sächsischen Staatskanzlei über das Inkrafttreten von Staatsverträgen	24.05.	7	186
<i>Bekanntmachung</i> der Sächsischen Staatskanzlei über das Inkrafttreten von Staatsverträgen	13.07.	8	300
<b>Bekanntmachung Neufassung Gesetz</b> <i>Bekanntmachung</i> der Neufassung des Finanzausgleichsgesetzes	29.01.	1	1
<i>Bekanntmachung</i> der Neufassung des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG)	30.07.	9	321
<i>Bekanntmachung</i> der Neufassung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen	30.07.	9	349
<i>Bekanntmachung</i> der Neufassung des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Krebsregistergesetz	29.09.	11	410
<b>Berichtigung</b> <i>Berichtigung</i> des Gesetzes über Maßnahmen zur Sicherung der öffentlichen Haushalte 2007 und 2008 im Freistaat Sachsen (Haushaltsbegleitgesetz 2007 und 2008)	10.02.	2	25
<i>Berichtigung</i> der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über Zulassungsbeschränkungen für den Vorbereitungsdienst für Lehrämter zum Zulassungstermin 2007 und zur Änderung der Lehramtsprüfungsordnung II	30.07.	9	383
<i>Berichtigung</i> des Gesetzes zur Neuregelung des Stiftungsrechts im Freistaat Sachsen	29.09.	11	419
<i>Berichtigung</i> der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Ausbildung und Prüfung für den gehobenen Archivdienst im Freistaat Sachsen (SächsArchivAPO-gD)	30.10.	12	475

Stichworte Titel	Datum der Ausgabe	Nummer der Ausgabe	Seite
<b>Berufsbildung</b>			
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit zur Änderung der Sächsischen Ausführungsverordnung zum <i>Berufsbildungsgesetz</i>	31.03.	4	45
<b>Berufsfachschule</b>			
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung der Schulordnung berufliche Gymnasien und der Schulordnung <i>Berufsfachschule</i>	30.07.	9	359
<b>Berufsschule</b>			
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die <i>Berufsfachschule</i> im Freistaat Sachsen und zur Änderung der Schulordnung <i>Berufsschule</i>	24.05.	7	151
<b>Beschluss</b>			
<i>Beschluss</i> der Sächsischen Staatsregierung über die Änderung der Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Staatsministerien	27.04.	5	99
<b>Bundeserziehungsgeld</b>			
Zweite Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung zum <i>Bundeserziehungsgeldgesetz</i>	29.01.	1	13
<b>D</b>			
<b>Denkmalschutzbehörde</b>			
Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über den Widerruf der Erklärung der Stadt Meißen zur unteren <i>Denkmalschutzbehörde</i>	31.08.	10	405
<b>Disziplinarrecht</b>			
Gesetz zur Neuordnung des <i>Disziplinarrechts</i> sowie zur Änderung anderer beamtenrechtlicher Vorschriften im Freistaat Sachsen	27.04.	5	54
<b>Disziplinarverfahren</b>			
Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Übertragung von Befugnissen und Zuständigkeiten in <i>Disziplinarverfahren</i> (VwV-ZustSächsDG-SMI)	31.08.	10	404
<b>Durchführung</b>			
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Zuständigkeit zur <i>Durchführung</i> der VwV Ansbubfinanzierung	31.08.	10	393
<b>E</b>			
<b>EG-Richtlinie</b>			
Gesetz zur Einführung der Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme und über die Öffentlichkeitsbeteiligung in Umweltangelegenheiten nach der <i>EG-Richtlinie</i> 2003/35/EG im Freistaat Sachsen	09.05.	6	102
<b>Einführung</b>			
Gesetz zur <i>Einführung</i> der Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme und über die Öffentlichkeitsbeteiligung in Umweltangelegenheiten nach der <i>EG-Richtlinie</i> 2003/35/EG im Freistaat Sachsen	09.05.	6	102
<b>Elternzeit</b>			
Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Änderung der Sächsischen <i>Elternzeitverordnung</i>	27.04.	5	96
<b>Errichtung</b>			
Gesetz zum Staatsvertrag zwischen dem Land Brandenburg und den Ländern Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und den Freistaaten Sachsen und Thüringen zur <i>Errichtung</i> der Übertragungsstelle Ost	24.05.	7	146
Staatsvertrag zwischen dem Land Brandenburg und den Ländern Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und den Freistaaten Sachsen und Thüringen zur <i>Errichtung</i> der Übertragungsstelle Ost (Übertragungsstellenstaatsvertrag)	24.05.	7	146

Stichworte Titel	Datum der Ausgabe	Nummer der Ausgabe	Seite
<b>F</b>			
<b>Fachhochschule(n)</b>			
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Universitäten und <i>Fachhochschulen</i> im Studienjahr 2007/2008 (Sächsische Zulassungszahlenverordnung 2007/2008 – SächsZZVO 2007/2008)	30.07.	9	369
<b>Fachkräfte</b>			
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales über die Zuständigkeit für Zuweisungen zur Gewährleistung des ganztägigen Besuches einer Kindertageseinrichtung für das Schulvorbereitungsjahr und für den Einsatz von zusätzlichen pädagogischen <i>Fachkräften</i> im Kindergarten (Zuständigkeitsverordnung für Zuweisungen für Kindertageseinrichtungen – SächsZuwKitaZuVO)	29.09.	11	416
<b>Feldes- und Förderabgaben</b>			
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit zur Änderung der Verordnung über <i>Feldes- und Förderabgaben</i>	31.08.	10	395
<b>Festlegung</b>			
Verordnung des Regierungspräsidiums Dresden über die Verlängerung der Verordnung über die <i>Festlegung</i> des Planungsgebietes „S 177 – Ausbau nördlich Pirna“ zur Sicherung der Planung für das Straßenbauvorhaben Ausbau der Staatsstraße S 177 nördlich Pirna	27.04.	5	99
Verordnung des Regierungspräsidiums Chemnitz über die <i>Festlegung</i> eines Planungsgebietes zur Sicherung der Planung für den Bau der B 101, Ortsumgehung Lauter	29.09.	11	417
<b>Festsetzung</b>			
Verordnung des Regierungspräsidiums Chemnitz zur <i>Festsetzung</i> des Naturschutzgebietes „Hermannsdorfer Wiesen“	13.07.	8	283
Verordnung des Regierungspräsidiums Chemnitz zur <i>Festsetzung</i> des Naturschutzgebietes „Rauner- und Haarbachtal“	13.07.	8	290
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst über die <i>Festsetzung</i> von Zulassungszahlen an den Universitäten und Fachhochschulen im Studienjahr 2007/2008 (Sächsische Zulassungszahlenverordnung 2007/2008 – SächsZZVO 2007/2008)	30.07.	9	369
Verordnung des Regierungspräsidiums Chemnitz zur <i>Festsetzung</i> des Hochwasserentstehungsgebietes „Schwarzwasser – Teilgebiet Breitenbrunn“	30.07.	9	375
Verordnung des Landratsamtes Meißen zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes „Nassau“ und zur Änderung der Verordnung zur <i>Festsetzung</i> des Landschaftsschutzgebietes „Nassau“	31.08.	10	403
Verordnung des Regierungspräsidiums Chemnitz zur <i>Festsetzung</i> des Naturschutzgebietes „Halbmeiler Wiesen“	30.10.	12	454
Verordnung der Kreisfreien Stadt Chemnitz zur <i>Festsetzung</i> von fünf Flächennaturdenkmalen im Zeisigwald auf dem Gebiet der Stadt Chemnitz	30.10.	12	460
Verordnung des Landkreises Döbeln zur Aufhebung der <i>Festsetzung</i> der Naturdenkmale „Birkenwäldchen Sauergras“ und „Gersdorf – ehemaliger Steinbruch“	30.10.	12	470
Verordnung des Landkreises Döbeln zur <i>Festsetzung</i> des Naturdenkmales „Kalksilikat am Bahnhof Waldheim“	30.10.	12	471
Verordnung des Landkreises Döbeln zur <i>Festsetzung</i> des Naturdenkmales „Fundstelle Kornerupin am Bahnhof Waldheim“	30.10.	12	473
Verordnung des Landkreises Freiberg zur <i>Festsetzung</i> des Landschaftsschutzgebietes „Lichtenwalde“	24.11.	13	511
Verordnung des Landkreises Meißen zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes „Nassau“ und zur <i>Festsetzung</i> des Landschaftsschutzgebietes „Elbtal zwischen Dresden und Meißen mit linkselbischen Tälern und Spaargebirge“	30.11.	14	523

Stichworte Titel	Datum der Ausgabe	Nummer der Ausgabe	Seite
Verordnung des Landkreises Muldentalkreis zur <i>Festsetzung</i> des Landschaftsschutzgebietes „Lübschützer Teiche-Tresenwald“	30.11.	14	528
Verordnung des Landkreises Muldentalkreis zur <i>Festsetzung</i> des Landschaftsschutzgebietes „Hohburger Berge“	30.11.	14	534
Verordnung des Regierungspräsidiums Dresden zur <i>Festsetzung</i> des Naturschutzgebietes „Grenzwiesen Fürstenau und Fürstenauer Heide“	31.12.	16	613
Verordnung des Regierungspräsidiums Dresden zur <i>Festsetzung</i> des Naturschutzgebietes „Rutschung P“	31.12.	16	617
<b>Feuerungsverordnung</b>			
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Neufassung der Sächsischen <i>Feuerungsverordnung</i> und zur Änderung anderer Verordnungen	30.10.	12	432
<b>Finanzamts-Zuständigkeitsverordnung</b>			
Achte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Änderung der <i>Finanzamts-Zuständigkeitsverordnung</i>	29.01.	1	13
Neunte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Änderung der <i>Finanzamts-Zuständigkeitsverordnung</i>	31.08.	10	394
Zehnte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Änderung der <i>Finanzamts-Zuständigkeitsverordnung</i>	31.12.	16	608
<b>Finanzausgleich</b>			
Bekanntmachung der Neufassung des <i>Finanzausgleichsgesetzes</i>	29.01.	1	1
Gesetz über den <i>Finanzausgleich</i> mit den Gemeinden und Landkreisen im Freistaat Sachsen ( <i>Finanzausgleichsgesetz – FAG</i> )	29.01.	1	2
Gesetz zur Änderung von Gesetzen des kommunalen <i>Finanzausgleichs</i>	24.11.	13	486
<b>Finanzierung</b>			
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit zur <i>Finanzierung</i> des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNVFinVO)	30.10.	12	438
<b>Fischerei</b>			
Zweite Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Änderung der <i>Fischereiverordnung</i>	12.03.	3	35
Gesetz zur Neufassung des Sächsischen <i>Fischereigesetzes</i>	30.07.	9	310
<b>Flächennaturdenkmale</b>			
Verordnung der Kreisfreien Stadt Chemnitz zur Festsetzung von fünf <i>Flächennaturdenkmalen</i> im Zeisigwald auf dem Gebiet der Stadt Chemnitz	30.10.	12	460
<b>Förderzuständigkeit</b>			
Zweite Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung der <i>Förderzuständigkeitsverordnung SMK</i>	30.07.	9	358
<b>Fortbildung</b>			
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung der Sächsischen Aus- und <i>Fortbildungsgebührenverordnung</i>	13.07.	8	202
<b>Fortentwicklung</b>			
Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur <i>Fortentwicklung</i> der Leistungsbezahlung	24.05.	7	149
<b>G</b>			
<b>Gebärdensprache</b>			
Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Verwendung von <i>Gebärdensprache</i> und anderen Kommunikationshilfen im Verwaltungsverfahren (Sächsische Kommunikationshilfenverordnung – SächsKhilfVO)	24.11.	13	499



Stichworte Titel	Datum der Ausgabe	Nummer der Ausgabe	Seite
<b>Gebühren</b>			
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales zur Änderung der Sächsischen Hebammenhilfe- <i>Gebührenverordnung</i>	24.05.	7	186
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung der Sächsischen Aus- und Fortbildungs <i>gebührenverordnung</i>	13.07.	8	202
<b>Geltungsdauer</b>			
Verordnung des Regierungspräsidiums Dresden zur Verlängerung der <i>Geltungsdauer</i> der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des Naturschutzgebiets „Rutschung P“	13.07.	8	298
<b>Genehmigung</b>			
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die <i>Genehmigung</i> und Anerkennung von Schulen in freier Trägerschaft (SächsFrTrSchulVO)	29.09.	11	414
<b>Geschäftsbereich(e)</b>			
Beschluss der Sächsischen Staatsregierung über die Änderung der Abgrenzung der <i>Geschäftsbereiche</i> der Staatsministerien	27.04.	5	99
<b>Gesundheitsfachberufe</b>			
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales über die Weiterbildung in den <i>Gesundheitsfachberufen</i> (Weiterbildungsverordnung <i>Gesundheitsfachberufe</i> – SächsGfbWBVO)	13.07.	8	209
<b>Gewährung</b>			
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die <i>Gewährung</i> von Zuschüssen für Schulen in freier Trägerschaft (Zuschussverordnung – ZuschussVO)	24.05.	7	176
Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Zuständigkeit für die <i>Gewährung</i> der besonderen Zuwendungen für Haftopfer nach § 17a StrRehaG (Haftopferentschädigungszuständigkeitsverordnung – HoEZuVO)	24.11.	13	500
<b>Girozentrale</b>			
Gesetz zur Umwandlung der Landesbank Sachsen <i>Girozentrale</i> in eine Aktiengesellschaft und zur Änderung anderer Gesetze	13.07.	8	303
<b>Glücksspielstaatsvertrag</b>			
Gesetz zum <i>Glücksspielstaatsvertrag</i>	18.12.	15	542
Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland ( <i>Glücksspielstaatsvertrag</i> – GlüStV)	18.12.	15	547
<b>Glücksspielwesen</b>			
Staatsvertrag zum <i>Glücksspielwesen</i> in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag – GlüStV)	18.12.	15	547
<b>Gruben</b>			
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zu den Anforderungen an Kleinkläranlagen und abflusslose <i>Gruben</i> , über deren Eigenkontrolle und Wartung sowie deren Überwachung (Kleinkläranlagenverordnung)	13.07.	8	281
<b>Gymnasien</b>			
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die gymnasiale Oberstufe und die Abiturprüfung an allgemeinbildenden <i>Gymnasien</i> im Freistaat Sachsen (Oberstufen- und Abiturprüfungsverordnung – OAVO)	09.05.	6	126
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung der Schulordnung berufliche <i>Gymnasien</i> und der Schulordnung Berufsfachschule	30.07.	9	359
<b>H</b>			
<b>Haftopfer</b>			
Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Zuständigkeit für die Gewährung der besonderen Zuwendungen für <i>Haftopfer</i> nach § 17a StrRehaG (Haftopferentschädigungszuständigkeitsverordnung – HoEZuVO)	24.11.	13	500
<b>Haushalt</b>			
Berichtigung des Gesetzes über Maßnahmen zur Sicherung der öffentlichen <i>Haushalte</i> 2007 und 2008 im Freistaat Sachsen ( <i>Haushaltsbegleitgesetz</i> 2007 und 2008)	10.02.	2	25

Stichworte Titel	Datum der Ausgabe	Nummer der Ausgabe	Seite
<b>Haushalts- und Rechnungswesen</b>			
Gesetz über das neue kommunale <i>Haushalts- und Rechnungswesen</i>	24.11.	13	478
<b>Hebammenhilfe</b>			
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales zur Änderung der Sächsischen <i>Hebammenhilfe-Gebührenverordnung</i>	24.05.	7	186
<b>Heilfürsorge</b>			
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung der Sächsischen <i>Heilfürsorgeverordnung</i>	27.04.	5	97
<b>Hochwasserentstehungsgebiet</b>			
Verordnung des Regierungspräsidiums Chemnitz zur Festsetzung des <i>Hochwasserentstehungsgebietes</i> „Schwarzwasser – Teilgebiet Breitenbrunn“	30.07.	9	375
<b>I</b>			
<b>Inhaltsverzeichnis</b>			
<i>Inhaltsverzeichnis</i> des Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblattes Jahrgang 2006	10.02.	2	J 1
<b>Inkrafttreten</b>			
Bekanntmachung der Sächsischen Staatskanzlei über das <i>Inkrafttreten</i> von Staatsverträgen	24.05.	7	186
Bekanntmachung der Sächsischen Staatskanzlei über das <i>Inkrafttreten</i> von Staatsverträgen	13.07.	8	300
<b>J</b>			
<b>Jugendarbeitsschutzverordnung</b>			
Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Änderung der Sächsischen Arbeitszeitverordnung und der Sächsischen <i>Jugendarbeitsschutzverordnung</i>	31.12.	16	578
<b>Jugendstrafe</b>			
Sächsisches Gesetz über den Vollzug der <i>Jugendstrafe</i> (Sächsisches Jugendstrafvollzugsgesetz – SächsJStVollzG)	31.12.	16	558
<b>Justizorganisationsverordnung</b>			
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über die Organisation der Justiz (Sächsische <i>Justizorganisationsverordnung</i> – SächsJOrgVO)	31.12.	16	600
<b>Justizvollzugsanstalten</b>			
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über die Ausbildung und Prüfung der Beamten des mittleren allgemeinen Vollzugsdienstes bei den <i>Justizvollzugsanstalten</i> (APOaVDVO)	31.12.	16	592
<b>K</b>			
<b>Kehr- und Überprüfungsverordnung</b>			
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Kehrung und Überprüfung von Feuerungsanlagen, Lüftungsanlagen und ähnlichen Einrichtungen (Sächsische <i>Kehr- und Überprüfungsverordnung</i> – SächsKÜVO)	31.12.	16	581
<b>Kindertageseinrichtung</b>			
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales über die Zuständigkeit für Zuweisungen zur Gewährleistung des ganztägigen Besuches einer <i>Kindertageseinrichtung</i> für das Schulvorbereitungsjahr und für den Einsatz von zusätzlichen pädagogischen Fachkräften im Kindergarten (Zuständigkeitsverordnung für Zuweisungen für <i>Kindertageseinrichtungen</i> – SächsZuwKitaZuVO)	29.09.	11	416
<b>Kleinkläranlagen</b>			
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zu den Anforderungen an <i>Kleinkläranlagen</i> und abflusslose Gruben, über deren Eigenkontrolle und Wartung sowie deren Überwachung ( <i>Kleinkläranlagenverordnung</i> )	13.07.	8	281
<b>Kommunikationshilfen</b>			
Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Verwendung von Gebärdensprache und anderen <i>Kommunikationshilfen</i> im Verwaltungsverfahren (Sächsische <i>Kommunikationshilfenverordnung</i> – SächsKhilfVO)	24.11.	13	499

Stichworte Titel	Datum der Ausgabe	Nummer der Ausgabe	Seite
<b>Kormoran(e)</b>			
Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Abwendung erheblicher fischereiwirtschaftlicher Schäden durch <i>Kormorane</i> sowie zum Schutz der heimischen Tierwelt (Sächsische <i>Kormoranverordnung</i> – SächsKorVO)	10.02.	2	26
<b>Krankheit(en)</b>			
Zweites Gesetz zur Änderung des Sächsischen Gesetzes über die Hilfen und die Unterbringung bei psychischen <i>Krankheiten</i>	31.08.	10	390
Bekanntmachung der Neufassung des Sächsischen Gesetzes über die Hilfen und die Unterbringung bei psychischen <i>Krankheiten</i> (SächsPsychKG)	30.10.	12	422
Sächsisches Gesetz über die Hilfen und die Unterbringung bei psychischen <i>Krankheiten</i> (SächsPsychKG)	30.10.	12	422
<b>Krebsregister</b>			
Gesetz zu dem Ersten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über das Gemeinsame <i>Krebsregister</i> der Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und der Freistaaten Sachsen und Thüringen sowie zur Änderung des Sächsischen <i>Krebsregisterausführungsgesetzes</i>	27.04.	5	93
Erster Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über das Gemeinsame <i>Krebsregister</i> der Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und der Freistaaten Sachsen und Thüringen	27.04.	5	94
<b>Krebsregistergesetz</b>			
Bekanntmachung der Neufassung des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum <i>Krebsregistergesetz</i>	29.09.	11	410
Sächsisches Ausführungsgesetz zum <i>Krebsregistergesetz</i> (Sächsisches Krebsregisterausführungsgesetz – SächsKRGAG)	29.09.	11	410
<b>Kulturraumgesetz</b>			
Drittes Gesetz zur Änderung des Sächsischen <i>Kulturraumgesetzes</i>	24.11.	13	494
<b>Kurtaxordnung</b>			
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Änderung der <i>Kurtaxordnung</i>	24.05.	7	150
<b>L</b>			
<b>Ladenöffnungszeiten</b>			
Sächsisches Gesetz über die <i>Ladenöffnungszeiten</i> (Sächsisches Ladenöffnungsgesetz – SächsLadÖffG)	31.03.	4	42
<b>Landesbank</b>			
Gesetz zur Umwandlung der <i>Landesbank</i> Sachsen Girozentrale in eine Aktiengesellschaft und zur Änderung anderer Gesetze	13.07.	8	303
<b>Landeserziehungsgeldgesetz</b>			
Gesetz zur Änderung des Sächsischen <i>Landeserziehungsgeldgesetzes</i>	24.11.	13	497
<b>Landschaftspflege</b>			
Bekanntmachung der Neufassung des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und <i>Landschaftspflege</i> (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG)	30.07.	9	321
Sächsisches Gesetz über Naturschutz und <i>Landschaftspflege</i> (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG)	30.07.	9	321
<b>Landschaftsschutzgebiet</b>			
Verordnung des Regierungspräsidiums Dresden zur Änderung der Abgrenzung des <i>Landschaftsschutzgebietes</i> „Sächsische Schweiz“	12.03.	3	35
Verordnung des Regierungspräsidiums Leipzig zur Änderung der Abgrenzung des <i>Landschaftsschutzgebietes</i> „Partheaue“	12.03.	3	37

Stichworte Titel	Datum der Ausgabe	Nummer der Ausgabe	Seite
Verordnung des Landkreises Meißen zur Änderung der Abgrenzung des <i>Landschaftsschutzgebietes</i> „Linkselbische Täler zwischen Dresden und Meißen“ auf dem Gebiet der Gemeinde Klipphausen, Gemarkung Constappel	13.07.	8	299
Verordnung des Regierungspräsidiums Dresden zur Änderung der Abgrenzung des <i>Landschaftsschutzgebietes</i> „Sächsische Schweiz“	31.08.	10	399
Verordnung des Regierungspräsidiums Dresden zur Änderung der Abgrenzung des <i>Landschaftsschutzgebietes</i> „Sächsische Schweiz“	31.08.	10	401
Verordnung des Landratsamtes Meißen zur Änderung der Abgrenzung des <i>Landschaftsschutzgebietes</i> „Nassau“ und zur Änderung der Verordnung zur Festsetzung des <i>Landschaftsschutzgebietes</i> „Nassau“	31.08.	10	403
Verordnung des Landkreises Freiberg zur Festsetzung des <i>Landschaftsschutzgebietes</i> „Lichtenwalde“	24.11.	13	511
Verordnung des Landkreises Meißen zur Änderung der Abgrenzung des <i>Landschaftsschutzgebietes</i> „Nassau“ und zur Festsetzung des <i>Landschaftsschutzgebietes</i> „Elbtal zwischen Dresden und Meißen mit linkselbischen Tälern und Spaargebirge“	30.11.	14	523
Verordnung des Landkreises Muldentalkreis zur Festsetzung des <i>Landschaftsschutzgebietes</i> „Lübschützer Teiche-Tresenwald“	30.11.	14	528
Verordnung des Landkreises Muldentalkreis zur Festsetzung des <i>Landschaftsschutzgebietes</i> „Hohburger Berge“	30.11.	14	534
Verordnung des Regierungspräsidiums Leipzig zur Änderung der Abgrenzung des <i>Landschaftsschutzgebietes</i> „Leipziger Auwald“	31.12.	16	628
<b>Lebensmittel</b>			
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung der staatlich geprüften <i>Lebensmittelchemiker</i>	29.01.	1	14
<b>Lehramt</b>			
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung der <i>Lehramtsprüfungsordnung I</i> und anderer Verordnungen	12.03.	3	30
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über Zulassungsbeschränkungen für den Vorbereitungsdienst für Lehrämter zum Zulassungstermin 2007 und zur Änderung der <i>Lehramtsprüfungsordnung II</i>	13.07.	8	301
Berichtigung der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über Zulassungsbeschränkungen für den Vorbereitungsdienst für Lehrämter zum Zulassungstermin 2007 und zur Änderung der <i>Lehramtsprüfungsordnung II</i>	30.07.	9	383
<b>Leistungsbezahlung</b>			
Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Fortentwicklung der <i>Leistungsbezahlung</i>	24.05.	7	149
<b>M</b>			
<b>Mahngericht</b>			
Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Errichtung eines gemeinsamen <i>Mahngerichts</i>	27.04.	5	81
Staatsvertrag über die Errichtung eines gemeinsamen <i>Mahngerichts</i>	27.04.	5	81
<b>Meldeverordnung</b>			
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung der Sächsischen <i>Meldeverordnung</i>	13.07.	8	197
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung der Sächsischen <i>Meldeverordnung</i> und einer weiteren Verordnung	29.09.	11	413

Stichworte Titel	Datum der Ausgabe	Nummer der Ausgabe	Seite
<b>N</b>			
<b>Naturdenkmal(e)</b>			
Verordnung des Landkreises Döbeln zur Aufhebung der Festsetzung der <i>Naturdenkmale</i> „Birkenwäldchen Sauergras“ und „Gersdorf – ehemaliger Steinbruch“	30.10.	12	470
Verordnung des Landkreises Döbeln zur Festsetzung des <i>Naturdenkmales</i> „Kalksilikat am Bahnhof Waldheim“	30.10.	12	471
Verordnung des Landkreises Döbeln zur Festsetzung des <i>Naturdenkmales</i> „Fundstelle Kornerupin am Bahnhof Waldheim“	30.10.	12	473
<b>Naturpark</b>			
Verordnung des Regierungspräsidiums Chemnitz zur Änderung des <i>Naturparkes</i> „Erzgebirge/Vogtland“ auf dem Gebiet der Stadt Klingenthal	31.08.	10	396
Verordnung des Regierungspräsidiums Chemnitz zur Änderung des <i>Naturparkes</i> „Erzgebirge/Vogtland“ auf dem Gebiet der Gemeinde Neuhausen	30.10.	12	439
Verordnung des Regierungspräsidiums Chemnitz zur Änderung des <i>Naturparkes</i> „Erzgebirge/Vogtland“ auf dem Gebiet der Stadt Eibenstock	31.12.	16	611
Verordnung des Regierungspräsidiums Dresden über den <i>Naturpark</i> „Zittauer Gebirge“ (Naturparkverordnung Zittauer Gebirge – NPVO ZG)	31.12.	16	621
<b>Naturschutz</b>			
Gesetz zur Anpassung des Sächsischen <i>Naturschutzgesetzes</i> an das Bundesrecht	09.05.	6	110
Bekanntmachung der Neufassung des Sächsischen Gesetzes über <i>Naturschutz</i> und Landschaftspflege (Sächsisches <i>Naturschutzgesetz</i> – SächsNatSchG)	30.07.	9	321
Sächsisches Gesetz über <i>Naturschutz</i> und Landschaftspflege (Sächsisches <i>Naturschutzgesetz</i> – SächsNatSchG)	30.07.	9	321
<b>Naturschutzgebiet</b>			
Verordnung des Regierungspräsidiums Chemnitz zur Festsetzung des <i>Naturschutzgebietes</i> „Hermannsdorfer Wiesen“	13.07.	8	283
Verordnung des Regierungspräsidiums Chemnitz zur Festsetzung des <i>Naturschutzgebietes</i> „Rauner- und Haarbachtal“	13.07.	8	290
Verordnung des Regierungspräsidiums Dresden zur Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des <i>Naturschutzgebiets</i> „Rutschung P“	13.07.	8	298
Verordnung des Regierungspräsidiums Chemnitz zur Festsetzung des <i>Naturschutzgebietes</i> „Halbmeiler Wiesen“	30.10.	12	454
Verordnung des Regierungspräsidiums Dresden zur Aufhebung des Schutzstatus des <i>Naturschutzgebietes</i> „Urwald Weißwasser“	24.11.	13	505
Verordnung des Regierungspräsidiums Dresden zur Festsetzung des <i>Naturschutzgebietes</i> „Grenzwiesen Fürstenau und Fürstenauer Heide“	31.12.	16	613
Verordnung des Regierungspräsidiums Dresden zur Festsetzung des <i>Naturschutzgebietes</i> „Rutschung P“	31.12.	16	617
<b>Neufassung</b>			
Bekanntmachung der <i>Neufassung</i> des Finanzausgleichsgesetzes	29.01.	1	1
Gesetz zur <i>Neufassung</i> des Sächsischen Fischereigesetzes	30.07.	9	310
Bekanntmachung der <i>Neufassung</i> des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches <i>Naturschutzgesetz</i> – SächsNatSchG)	30.07.	9	321
Bekanntmachung der <i>Neufassung</i> des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen	30.07.	9	349

Stichworte Titel	Datum der Ausgabe	Nummer der Ausgabe	Seite
Bekanntmachung der <i>Neufassung</i> des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Krebsregistergesetz	29.09.	11	410
Bekanntmachung der <i>Neufassung</i> des Sächsischen Gesetzes über die Hilfen und die Unterbringung bei psychischen Krankheiten (SächsPsychKG)	30.10.	12	422
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur <i>Neufassung</i> der Sächsischen Feuerungsverordnung und zur Änderung anderer Verordnungen	30.10.	12	432
<b>Neuordnung</b>			
Gesetz zur <i>Neuordnung</i> des Disziplinarrechts sowie zur Änderung anderer beamtenrechtlicher Vorschriften im Freistaat Sachsen	27.04.	5	54
<b>Neuregelung</b>			
Gesetz zur <i>Neuregelung</i> des Stiftungsrechts im Freistaat Sachsen	31.08.	10	386
Berichtigung des Gesetzes zur <i>Neuregelung</i> des Stiftungsrechts im Freistaat Sachsen	29.09.	11	419
<b>Nichtraucherschutzgesetz</b>			
Gesetz zum Schutz von Nichtrauchern im Freistaat Sachsen (Sächsisches <i>Nichtraucherschutzgesetz</i> – SächsNSG)	24.11.	13	495
<b>O</b>			
<b>Oberstufe</b>			
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die gymnasiale <i>Oberstufe</i> und die Abiturprüfung an allgemeinbildenden Gymnasien im Freistaat Sachsen ( <i>Oberstufen-</i> und <i>Abiturprüfungsverordnung</i> – OAVO)	09.05.	6	126
<b>Öffentlichkeit</b>			
Gesetz zur Einführung der Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme und über die <i>Öffentlichkeitsbeteiligung</i> in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG im Freistaat Sachsen	09.05.	6	102
<b>P</b>			
<b>Personennahverkehr</b>			
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit zur Finanzierung des öffentlichen <i>Personennahverkehrs</i> (ÖPNVFinVO)	30.10.	12	438
<b>Planungsgebiet</b>			
Verordnung des Regierungspräsidiums Dresden über die Verlängerung der Verordnung über die Festlegung des <i>Planungsgebietes</i> „S 177 – Ausbau nördlich Pirna“ zur Sicherung der Planung für das Straßenbauvorhaben Ausbau der Staatsstraße S 177 nördlich Pirna	27.04.	5	99
Verordnung des Regierungspräsidiums Chemnitz über die Festlegung eines <i>Planungsgebietes</i> zur Sicherung der Planung für den Bau der B 101, Ortsumgehung Lauter	29.09.	11	417
Verordnung des Regierungspräsidiums Dresden zur Änderung der Verordnung über die Festlegung des <i>Planungsgebietes</i> „S 177 – Ausbau nördlich Pirna“ zur Sicherung der Planung für das Straßenbauvorhaben Ausbau der Staatsstraße S 177 nördlich Pirna	24.11.	13	506
<b>Polizeivollzugsdienst</b>			
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung der Sächsischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den <i>Polizeivollzugsdienst</i>	29.09.	11	412
<b>Prüfung</b>			
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und <i>Prüfung</i> der staatlich geprüften Lebensmittelchemiker	29.01.	1	14
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und <i>Prüfung</i> für den gehobenen nichttechnischen Dienst in der Sozialverwaltung und Sozialversicherung im Freistaat Sachsen	27.04.	5	98
Gesetz zur Einführung der <i>Prüfung</i> der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme und über die <i>Öffentlichkeitsbeteiligung</i> in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG im Freistaat Sachsen	09.05.	6	102

Stichworte Titel	Datum der Ausgabe	Nummer der Ausgabe	Seite
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die gymnasiale Oberstufe und die <i>Abiturprüfung</i> an allgemeinbildenden Gymnasien im Freistaat Sachsen (Oberstufen- und <i>Abiturprüfungsverordnung</i> – OAVO)	09.05.	6	126
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Ausbildung und <i>Prüfung</i> für den gehobenen Archivdienst im Freistaat Sachsen (SächsArchivAPO-gD)	13.07.	8	203
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung der Sächsischen Ausbildungs- und <i>Prüfungsordnung</i> für den Polizeivollzugsdienst	29.09.	11	412
Berichtigung der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Ausbildung und <i>Prüfung</i> für den gehobenen Archivdienst im Freistaat Sachsen (SächsArchivAPO-gD)	30.10.	12	475
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über die Ausbildung und <i>Prüfung</i> der Beamten des mittleren allgemeinen Vollzugsdienstes bei den Justizvollzugsanstalten (APOaVDVO)	31.12.	16	592
<b>R</b>			
<b>Rechtshilfe</b>			
Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet der <i>Rechtshilfe</i> in Zivilsachen	30.07.	9	357
<b>Rechtspflege</b>			
Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Übertragung von Zuständigkeiten zum Erlass von Rechtsverordnungen im Bereich der <i>Rechtspflege</i> auf das Sächsische Staatsministerium der Justiz (Zuständigkeitsübertragungsverordnung Justiz – ZustÜVOJu)	24.11.	13	501
<b>Regionalschulämter</b>			
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Aufhebung der Verordnung über die Amtsbezirke der <i>Regionalschulämter</i> im Freistaat Sachsen	12.03.	3	34
<b>Registerportal</b>			
Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen dem Freistaat Sachsen und dem Land Nordrhein-Westfalen über die Übertragung von Aufgaben nach § 9 Abs. 1 und § 10 Handelsgesetzbuch zur Errichtung und zum Betrieb eines gemeinsamen <i>Registerportals</i> der Länder	27.04.	5	83
Staatsvertrag zwischen dem Freistaat Sachsen und dem Land Nordrhein-Westfalen über die Übertragung von Aufgaben nach § 9 Abs. 1 und § 10 Handelsgesetzbuch zur Errichtung und zum Betrieb eines gemeinsamen <i>Registerportals</i> der Länder	27.04.	5	83
<b>Rundfunk</b>			
Gesetz zum Neunten <i>Rundfunkänderungsstaatsvertrag</i> und zur Änderung des Sächsischen <i>Privatrundfunkgesetzes</i>	10.02.	2	17
Neunter Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Neunter <i>Rundfunkänderungsstaatsvertrag</i> )	10.02.	2	18
<b>S</b>			
<b>Schiedsstelle</b>			
Gesetz zur Änderung des Sächsischen <i>Schiedsstellengesetzes</i>	13.07.	8	193
<b>Schulen</b>			
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Gewährung von Zuschüssen für <i>Schulen</i> in freier Trägerschaft ( <i>Zuschussverordnung</i> – ZuschussVO)	24.05.	7	176
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Genehmigung und Anerkennung von <i>Schulen</i> in freier Trägerschaft (SächsFrTrSchulVO)	29.09.	11	414
<b>Schulordnung(en)</b>			
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Berufsfachschule im Freistaat Sachsen und zur Änderung der <i>Schulordnung</i> Berufsschule	24.05.	7	151
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung der <i>Schulordnung</i> berufliche Gymnasien und der <i>Schulordnung</i> Berufsfachschule	30.07.	9	359

Stichworte Titel	Datum der Ausgabe	Nummer der Ausgabe	Seite
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus und des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Änderung von <i>Schulordnungen</i> des beruflichen Schulwesens	31.12.	16	609
<b>Schulvorbereitungsjahr</b>			
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales über die Zuständigkeit für Zuweisungen zur Gewährleistung des ganztägigen Besuches einer Kindertageseinrichtung für das <i>Schulvorbereitungsjahr</i> und für den Einsatz von zusätzlichen pädagogischen Fachkräften im Kindergarten (Zuständigkeitsverordnung für Zuweisungen für Kindertageseinrichtungen – SächsZuwKitaZuVO)	29.09.	11	416
<b>Sicherstellung</b>			
Verordnung des Regierungspräsidiums Dresden zur Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung zur einstweiligen <i>Sicherstellung</i> des Naturschutzgebiets „Rutschung P“	13.07.	8	298
<b>Sicherung</b>			
Berichtigung des Gesetzes über Maßnahmen zur <i>Sicherung</i> der öffentlichen Haushalte 2007 und 2008 im Freistaat Sachsen (Haushaltsbegleitgesetz 2007 und 2008)	10.02.	2	25
<b>Sozialversicherung</b>			
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den gehobenen nichttechnischen Dienst in der Sozialverwaltung und <i>Sozialversicherung</i> im Freistaat Sachsen	27.04.	5	98
<b>Sozialverwaltung</b>			
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den gehobenen nichttechnischen Dienst in der <i>Sozialverwaltung</i> und Sozialversicherung im Freistaat Sachsen	27.04.	5	98
<b>Staatsministerien</b>			
Beschluss der Sächsischen Staatsregierung über die Änderung der Abgrenzung der Geschäftsbereiche der <i>Staatsministerien</i>	27.04.	5	99
<b>Staatsvertrag/Staatsverträge</b>			
Neunter <i>Staatsvertrag</i> zur Änderung rundfunkrechtlicher <i>Staatsverträge</i> (Neunter Rundfunkänderungs <i>staatsvertrag</i> )	10.02.	2	18
Gesetz zu dem <i>Staatsvertrag</i> über die Errichtung eines gemeinsamen Mahngerichts	27.04.	5	81
<i>Staatsvertrag</i> über die Errichtung eines gemeinsamen Mahngerichts	27.04.	5	81
Gesetz zu dem <i>Staatsvertrag</i> zwischen dem Freistaat Sachsen und dem Land Nordrhein-Westfalen über die Übertragung von Aufgaben nach § 9 Abs. 1 und § 10 Handelsgesetzbuch zur Errichtung und zum Betrieb eines gemeinsamen Registerportals der Länder	27.04.	5	83
<i>Staatsvertrag</i> zwischen dem Freistaat Sachsen und dem Land Nordrhein-Westfalen über die Übertragung von Aufgaben nach § 9 Abs. 1 und § 10 Handelsgesetzbuch zur Errichtung und zum Betrieb eines gemeinsamen Registerportals der Länder	27.04.	5	83
Gesetz zu dem <i>Staatsvertrag</i> über die Vergabe von Studienplätzen	27.04.	5	86
<i>Staatsvertrag</i> über die Vergabe von Studienplätzen	27.04.	5	86
Gesetz zu dem Ersten <i>Staatsvertrag</i> zur Änderung des <i>Staatsvertrages</i> über das Gemeinsame Krebsregister der Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und der Freistaaten Sachsen und Thüringen sowie zur Änderung des Sächsischen Krebsregisterausführungsgesetzes	27.04.	5	93
Erster <i>Staatsvertrag</i> zur Änderung des <i>Staatsvertrages</i> über das Gemeinsame Krebsregister der Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und der Freistaaten Sachsen und Thüringen	27.04.	5	94
Gesetz zum <i>Staatsvertrag</i> zwischen dem Land Brandenburg und den Ländern Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und den Freistaaten Sachsen und Thüringen zur Errichtung der Übertragungsstelle Ost	24.05.	7	146



Stichworte Titel	Datum der Ausgabe	Nummer der Ausgabe	Seite
<i>Staatsvertrag</i> zwischen dem Land Brandenburg und den Ländern Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und den Freistaaten Sachsen und Thüringen zur Errichtung der Übertragungsstelle Ost (Übertragungsstellenstaatsvertrag)	24.05.	7	146
Bekanntmachung der Sächsischen Staatskanzlei über das Inkrafttreten von <i>Staatsverträgen</i>	24.05.	7	186
Bekanntmachung der Sächsischen Staatskanzlei über das Inkrafttreten von <i>Staatsverträgen</i>	13.07.	8	300
Gesetz zum Glücksspiel <i>staatsvertrag</i>	18.12.	15	542
<i>Staatsvertrag</i> zum Glücksspielwesen in Deutschland (Glücksspiel <i>staatsvertrag</i> – GlüStV)	18.12.	15	547
<b>Stiftung</b>			
Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Regelung der zuständigen <i>Stiftungsbehörde</i> für die <i>Stiftung</i> Frauenkirche Dresden (ZuVO <i>Stiftung</i> Frauenkirche Dresden)	29.09.	11	412
<b>Stiftungsrecht</b>			
Gesetz zur Neuregelung des <i>Stiftungsrechts</i> im Freistaat Sachsen	31.08.	10	386
Berichtigung des Gesetzes zur Neuregelung des <i>Stiftungsrechts</i> im Freistaat Sachsen	29.09.	11	419
<b>Straßenbauvorhaben</b>			
Verordnung des Regierungspräsidiums Dresden über die Verlängerung der Verordnung über die Festlegung des Planungsgebietes „S 177 – Ausbau nördlich Pirna“ zur Sicherung der Planung für das <i>Straßenbauvorhaben</i> Ausbau der Staatsstraße S 177 nördlich Pirna	27.04.	5	99
Verordnung des Regierungspräsidiums Dresden zur Änderung der Verordnung über die Festlegung des Planungsgebietes „S 177 – Ausbau nördlich Pirna“ zur Sicherung der Planung für das <i>Straßenbauvorhaben</i> Ausbau der Staatsstraße S 177 nördlich Pirna	24.11.	13	506
<b>Studienplatz/Studienplätze</b>			
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst zur Änderung der Sächsischen <i>Studienplatzvergabe</i> verordnung	10.02.	2	27
Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Vergabe von <i>Studienplätzen</i>	27.04.	5	86
Staatsvertrag über die Vergabe von <i>Studienplätzen</i>	27.04.	5	86
<b>U</b>			
<b>Übertragung</b>			
Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen dem Freistaat Sachsen und dem Land Nordrhein-Westfalen über die <i>Übertragung</i> von Aufgaben nach § 9 Abs. 1 und § 10 Handelsgesetzbuch zur Errichtung und zum Betrieb eines gemeinsamen Registerportals der Länder	27.04.	5	83
Staatsvertrag zwischen dem Freistaat Sachsen und dem Land Nordrhein-Westfalen über die <i>Übertragung</i> von Aufgaben nach § 9 Abs. 1 und § 10 Handelsgesetzbuch zur Errichtung und zum Betrieb eines gemeinsamen Registerportals der Länder	27.04.	5	83
Gesetz zum Staatsvertrag zwischen dem Land Brandenburg und den Ländern Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und den Freistaaten Sachsen und Thüringen zur Errichtung der <i>Übertragungsstelle Ost</i>	24.05.	7	146
Staatsvertrag zwischen dem Land Brandenburg und den Ländern Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und den Freistaaten Sachsen und Thüringen zur Errichtung der <i>Übertragungsstelle Ost</i> ( <i>Übertragungsstellenstaatsvertrag</i> )	24.05.	7	146
Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die <i>Übertragung</i> von Befugnissen und Zuständigkeiten in Disziplinarverfahren (VwV-ZustSächsDG-SMI)	31.08.	10	404
Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die <i>Übertragung</i> von Zuständigkeiten zum Erlass von Rechtsverordnungen im Bereich der Rechtspflege auf das Sächsische Staatsministerium der Justiz ( <i>Zuständigkeitsübertragungsverordnung</i> Justiz – ZustÜVOJu)	24.11.	13	501

Stichworte Titel	Datum der Ausgabe	Nummer der Ausgabe	Seite
<b>Umwandlung</b>			
Gesetz zur <i>Umwandlung</i> der Landesbank Sachsen Girozentrale in eine Aktiengesellschaft und zur Änderung anderer Gesetze	13.07.	8	303
<b>Umwelt</b>			
Gesetz zur Einführung der Prüfung der <i>Umweltauswirkungen</i> bestimmter Pläne und Programme und über die Öffentlichkeitsbeteiligung in <i>Umweltangelegenheiten</i> nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG im Freistaat Sachsen	09.05.	6	102
<b>Umweltverträglichkeitsprüfung</b>			
Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über die <i>Umweltverträglichkeitsprüfung</i> im Freistaat Sachsen	30.07.	9	349
Gesetz über die <i>Umweltverträglichkeitsprüfung</i> im Freistaat Sachsen (SächsUVPG)	30.07.	9	349
<b>Universitäten</b>			
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den <i>Universitäten</i> und Fachhochschulen im Studienjahr 2007/2008 (Sächsische Zulassungszahlenverordnung 2007/2008 – SächsZZVO 2007/2008)	30.07.	9	369
<b>Universitätsklinik</b>			
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst zur Änderung des <i>Universitätsklinik</i> -Gesetzes	27.04.	5	97
<b>Unterbringung</b>			
Zweites Gesetz zur Änderung des Sächsischen Gesetzes über die Hilfen und die <i>Unterbringung</i> bei psychischen Krankheiten	31.08.	10	390
Bekanntmachung der Neufassung des Sächsischen Gesetzes über die Hilfen und die <i>Unterbringung</i> bei psychischen Krankheiten (SächsPsychKG)	30.10.	12	422
Sächsisches Gesetz über die Hilfen und die <i>Unterbringung</i> bei psychischen Krankheiten (SächsPsychKG)	30.10.	12	422
<b>V</b>			
<b>Vergabe</b>			
Gesetz zu dem Staatsvertrag über die <i>Vergabe</i> von Studienplätzen	27.04.	5	86
Staatsvertrag über die <i>Vergabe</i> von Studienplätzen	27.04.	5	86
<b>Versicherungsaufsicht</b>			
Gesetz über die <i>Versicherungsaufsicht</i> über die Versorgungswerke der Freien Berufe im Freistaat Sachsen und über die Änderung weiterer Gesetze	24.11.	13	487
<b>Vollzug</b>			
Sächsisches Gesetz über den <i>Vollzug</i> der Jugendstrafe (Sächsisches Jugendstrafvollzugsgesetz – SächsJStVollzG)	31.12.	16	558
<b>Vollzugsdienst</b>			
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über die Ausbildung und Prüfung der Beamten des mittleren allgemeinen <i>Vollzugsdienstes</i> bei den Justizvollzugsanstalten (APOaVDVO)	31.12.	16	592
<b>Vorbereitungsdienst</b>			
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über Zulassungsbeschränkungen für den <i>Vorbereitungsdienst</i> für Lehrämter zum Zulassungstermin 2007 und zur Änderung der Lehramtsprüfungsordnung II	13.07.	8	301
Berichtigung der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über Zulassungsbeschränkungen für den <i>Vorbereitungsdienst</i> für Lehrämter zum Zulassungstermin 2007 und zur Änderung der Lehramtsprüfungsordnung II	30.07.	9	383

Stichworte Titel	Datum der Ausgabe	Nummer der Ausgabe	Seite
<b>W</b>			
<b>Weiterbildung</b>			
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales über die <i>Weiterbildung</i> in den Gesundheitsfachberufen ( <i>Weiterbildungsverordnung Gesundheitsfachberufe – SächsGfbWBVO</i> )	13.07.	8	209
<b>Widerruf</b>			
Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über den <i>Widerruf</i> der Erklärung der Stadt Meißen zur unteren Denkmalschutzbehörde	31.08.	10	405
<b>Z</b>			
<b>Zivilsachen</b>			
Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Rechtshilfe in <i>Zivilsachen</i>	30.07.	9	357
<b>Zulassung</b>			
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über <i>Zulassungsbeschränkungen</i> für den Vorbereitungsdienst für Lehrämter zum <i>Zulassungstermin 2007</i> und zur Änderung der Lehramtsprüfungsordnung II	13.07.	8	301
Berichtigung der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über <i>Zulassungsbeschränkungen</i> für den Vorbereitungsdienst für Lehrämter zum <i>Zulassungstermin 2007</i> und zur Änderung der Lehramtsprüfungsordnung II	30.07.	9	383
<b>Zulassungszahlen</b>			
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst über die Festsetzung von <i>Zulassungszahlen</i> an den Universitäten und Fachhochschulen im Studienjahr 2007/2008 ( <i>Sächsische Zulassungszahlenverordnung 2007/2008 – SächsZZVO 2007/2008</i> )	30.07.	9	369
<b>Zuschuss</b>			
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Gewährung von Zuschüssen für Schulen in freier Trägerschaft ( <i>Zuschussverordnung – ZuschussVO</i> )	24.05.	7	176
<b>Zuständigkeit(en)</b>			
Zweite Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Änderung der <i>Zuständigkeitsverordnung</i> zum Bundeserziehungsgeldgesetz	29.01.	1	13
Achte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Änderung der <i>Finanzamts-Zuständigkeitsverordnung</i>	29.01.	1	13
Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Änderung der Verordnung über die <i>Zuständigkeiten</i> auf dem Gebiet der Rechtshilfe in Zivilsachen	30.07.	9	357
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die <i>Zuständigkeit</i> zur Durchführung der VwV Ansbubfinanzierung	31.08.	10	393
Neunte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Änderung der <i>Finanzamts-Zuständigkeitsverordnung</i>	31.08.	10	394
Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Übertragung von Befugnissen und <i>Zuständigkeiten</i> in Disziplinarverfahren (VwV-ZustSächsDG-SMI)	31.08.	10	404
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales über die <i>Zuständigkeit</i> für Zuweisungen zur Gewährleistung des ganztägigen Besuches einer Kindertageseinrichtung für das Schulvorbereitungsjahr und für den Einsatz von zusätzlichen pädagogischen Fachkräften im Kindergarten ( <i>Zuständigkeitsverordnung für Zuweisungen für Kindertageseinrichtungen – SächsZuwKitaZuVO</i> )	29.09.	11	416
Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die <i>Zuständigkeit</i> für die Gewährung der besonderen Zuwendungen für Haftopfer nach § 17a StrRehaG ( <i>Haftopferentschädigungszuständigkeitsverordnung – HoEZuVO</i> )	24.11.	13	500

Stichworte Titel	Datum der Ausgabe	Nummer der Ausgabe	Seite
Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Übertragung von <i>Zuständigkeiten</i> zum Erlass von Rechtsverordnungen im Bereich der Rechtspflege auf das Sächsische Staatsministerium der Justiz ( <i>Zuständigkeitsübertragungsverordnung Justiz – ZustÜVOJu</i> )	24.11.	13	501
Zehnte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Änderung der Finanzamts- <i>Zuständigkeitsverordnung</i>	31.12.	16	608
<b>Zuwanderung</b> Sächsisches Gesetz zur Ausführung des <i>Zuwanderungsgesetzes</i>	13.07.	8	190
<b>Zuweisungen</b> Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales über die Zuständigkeit für <i>Zuweisungen</i> zur Gewährleistung des ganztägigen Besuches einer Kindertageseinrichtung für das Schulvorbereitungsjahr und für den Einsatz von zusätzlichen pädagogischen Fachkräften im Kindergarten ( <i>Zuständigkeitsverordnung für Zuweisungen für Kindertageseinrichtungen – SächsZuwKitaZuVO</i> )	29.09.	11	416